



BDVI

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Niedersachsen

Kein Buch mit sieben Siegeln

Kosten für Vermessungsleistungen



**Aktualisierte
Auflage 2017**



Niedersachsen



Leitfaden durch die Kostenstrukturen im Vermessungswesen

Im April 2017 ist eine neue Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) in Kraft getreten (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5/2017, Seite 68).

Die bewährte Struktur der Kostenordnung von 2008 wurde beibehalten. Veränderungen in den jeweiligen Gebührensätzen hat es durch Betragssenkungen und -erhöhungen gegeben.

Um einen Überblick zu erhalten, sind die aktuellen Werte auf den folgenden Seiten zusammengestellt.

Der BDVI (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure) Landesgruppe Niedersachsen möchte mit dieser Broschüre Bürgern, Behörden, Freiberuflern anderer Disziplinen wie Architekten und Bauingenieuren, die ständig mit dem Liegenschaftskataster und mit Geobasisinformationen, mit vermessungstechnischen Arbeiten rund um Grundstück und Gebäude zu tun haben, die Möglichkeit geben, die Grundparameter der Vermessungsgebühren zu erkennen und ggfs. abzuschätzen.

Die KOVerm ist eine einheitliche Abrechnungsgrundlage für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) und Katasterämter (GLL) gleichermaßen. Auch bei vorherigen Kostenschätzungen sind beide verpflichtet, nach den tatsächlichen Kostenparametern abzurechnen.

Für weitere Fragen steht Ihnen der ÖbVI Ihres Vertrauens gerne zur Verfügung. Sie finden ihn im Branchenbuch oder im Internet unter: www.bdvi-nds.de



Rund ums Grundstück

Grenzfeststellung

Grundstücksteilung
(mit örtlicher Vermessung)

Grundstücksteilung
(ohne örtliche Vermessung)

Lageplan
zum Bauantrag / zur Bauanzeige

Gebäudevermessung

Andere Amtshandlungen

Absteckung
des Bauvorhabens

ÖbVI-Leistungen

auf einen Blick

◆ Beratung

- als Serviceleistung

◆ Rund ums Grundstück:

- Lagepläne, Geoinformationen
- Grenzfeststellungen
- Teilungsvermessungen
- Baulasten
- Dienstbarkeiten
- Umlegungen
- Flurbereinigungen
- Bebauungspläne
- Digitale Geländemodelle
- Bestandspläne
- Leitungskataster
- Volumenermittlungen
- Wertermittlungen

◆ Rund ums Gebäude:

- Absteckungen
- Controlling
- Gebäudevermessungen
- Flächenaufmaß
- Bescheinigungen gem. NBauO
- Wertermittlungen
- Facility Management

Alle in dieser Broschüre benannten Kosten sind Endkosten, d.h. in der Regel inklusive Nebenkosten, Katastergebühren und Mehrwertsteuer.

Rund ums Grundstück

Karten, Auszüge, Auskunft, Beratung

Bereitstellung von Standardpräsentationen Liegenschaftskarte (ALK) und Liegenschaftsbuch (ALB), Luftbildern, topografischen Karten auf Wunsch in aufbereiteter Form sowie Zugriff auf das Grundbuch.

Beratung über die Qualität und Möglichkeiten der Informationsverarbeitung finden Sie bei Ihrem ÖbVI.

Zu berücksichtigende Kostengrundlagen:

◆ Gebühren nach DIN-Format

- Ggfs. Zeitaufwand für Besorgung, Erarbeitung zusätzlicher Daten
- Katasterunterlagen
- Mehrwertsteuer

Kostenbeispiel

Standardpräsentation des Liegenschaftskatasters (farbig oder in Graustufen)

Flurstücks- und Eigentümnachweis	11,90 €
Liegenschaftskarte (DIN A4)	21,42 €

Stand: 01.04.2017

Lesebeispiel

1x Flurstücksnachweis + 1x Liegenschaftskarte DIN-A4 + MwSt. = € 33,32

Grenzfeststellung

Ist der bestehende Grenzverlauf zwischen Grundstücken unklar, nicht mehr erkennbar oder bislang noch nicht amtlich festgestellt worden ist eine Grenzfeststellung und Abmarkung erforderlich.

Zu berücksichtigende Kostengrundlagen:

- ◆ Anzahl der zu untersuchenden Grenzpunkte
- ◆ Bodenwert
- ◆ Nebenkosten
 - Fahrt- und Reisekosten
 - Aufwand für Bereitstellung und Verwendungserlaubnis der Vermessungsunterlagen
 - Auslagen für Vermarkungsmaterial
- ◆ Katastergebühren
 - Gebühren für Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster
- ◆ Mehrwertsteuer

Tipp

Eine amtliche Grenzfeststellung mit Dokumentation in Form einer Urkunde schafft Rechtssicherheit zwischen den Nachbarn.

Kostenbeispiel

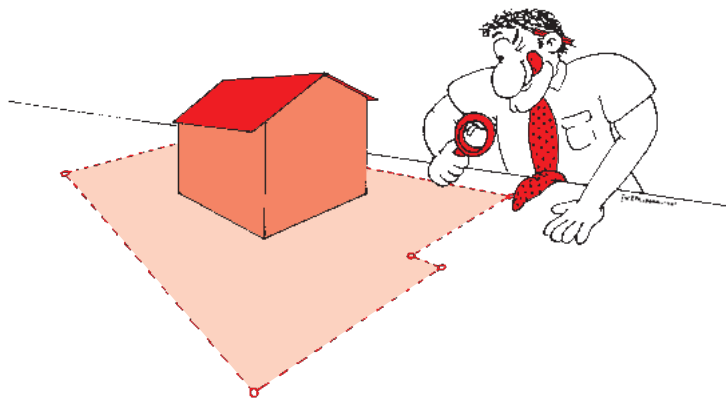
Bodenwert	2 Grenzpunkte	4 Grenzpunkte
	ca. Kosten + Eintragungsgebühren	ca. Kosten + Eintragungsgebühren
< 150 €	1 376,83 € 140,80 €	1 890,91 € 226,60 €
> 150 €	1 595,79 € 174,90 €	2 200,31 € 276,10 €

Stand: 01.04.2017

Zuzüglich der Nebenkosten für Reise- und Fahrtkosten, sowie Vermarktungsmaterial.

Lesebeispiel

Die Grenzfeststellung mit Beurkundung durch ein amtliches Grenzdokument für 2 Grenzpunkte an einem Flurstück mit einem Bodenwert von 100 € kostet 1517,63 €.



Grundstücksteilung

mit örtlicher Vermessung (Zerlegung)

Soll ein Teil eines Grundstücks auf einen neuen Eigentümer übertragen werden, ist eine „Zerlegung“ (Flurstücksneubildung) notwendig. Neben den neuen Grenzen können auch die bestehenden alten Grenzen ganz oder teilweise überprüft und Abmarkungsmängel beseitigt werden.

Zu berücksichtigende Kostengrundlagen:

- ◆ Anzahl der zu untersuchenden alten und der neuen Grenzpunkte
- ◆ Anzahl der neu gebildeten Flurstücke
- ◆ Bodenwert
- ◆ Nebenkosten
 - Fahrt- und Reisekosten
 - Aufwand für Bereitstellung und Verwendungserlaubnis der Vermessungsunterlagen
 - Auslagen für Vermarkungsmaterial
- ◆ Katastergebühren
 - Gebühren für Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster
- ◆ Mehrwertsteuer

Tipp

Vorteil der vollständigen Vermessung: Rechtssicherheit mit den jeweiligen Nachbarn. Bei einer vorgegebenen Sollfläche oder sonstigen geometrischen Bedingungen ist i.d.R. eine vollständige Vermessung des neuen Flurstücks erforderlich.

Kostenbeispiel

	1 Flurstück 2 Grenzpunkte	2 Flurstücke 4 Grenzpunkte	3 Flurstücke 8 Grenzpunkte
Bodenwert	ca. Kosten + Eintragungs- gebühren	ca. Kosten + Eintragungs- gebühren	ca. Kosten + Eintragungs- gebühren
< 7,50 €	1 451,80 € 189,00 €	1 981,35 € 290,50 €	2 772,70 € 469,00 €
7,50 – 150 €	1 701,70 € 224,00 €	2 397,85 € 360,50 €	3 451,00 € 602,00 €
> 150 €	2 034,90 € 278,25 €	2 867,90 € 439,25 €	4 129,30 € 726,25 €

Stand: 01.04.2017

Zuzüglich der Nebenkosten für Reise- und Fahrtkosten, sowie Vermarktungsmaterial.

Lesebeispiel

Normalfall für 1 Baugrundstück:

Die neue Grenze hat 2 Grenzpunkte, eine Aussage über weitere Grenzpunkte wird nicht getroffen. Der qm-Preis beträgt 80 €.

Die Vermessungskosten belaufen sich auf 1 701,70 € zzgl. 224,00 € für Eintragungsgebühren.



Grundstücksteilung

ohne örtliche Vermessung (Sonderung)

Die Bildung neuer Grenzen ohne örtliche Vermessung nennt man „Sonderung“.

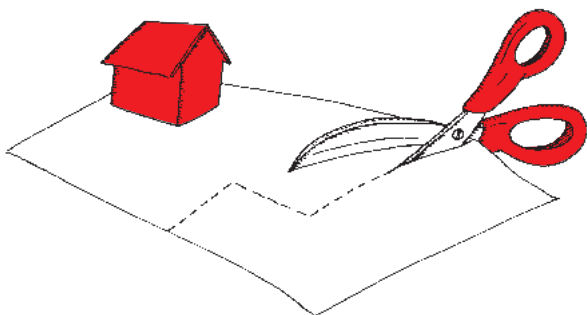
Die neuen Grenzen müssen nach geometrischen Bedingungen eindeutig in Bezug zu vorhandenen Grenzen definiert werden können **und** die alten Grenzen müssen eindeutig, rechtssicher beurkundet und kontrolliert im Kataster nachgewiesen sein.

Die Auskunft über die Möglichkeit einer Sonderung ist erst nach Einsichtnahme in die Katasterunterlagen möglich. Ggfs. ist eine vorherige Grenzfeststellung mit Beurkundung erforderlich.

Tipp

Schneller Ablauf bis zur Übernahme in das Liegenschaftskataster, da die Grenzdokumentation vor Ort und die Widerspruchsfristen entfallen.

Keine örtliche Erkennbarkeit der Grenzen; bei einem Bauvorhaben wird daher eine Absteckung des geplanten Gebäudes oder eine Grenzfeststellung mit Abmarkung erforderlich.



Zu berücksichtigende Kostengrundlagen:

- ◆ Anzahl der alten und neuen Grenzpunkte
- ◆ Anzahl der neu gebildeten Flurstücke
- ◆ Bodenwert
- ◆ Katastergebühren
 - Aufwand für Bereitstellung und Verwendungserlaubnis der Vermessungsunterlagen
 - Gebühren für Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster
- ◆ Mehrwertsteuer

	1 Flurstück 2 Grenzpunkte	2 Flurstücke 4 Grenzpunkte	3 Flurstücke 8 Grenzpunkte
Bodenwert	Kosten + Eintragungs-- gebühren	Kosten + Eintragungs-- gebühren	Kosten + Eintragungs-- gebühren
< 7,50 €	694,96 € 162,00 €	897,56 € 249,00 €	1 204,88 € 402,00 €
7,50 – 150 €	788,38 € 192,00 €	1 055,23 € 309,00 €	1 464,89 € 516,00 €
> 150 €	914,22 € 238,50 €	1 233,14 € 376,50 €	1 723,42 € 622,50 €

Stand: 01.04.2017

Lesebeispiel

Normalfall für 1 Baugrundstück:

Die neue Grenze hat 2 Grenzpunkte, und das Grundstück liegt in einem Baugebiet, in dem die alten Grenzen aktuell festgestellt wurden. Der qm-Preis beträgt 80,00 €.

Die Vermessungskosten belaufen sich auf 788,38 € zzgl. 192,00 € für Eintragungsgebühren.

Lageplan

zum Bauantrag / zur Bauanzeige

Nach der Bauvorlagenverordnung ist zum Bauantrag ein amtlicher Lageplan erforderlich. Es wird unterschieden zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Lageplan.

Für die meisten Bauvorhaben sorgt der qualifizierte Lageplan für mehr Rechtssicherheit und ist die Empfehlung seitens des Berufsverbandes. Er entbindet den Bauherrn und den Entwurfsplaner aber nicht vom Haftungsrisiko über ggfs. einzuhaltende Grenzabstände.

Merke:

Bauvorhaben
mit Grenzbezug
= qualifizierter
Lageplan

Bauvorhaben
ohne Grenzbezug
= einfacher
Lageplan

Zu berücksichtigende Kostengrundlagen:

◆ Herstellungskosten

- des Bauvorhabens ohne Außenanlagen

◆ ggfs. Zeitaufwand bei qualifiziertem Lageplan

- für Einmessung der Baulichkeiten auf den Nachbargrundstücken, die im Kataster noch nicht nachgewiesen sind sowie ggfs. der Topografie nach Vorgabe des Planers

◆ Nebenkosten

- Aufwand für die Bereitstellung und Verwendungserlaubnis der Vermessungsunterlagen
- Übersichtskarte
- ggfs. Gebühr für digitale Ausfertigung oder Mehrausfertigungen

Tipp

Für eine Bauanzeige wird häufig nur ein Auszug aus der Liegenschaftskarte verlangt, aber zu den später einzureichenden Bauunterlagen gehört nach BauVorIVO ein amtlicher Lageplan. Nutzen Sie daher gleich einen amtlichen Lageplan für die Bauanzeige.

◆ Mehrwertsteuer

Herstellungskosten des Bauvorhabens ohne Außenanlagen	Einfacher Lageplan	Qualifizierter Lageplan
< 50'	117,10 €	404,60 €
50' – 300'	200,40 €	678,30 €
> 300'	319,40 €	1 106,70 €

Stand: 01.04.2017

Lesebeispiel

Einfacher Lageplan für ein Wohnhaus: Grundlage ist die Flurkarte mit rechtssicheren Zusätzen wie z. B. Eigentümer, Fläche, Grundbuchblatt, Hinweis auf Baukosten, allerdings ohne Untersuchung der Qualität der Grenzen, ohne Einmessung der Baulichkeiten auf den Nachbargrundstücken zur Einhaltung der Bauabstände, ohne Bemaßung: 200,40 € (Hinweis: Preis gilt bei Grundstücken bestehend aus einem Flurstück)

Qualifizierter Lageplan für ein Wohnhaus: große Rechtssicherheit durch Neuzeichnung auf der Grundlage alter Katastermessungen, Überprüfung der Qualität der Grenzen, Bemaßung, vollständiger Gebäudebestand auch auf den Nachbargrundstücken und auf Wunsch digital: 678,30 € ggfs. zzgl. Zeitaufwand, wenn der Gebäudebestand im Kataster nicht vollständig nachgewiesen ist (Ausnahme).

Gebäudevermessung

zur Übernahme in das Liegenschaftskataster

Das Niedersächsische Vermessungsgesetz verpflichtet jeden Eigentümer, neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte Gebäude von einer amtlichen Vermessungsstelle vermessen zu lassen.

Tipp

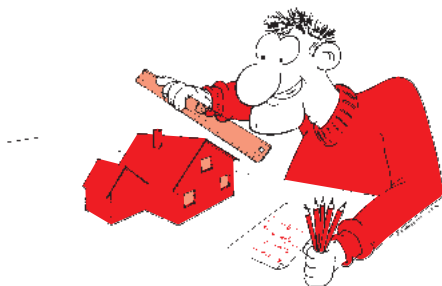
Für eine gleichzeitige Vermessung kurzfristig nachträglich errichteter Nebengebäude (z.B. Garagen) kann die Vermessung bis zu einem halben Jahr zurückgestellt werden.

Zu berücksichtigende Kostengrundlagen:

◆ Herstellungswert

Der räumlich und wirtschaftlich zusammenhängende Gebäudebestand desselben Eigentümers auf einem Grundstück wird bei der Ermittlung des maßgebenden Herstellungswertes zusammengefasst.

Eigenleistungen sind mit den entsprechenden Kosten eines Fachbetriebes zu berechnen.



Weitere Kostengrundlagen:

- ◆ **ggfs. Zuschlag**
 - für geforderten Nachweis der Grenzabstände
- ◆ **Nebenkosten**
 - Aufwand für Bereitstellung und Verwendungserlaubnis der Vermessungsunterlagen
 - Gebühren für Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster
- ◆ **Mehrwertsteuer**

Herstellungswert	Kosten Messung	Eintragungsgebühren	Summe
< 50' *	267,75 €	47,85 €	315,60 €
< 50'	345,10 €	69,30 €	414,40 €
50' – 300'	737,80 €	178,20 €	916,00 €
300' – 600'	1 344,70 €	346,50 €	1 691,20 €
600' – 1,5 Mio	2 094,40 €	554,40 €	2 648,80 €
1,5 – 2,5 Mio	2 903,60 €	778,80 €	3 682,40 €
> 2,5 Mio	$1,5 \times \sqrt{\text{Herstellungswert €}}$		
Kosten inkl. Nebenkosten, MwSt.			

* Vereinfachtes Verfahren für Nebengebäude ist anwendbar, wenn bereits ein Hauptgebäude auf diesem Grundstück im Liegenschaftskataster eingetragen ist.

Stand: 01.04.2017

Lesebeispiel

Gleichzeitige Vermessung von Wohnhaus (Herstellungskosten 220 000,00 €) mit Garage (Herstellungskosten 8 000,00 €) = Gesamtgebühr: 916,00 €

Andere Amtshandlungen

- ◆ Erstellen von Baulasterklärungen gemäß § 92 Abs 2 der NBauO und Beglaubigung der Unterschriften
- ◆ Bescheinigung zu Sachverhalten betreffend Grund und Boden gemäß § 79 Abs. 3 NBauO (Abstände, Höhen)

Kostenbeispiele

- ◆ **Baulasterklärung**
 - Zeitaufwand für
 - Erstellung
 - Einholen der Unterschriften
 - Ggfs. Rücksprache Bauamt
 - Besorgung Grundbuchauszug
 - Ausarbeitung der Pläne zur Baulasterklärung,
unverbindliche Schätzung 150,00 € – 300,00 €
 - Gebühren
 - Beglaubigung der Unterschrift 41,65 €
 - Grundbuchauszug 11,90 €
- ◆ **Grenz- und Abstandsbescheinigung nach § 79 NBauO**
 - 10 % der Gebühr der Gebäudevermessung
mindestens 41,65 €

Hinweis: Durch die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis entstehen zusätzliche Kosten.

Lesebeispiel

Abstands-, Wege- und Leitungsbaulast

· einfacher Lageplan mit Erfassung zusätzlicher Angaben wie Abstandsflächen, Wegeflächen, Flächenermittlung, Maßketten	95,20 €
· ca. 1 Std. Vermessungstechniker	73,78 €
· Erstellung der Erklärung, Einholen der Unterschriften ggfs. Rücksprache Bauamt – ca. 2,5 Std. ÖbVI	291,55 €
· Beglaubigung der Unterschriften	41,65 €
· Gebühr Grundbuchauszug	11,90 €
Summe	514,08 €



Absteckung des Bauvorhabens

Vor Baubeginn ist eine Übertragung des geplanten Bauvorhabens in die Örtlichkeit (Gebäudeabsteckung) erforderlich. Das Vermessungsbüro gewährleistet dabei die Einhaltung der in der Bauanzeige/Baugenehmigung festgelegten Grenzabstände und Gebäudeabmessungen. **Dies ist keine Amtliche Leistung sondern eine Dienstleistung nach HOAI (Honorarordnung für Ingenieure und Architekten).**

Die Absteckung beinhaltet in der Regel einen vom Bauvorlageberechtigten/Bauherrn zu prüfenden Absteckplan mit den verbindlichen Maßen, die Absteckung vor Ort und die anschließende Überprüfung der Absteckung mit der Absteckungsskizze.

Zu berücksichtigende Kostengrundlagen:

- ◆ Netto-Herstellungskosten ohne Außenanlagen
- ◆ Nebenkosten
- ◆ Abmarkungsmaterial, Reisekosten
- ◆ Ggfs. Katasterunterlagen, wenn sie nicht bereits im Zusammenhang mit den anderen Messungen vorliegen
- ◆ Mehrwertsteuer

Die Kosten für die Absteckung eines Einfamilienhauses belaufen sich je nach Herstellungskosten auf ca. 600,00 – 1 100,00 €.

Tipp

Ist der Nachweis einer Grenze, zu der das geplante Bauvorhaben verbindliche Abstände einhalten soll, nicht eindeutig, ist ggfs. eine vorherige Grenzfeststellung erforderlich um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

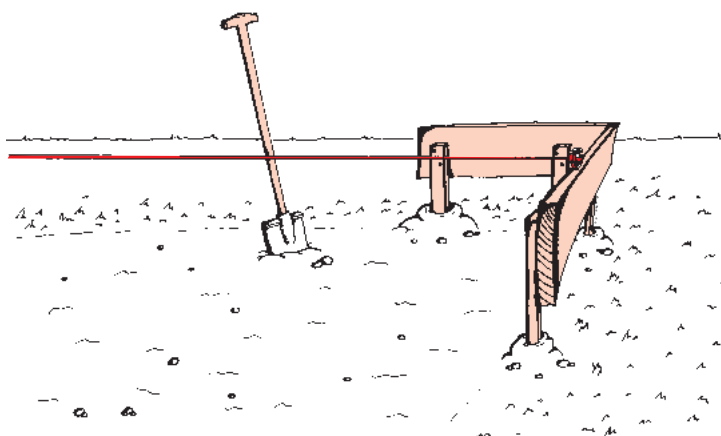
Fazit

Zusammenfassung für ein Einfamilienhaus

Beim Bau eines Einfamilienhauses sollten Sie folgende Kosten mindestens einkalkulieren:

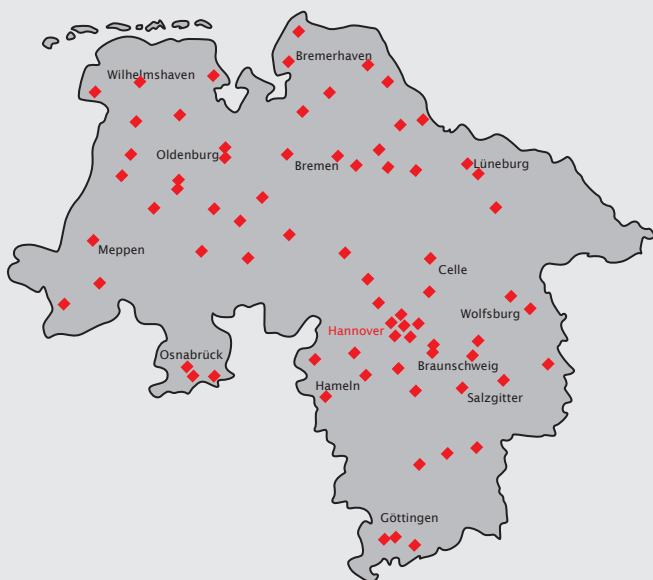
Auszug aus der Liegenschaftskarte für Vorgespräche mit dem Kreditinstitut, Architekten und Baufirmen	21 €
Bildung des Grundstücks 1 Flurstück, 2 neue Grenzpunkte	ca. 2 000 €
Qualifizierter Lageplan Mit Feldvergleich, ohne örtliches zusätzliches Aufmaß	ca. 700 €
Absteckung des Bauvorhabens	ca. 900 €
Gebäudevermessung Zur Übernahme des fertigen Gebäudes in die Liegenschaftskarte	ca. 920 €
Gesamtbetrag für die Kalkulation: (ohne Grundstücksbildung)	ca. 3 500–4 500 € ca. 2 500–3 500 €

Stand: 01.04.2017



Die ÖbVI in Niedersachsen

organisiert im  BDVI



BDVI

Bund der Öffentlichen bestellten
Vermessungsingenieure e.V.
Landesgruppe Niedersachsen

Eichstraße 19
30161 Hannover

Fon (0511) 34 83 4.0
Fax (0511) 34 80 7.11

Web www.bdvi-nds.de
Mail info@bdvi-nds.de

**Kostenordnung
für das amtliche Vermessungswesen
(KOVerm)**

Vom . März 2017

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 10 Nrn. 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)

wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) ¹Die Vermessungs- und Katasterbehörde, die kommunalen Körperschaften und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erheben für Amtshandlungen und Leistungen im amtlichen Vermessungswesen Gebühren. ²Die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich

1. aus dem Gebührenverzeichnis der **Anlage 1** und
2. für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) aus dem Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde der **Anlage 2**.

(2) Die öffentliche Beglaubigung der Anträge auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken ist gebührenfrei.

(3) Die Umsatzsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2

Erstattung von Aufwand für die Bereitstellung von amtlichen Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens

(1) ¹Werden einer Behörde des Landes, einer kommunalen Körperschaft, einem Wasser- und Bodenverband oder einer Jagdgenossenschaft für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen bereitgestellt, so hat sie oder er dem Land hierfür lediglich den Aufwand für die jeweilige Bereitstellung zu erstatten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 NVermG); dies gilt auch für andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wenn die von der Stelle verfolgten eigenen nichtwirtschaftlichen Zwecke dies rechtfertigen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NVermG). ²Die Berechnung des zu erstattenden Aufwandes richtet sich nach der **Anlage 3**.

(2) ¹Werden

1. einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,
2. einer anderen behördlichen Vermessungsstelle im Sinne des § 6 Abs. 3 NVermG oder
3. einer kommunalen Körperschaft, der die Mitwirkung an der Bereitstellung von Standardpräsentationen übertragen ist (§ 6 Abs. 4 Satz 1 NVermG),

amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens bereitgestellt, so hat sie oder er dem Land hierfür den gesamten entstehenden Aufwand zu erstatten (§ 6 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 3, NVermG). ²Die Berechnung des zu erstattenden Aufwandes richtet sich nach der **Anlage 4**. ³In der Anlage 4 ist berücksichtigt, dass bei

den Aufgabenträgern nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 und den weiteren Mitwirkenden nach Satz 1 Nr. 3 eigener Aufwand entsteht (§ 10 Nr. 6 Halbsatz 2 NVermG).

§ 3

Ablehnung, Änderung oder Rücknahme eines Antrages

(1) ¹Bei Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Erbringung einer gebührenpflichtigen Leistung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet, soweit in dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung oder die Erbringung der Leistung festzusetzende Gebühr.

(2) ¹Bei Änderung eines Antrages vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder vor Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung wird eine Gebühr für die Bearbeitung des ursprünglichen Antrages erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die bereits ausgeführten Arbeiten, die nicht in die Bearbeitung des geänderten Antrages einfließen können, richtet. ²Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der ursprünglichen Amtshandlung oder die Erbringung der ursprünglichen Leistung festzusetzende Gebühr.

(3) ¹Bei Rücknahme eines Antrages vor Abschluss der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder vor Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung wird für die Bearbeitung des Antrages eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand für die bis zur Rücknahme ausgeführten Arbeiten richtet. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung nach Zeitaufwand

(1) ¹Richtet sich die Höhe einer Gebühr oder des zu erstattenden Aufwandes (§ 2 Abs. 1) nach dem Zeitaufwand, so ist der erforderliche Zeitaufwand maßgebend. ²Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Bei Arbeiten außerhalb des Dienstgebäudes (örtliche Arbeiten) gehört die Zeit, die die An- und Abfahrten unter regelmäßigen Verhältnissen erfordern, zum erforderlichen Zeitaufwand.

(2) Bei Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Mehrarbeiten erhöht sich die Gebühr oder der zu erstattende Aufwand nach dem Zeitaufwand entsprechend den tariflichen Zuschlägen.

(3) Je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands sind zu berechnen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure | 49,00 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 41,00 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 31,00 Euro, |
| 4. für Vermessungsgehilfinnen und Vermessungsgehilfen und technische Hilfskräfte | 26,00 Euro. |

§ 5

Erstattung von Auslagen

(1) ¹Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes. ²Auslagen sind auch

1. Aufwendungen für besondere Materialien, deren Verwendung abweichend vom Standard verlangt wird, und besondere Arten der Versendung sowie
2. Aufwendungen für Abmarkungs- und Vermessungsmaterial.

(2) ¹Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist ein pauschalierter Auslagensatz von 0,70 Euro je Kilometer anzusetzen; hiermit ist auch die Beförderung von Personen, Geräten und Material abgegolten. ²Für Übernachtungen sind die für eine angemessene Unterbringung entstehenden Kosten anzusetzen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 22. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 141) außer Kraft.

Hannover, den . März 2017

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Minister

Gebührenverzeichnis

Inhaltsübersicht

Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen

- 1 Auskunft, Einsichtgewährung
- 2 Geobasisdaten des ALKIS
- 3 Geobasisdaten des ATKIS
- 4 Geobasisdaten des AFIS, SAPOS
- 5 Online-Abruf von Geobasisdaten durch Darstellungs- und Downloaddiensten, Online-Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI
- 6 Einräumung eines Rechts zur Verwertung oder öffentliche Wiedergabe von ALKIS-, ATKIS- oder AFIS-Daten sowie die Datenbereitstellung hierzu
- 7 Abgabe von Objekt- und Netzknoten des Liegenschaftskatasters, Abgabe von amtlichen Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens
- 8 Planunterlage, Lageplan und Bescheinigung nach dem öffentlichen Baurecht

Liegenschaftsvermessung

- 9 Vermessung und Auswertung
- 10 Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster
- 11 Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereicherter Vermessungsschriften

Bodenordnung

- 12 Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 13 Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 14 Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Sonstige Amtshandlungen und Leistungen

- 15 Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 3, BauGB oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes
- 16 Unschädlichkeitszeugnis, Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken
- 17 Kombination von Produkten aus Geobasisdaten, Reproduktion historischer Unterlagen
- 18 Sonstige vermessungstechnische Arbeiten
- 19 Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten

Tabellen

- | | |
|-----------|---|
| Tabelle 1 | Digitale ALKIS-Daten |
| Tabelle 2 | Digitale ATKIS-Daten |
| Tabelle 3 | Digitale AFIS-Daten |
| Tabelle 4 | Bereitstellung von SAPOS-Daten sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten |
| Tabelle 5 | Geodatendienste WMS und WMTS, WebAtlasNI |
| Tabelle 6 | Einräumung eines Rechts zur Verwertung oder öffentlichen Wiedergabe von ALKIS-, ATKIS- oder AFIS-Daten sowie die Datenbereitstellung hierzu |
| Tabelle 7 | Lagepläne nach § 7 der Bauvorlagenverordnung |
| Tabelle 8 | Gebäudevermessungen |
| Tabelle 9 | Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen |

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen

- | | |
|-------------|---|
| 3D | Dreidimensional |
| AdV | Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland |
| AdV-CityGML | AdV-Format für 3D-Gebäudemodelle |
| AFIS | Amtliches Festpunktinformationssystem |
| ALKIS | Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem |
| ALS | Airborne Laserscanning |
| AK5 | Amtliche Karte 1 : 5 000 |

- | | |
|------------|---|
| AP2.5 | Amtliche Präsentation 1 : 2 500 |
| AP10 | Amtliche Präsentation 1 : 10 000 |
| ASCII | American Standard Code for Information Interchange; Datenformat |
| ATKIS | Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem |
| Basis-DLM | Digitales Basis-Landschaftsmodell |
| CIR | Color-infrared; Infrarot-Farbkanäle für Digitale Orthophotos |
| CityGML | City Geography Markup Language; Anwendungsschema für 3D-Stadtmodelle |
| CSV | Comma-separated values; Datenformat |
| DIN A.. | Vom Deutschen Institut für Normung (DIN) genormte Papierformatreihe A |
| DGM | Digitales Geländemodell |
| DOM | Digitales Oberflächenmodell |
| DOP | Digitales Orthophoto |
| DTK | Digitale Topographische Karte |
| DÜKN | Digitale Übersichtskarte Niedersachsen |
| DXF | Drawing Interchange Format; Datenformat |
| EPS | Echtzeit-Positionierungs-Service |
| GeoNAM | Datenbank, in der die geografischen Namen verzeichnet sind |
| GPPS | Geodätischer Postprocessing-Positionierungs-Service |
| GPPS-Pro | Online-Berechnungsdienst für GPPS-Daten |
| HEPS | Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service |
| IR | Infrarot; Infrarotkanal für Digitale Orthophotos |
| LAZ | LASzip, verlustfrei komprimierte Daten des Binärformats ASPRS LAS (ASPRS = American Society for Photogrammetry and Remote Sensing; LAS = Standarddateiformat für den Austausch von LIDAR-Daten; LIDAR = Light Detection and Ranging, Fernerkundungstechnik, bei der die Erdoberfläche mit Laserlicht abgetastet wird) |
| LoD1 | Level of Detail 1; Gebäude als Blockmodell |
| LoD2 | Level of Detail 2; Gebäude als Strukturmodell (mit Dachstrukturen) |
| MPx | Millionen Pixel |
| NAS | Normbasierte Austauschschnittstelle; Datenformat |
| RGB | Rot, Grün, Blau; Farbkanäle für Digitale Orthophotos |
| RINEX | Receiver Independent Exchange Format; Datenformat für GNSS-Rohdaten (GNSS = Globale Navigationssatellitensysteme) |
| RTCM | Radio Technical Commission for Maritime Services; Standard zur Übertragung von Korrekturdaten für GNSS-Anwendungen (GNSS = Globale Navigationssatellitensysteme) |
| RTCM-AdV | Format RTCM, verschlüsselt und komprimiert |
| SAPOS | Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung |
| Shape | Datenformat der Firma ESRI für Geoinformationssysteme |
| TIFF | Tagged Image File Format; Datenformat |
| VRS | Virtuelle Referenzstation |
| WCS | Web Coverage Service; Geodatendienst zur Visualisierung von Daten und Bereitstellung von Raster- und Vektordaten |
| WebAtlasNI | Internet-Kartendienst auf Grundlage der Geobasisdaten |
| WFS | Web Feature Service; Geodatendienst zur Bereitstellung von Vektordaten |
| WFS-G | Web Feature Service Gazetteer; Geodatendienst in Anlehnung an den WFS für raumbezogene Daten zu geografischen Namen |
| WMS | Web Map Service; Geodatendienst zur Darstellung eines Kartenausschnitts |
| WMTS | Web Map Tile Service; Geodatendienst zur Darstellung eines Kartenausschnitts unter Nutzung von Bildkacheln (Tiles) |

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
	Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen	
1	Auskunft, Einsichtgewährung	
1.1	Auskunft zu einer Präsentation, Einsichtgewährung für den 30 Minuten überschreitenden Zeitaufwand.....	nach Zeitaufwand
1.2	Amtliche Grenzauskunft	
1.2.1	Grundgebühr	95,00
1.2.2	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens)	80,00
1.2.3	vermessungstechnische Arbeiten	nach Zeitaufwand
2	Geobasisdaten des ALKIS	
2.1	Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters, Erstaufbereitung	
2.1.1	Liegenschaftsbeschreibung	
2.1.1.1	Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentüternachweis, Grundstücksnachweis	10,00
2.1.1.2	Bestandsnachweis	20,00
2.1.2	Liegenschaftskarte 1 : 1 000 oder 1 : 2 000 (farbig oder in Graustufen)	
2.1.2.1	DIN A4	18,00
2.1.2.2	DIN A3	20,00
2.1.2.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	40,00
2.1.3	Zuschlag zu Nr. 2.1.2 für die Beglaubigung eines Auszuges aus der amtlichen Karte nach § 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Liegenschaftskarte), je beglaubigte Liegenschaftskarte	10,00
2.1.4	AK5, mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	
2.1.4.1	DIN A4	10,00
2.1.4.2	DIN A3	15,00
2.1.4.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	40,00
2.2	Abgabe einer präsentationsaufbereiteten Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab, Erstaufbereitung	
2.2.1	auf Grundlage der Liegenschaftskarte	
2.2.1.1	DIN A4	23,50
2.2.1.2	DIN A3	26,00
2.2.1.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	52,00
2.2.2	auf Grundlage der AK5	
2.2.2.1	DIN A4	13,00
2.2.2.2	DIN A3	19,50
2.2.2.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	52,00
2.3	Abgabe von Amtlichen Präsentationen des Liegenschaftskatasters, Erstaufbereitung	
2.3.1	AP2.5, mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	
2.3.1.1	DIN A4	12,00
2.3.1.2	DIN A3	17,00
2.3.1.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	45,00
2.3.2	AP10, mit oder ohne Höhendarstellung, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen	
2.3.2.1	DIN A4	8,00
2.3.2.2	DIN A3	12,00
2.3.2.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	35,00
2.4	Spezielle Aufbereitung, Mehraufbereitung	
2.4.1	Zuschlag zu Nr. 2.1.4 oder 2.3 für die spezielle Aufbereitung als Präsentation 1 : 5 000, 1 : 2 500 oder 1 : 10 000	20 % der Gebühr nach Nr. 2.1.4 oder 2.3
2.4.2	Mehraufbereitung der Produkte nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2 oder nach Nr. 2.1.4 oder 2.3, auch in Verbindung mit Nr. 2.4.1, bei gleichzeitiger Bearbeitung, je Mehraufbereitung	20 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.2 oder 2.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
2.4.3	Zuschlag für die Abgabe auf Spezialpapier (> 120 g/m ² oder beschichtet) oder Folie zu Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.2 oder zu Nr. 2.1.4 oder 2.3, auch in Verbindung mit Nr. 2.4.1, je Ausfertigung	
2.4.3.1	bis DIN A3	2,00
2.4.3.2	größer als DIN A3 bis DIN A0	4,00
2.4.4	Ergänzung einer Standardpräsentation oder Präsentation	nach Zeitaufwand
2.5	Bereitstellung von digitalen ALKIS-Daten	
2.5.1	ALKIS-Datensätze	nach Tabelle 1 Nr. 1, 6.1, 7 und 8 zu bemessen
2.5.2	Hauskoordinaten und Hausumringe	nach Tabelle 1 Nr. 1, 6.2, 7 und 8 zu bemessen
2.5.3	Flur- und Gemarkungsgrenzen, Verwaltungsgrenzen	nach Tabelle 1 Nr. 2, 7 und 8 zu bemessen
2.5.4	AP2.5-Rasterdaten	nach Tabelle 1 Nr. 3, 6.3, 7 und 8 zu bemessen
2.5.5	AK5-Rasterdaten	nach Tabelle 1 Nr. 4, 6.4, 7 und 8 zu bemessen
2.5.6	AP10-Rasterdaten	nach Tabelle 1 Nr. 5, 6.5, 7 und 8 zu bemessen
3	Geobasisdaten des ATKIS	
3.1	Abgabe von Kartenblättern oder Auszügen topographischer Karten	
3.1.1	Topographische Karte 1 : 25 000, gefaltet, je Kartenblatt	5,00
3.1.2	Topographische Karte 1 : 50 000, gefaltet, je Kartenblatt	5,00
3.1.3	Topographische Karte 1 : 100 000, gefaltet, je Kartenblatt	5,00
3.1.4	Topographische Karte 1 : 25 000, 1 : 50 000 oder 1 : 100 000, blattschnittfrei, mit oder ohne Verwaltungsgrenzen, plano	
3.1.4.1	DIN A4	5,00
3.1.4.2	DIN A3	7,00
3.1.4.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	20,00
3.2	Abgabe der Übersichtskarte 1 : 500 000, mit oder ohne Verwaltungsgrenzen, gefaltet	6,50
3.3	Abgabe von Luftbildern oder DOP auf beschichtetem Spezialpapier, je Exemplar	
3.3.1	DIN A4	20,00
3.3.2	DIN A3	28,00
3.3.3	DIN A2	40,00
3.3.4	DIN A1	60,00
3.3.5	DIN A0	90,00
3.3.6	Mehrausfertigung der einzelnen Positionen nach den Nrn. 3.3.1 bis 3.3.5 bei gleichzeitiger Bearbeitung	20 % der Gebühr nach den Nrn. 3.3.1 bis 3.3.5
3.4	Bereitstellung von digitalen ATKIS-Daten	
3.4.1	Basis-DLM	nach Tabelle 2 Nr. 1, 12 und 13 zu bemessen
3.4.2	DGM	nach Tabelle 2 Nr. 2, 12 und 13 zu bemessen
3.4.3	DOM	nach Tabelle 2 Nr. 3, 12 und 13 zu bemessen
3.4.4	DTK	nach Tabelle 2 Nr. 4, 12 und 13 zu bemessen

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
3.4.5	DÜKN	nach Tabelle 2 Nr. 5
3.4.6	DOP	nach Tabelle 2 Nrn. 6, 12 und 13 zu bemessen
3.4.7	Digitale Luftbilder, orientiert	nach Tabelle 2 Nrn. 7, 12 und 13 zu bemessen
3.4.8	Digitale Luftbilder, nicht orientiert, im Datenformat TIFF, je Luftbild	50,00
3.4.9	3D-Gebäudemodelle	nach Tabelle 2 Nrn. 8, 12 und 13 zu bemessen
3.4.10	3D-Messdaten	nach Tabelle 2 Nrn. 9, 12 und 13 zu bemessen
3.4.11	Verwaltungsgrenzen aus Basis-DLM	nach Tabelle 2 Nrn. 10 und 12 zu bemessen
3.4.12	Ortsverzeichnis	nach Tabelle 2 Nrn. 11 und 12 zu bemessen
4	Geobasisdaten des AFIS, SAPOS	
4.1	Abgabe von AFIS-Präsentationsausgaben, Erstaussfertigung	
4.1.1	Punktliste, je angefangene 50 Punkte	20,00
4.1.2	Einzelnachweis, einschließlich Einmessungsskizze	10,00
4.1.3	Gesamtauszug, je Festpunkt	10,00
4.1.4	Festpunktübersicht	
4.1.4.1	DIN A4	8,00
4.1.4.2	DIN A3	10,00
4.1.4.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	30,00
4.2	Mehraussfertigung der einzelnen Position nach Nr. 4.1 bei gleichzeitiger Bearbeitung	20 % der Gebühr nach Nr. 4.1
4.3	Abgabe von digitalen AFIS-Daten	nach Tabelle 3 zu bemessen
4.4	Bereitstellung von SAPOS-Daten sowie Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten	nach Tabelle 4 zu bemessen
5	Online-Abruf von Geobasisdaten durch Darstellungs- und Downloaddienste, Online-Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI	
5.1	Registrierung und Nutzerverwaltung für die Auskunftssysteme und Geodatendienste, je Jahr	
5.1.1	Grundgebühr	100,00
5.1.2	Zuschlag für die Bereitstellung von Eigentumsangaben	100,00
5.1.3	Zuschlag je Benutzerprofil	
5.1.3.1	Auskunftssystem Liegenschaftskataster	100,00
5.1.3.2	Auskunftssystem Festpunkte	100,00
5.1.3.3	Geodatendienste	100,00
5.2	Abruf über das Auskunftssystem Liegenschaftskataster	
5.2.1	Standardpräsentation des Liegenschaftskatasters	50 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
5.2.2	Präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab	50 % der Gebühr nach Nr. 2.2
5.2.3	Konfektionierte Liegenschaftsgrafik bis 7,5 ha Landschaftsfläche im Datenformat DXF	45,00
5.3	Abruf von AFIS-Präsentationsausgaben über das Auskunftssystem Festpunkte	50 % der Gebühr nach Nr. 4.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
5.4	Abruf von Geobasisdaten über Geodatendienste	
5.4.1	WMS oder WMTS für ALKIS-Datensätze, AP2.5, AK5, AP10, Basis-DLM, DTK25, DTK50, DTK100, DÜKN500, DÜKN1000, DOP	nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessen
5.4.2	Zuschlag zu Nr. 5.4.1 für ALKIS-Datensätze mit thematischen Informationen (Get-Feature-Info)	
5.4.2.1	ohne Eigentumsangaben	50 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
5.4.2.2	mit Eigentumsangaben	100 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
5.4.3	WCS für	
5.4.3.1	ALKIS-Rasterdaten nach Tabelle 1 Nr. 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5	75 % der nach Tabelle 1 Nr. 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5 zu bemessenden Gebühr
5.4.3.2	ATKIS-Daten nach Tabelle 2 Nr. 2, 3 oder 6	75 % der nach Tabelle 2 Nr. 2, 3 oder 6 zu bemessenden Gebühr
5.4.4	WFS oder WFS-G für	
5.4.4.1	ALKIS-Vektordaten nach Tabelle 1 Nr. 1, ausgenommen Hausumringe	75 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
5.4.4.2	ATKIS-Vektordaten nach Tabelle 2 Nr. 1	75 % der nach Tabelle 2 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
5.5	Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI	nach Tabelle 5 Nr. 2
6	Einräumung eines Rechts zur Verwertung oder öffentlichen Wiedergabe von ALKIS-, ATKIS- oder AFIS-Daten sowie die Datenbereitstellung hierzu	nach Tabelle 6 zu bemessen
7	Abgabe von Objekt- und Netzpunkten des Liegenschaftskatasters, Abgabe von amtlichen Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens	
7.1	bis zu 6 Seiten im analogen Format und bis zu 30 Punkte im digitalen Format, je Antrag	70,00
7.2	Zuschlag für weitere analoge Formate, je Seite	5,00
7.3	Zuschlag für weitere digitale Formate, je angefangene 10 Punkte	7,00
7.4	Zuschlag für die manuelle Ergänzung mit Liegenschaftszahlen	nach Zeitaufwand
8	Planunterlage, Lageplan und Bescheinigung nach dem öffentlichen Baurecht	
8.1	Planunterlage für einen Bauleitplan	
8.1.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens)	220,00
8.1.2	Anfertigung der Planunterlage	nach Zeitaufwand
8.1.3	Prüfung und Bescheinigung auf vorgelegtem Bebauungsplan	nach Zeitaufwand
8.2	Lagepläne nach § 7 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)	
8.2.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens)	
8.2.1.1	Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte	30 % der Gebühren nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
8.2.1.2	Vermessungszahlen und Eigentumsangaben für einen qualifizierten Lageplan	80,00
8.2.1.3	Vermessungszahlen für einen einfachen Lageplan	70,00
8.2.1.4	konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im Datenformat DXF	45,00
8.2.2	Anfertigung eines Lageplans in bis zu 4 Ausfertigungen	
8.2.2.1	für ein Bauvorhaben	nach Tabelle 7
8.2.2.2	für sonstige Fälle	nach Tabelle 7 Zeile 1

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
8.2.2.3	ab der 5. Ausfertigung, je Ausfertigung	15,00
8.2.3	Beglaubigung eines vorgelegten Lageplans nach § 7 Abs. 2 BauVorlVO in bis zu 4 Ausfertigungen	
8.2.3.1	für ein Bauvorhaben	80 % der nach Tabelle 7 zu bemessenden Gebühr
8.2.3.2	für sonstige Fälle	80 % der Gebühr nach Tabelle 7 Zeile 1
8.2.3.3	ab der 5. Ausfertigung, je Ausfertigung	12,00
8.2.4	Zuschlag zu Nr. 8.2.2 für die Erhebung zusätzlicher Angaben (z. B. Gebäudeseiten auf benachbarten Grundstücken, topographische Gegebenheiten, bauliche Anlagen)	nach Zeitaufwand
8.2.5	Zuschlag zu Nr. 8.2.2 für besonderen Bearbeitungsaufwand von Grafikdaten	nach Zeitaufwand
8.3	Bescheinigungen zu Sachverhalten betreffend Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens	
8.3.1	Fertigung einer Grenz- und Gebäudebescheinigung oder eines Nachweises nach § 76 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), je Bescheinigung	10 % der nach Tabelle 8 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr, mindestens 35,00
8.3.2	Zuschlag zu Nr. 8.3.1 für die Erhebung zusätzlicher Angaben	nach Zeitaufwand
8.3.3	Beglaubigung der Unterschrift einer Baulasterklärung nach § 81 Abs. 2 NBauO, je Beglaubigung	35,00
	Liegenschaftsvermessung	
9	Vermessung und Auswertung	
9.1	für eine Zerlegung	
9.1.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	200,00 zuzüglich die Gebühren nach Tabelle 9 Abschnitte A und B
9.1.2	Zuschlag zu Nr. 9.1.1, wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke in der geringsten Bodenwertstufe mehr als 7 500 m ² beträgt	25 % der Gebühren nach Tabelle 9 Abschnitte A und B
9.1.3	Abschlag zu Nr. 9.1.1, wenn die örtlichen Arbeiten eine Zerlegung betreffen, bei der die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke weniger als 100 m ² beträgt	25 % der Gebühren nach Tabelle 9 Abschnitte A und B
9.2	bei einer Sonderung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens), Durchführung und Auswertung	200,00 zuzüglich 40 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt A und 35 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt B
9.3	bei einer Grenzfeststellung für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaub- nis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	200,00 zuzüglich 80 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt A und 100 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt C
	<u>Anmerkung zu Nr. 9.3:</u> Bei einer Grenzfeststellung einer Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Planunterlage nach Nr. 8.1.2 vermindert sich die Gebühr um 100,00 Euro.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
9.4	zur Erhebung einer langgestreckten Anlage mit mehr als 200 m Länge und mehr als 10 neuen oder festgestellten Grenzpunkten (z. B. Straße, Weg, Bahn, Deich, Gewässer)	
9.4.1	Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Auswertung örtlicher Arbeiten	200,00 zuzüglich 50 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt A und 100 % der Gebühr nach Tabelle 9 Abschnitt B
9.4.2	Durchführung örtlicher Arbeiten	nach Zeitaufwand
9.5	Abschlag für jeden nicht abgemarkten Grenzpunkt zu Nr. 9.1 oder 9.3	27,00
9.6	zur Erhebung von Gebäuden für Vorbereitung (Bereitstellung und Verwendungserlaubnis für amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens) sowie Durchführung und Auswertung örtlicher Arbeiten	
9.6.1	im Regelfall	80,00 zuzüglich der nach Tabelle 8 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.2	bei Gebäuden auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenem Gebäude bei einem Herstellungswert bis 50 000 Euro	80,00 zuzüglich der Gebühr nach Tabelle 8 Spalte 3
9.6.3	Zuschlag für zusätzlichen Aufwand zur Ermittlung eines beantragten Grenzbezugs	
9.6.3.1	zu Nr. 9.6.1	20 % der nach Tabelle 8 Spalte 2 zu bemessenden Gebühr
9.6.3.2	zu Nr. 9.6.2	20 % der Gebühr nach Tabelle 8 Spalte 3
10	Eintragung der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung in das Liegenschaftskataster	
10.1	für eine Zerlegung	35 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.2	bei einer Sonderung	30 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.3	bei einer Grenzfeststellung	22 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.4	bei der Erhebung einer langgestreckten Anlage mit mehr als 200 m Länge und mehr als 10 neuen oder festgestellten Grenzpunkten	42 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
10.5	bei der Erhebung von Gebäuden	33 % der nach Tabelle 8 zu bemessenden Gebühr
11	Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereichter Vermessungsschriften	nach Zeitaufwand
	Bodenordnung	
12	Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
12.1	Liegenschaftsvermessungen zur Festlegung des Umrings	nach den Nrn. 9.1, 9.2, 9.3, 10.1, 10.2 und 10.3
12.2	Umlegungstechnische Arbeiten und Verwaltungsarbeiten	
12.2.1	Geschäftsstellenarbeiten (z. B. Anfertigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses, Erarbeitung von Zuteilungsentwürfen und deren Erörterung, Anfertigung des Umlegungsplans)	
12.2.1.1	je Grundbuchbestand	1 440,00
12.2.1.2	je Quadratmeter Fläche	
12.2.1.2.1	für Wohnbauland	0,39
12.2.1.2.2	für Gewerbebauland	0,19
12.2.2	Zuschlag für Mehraufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit kleingliedriger Grundstücksstruktur sowie für umfassende rechtliche Regelungen	bis 40 % der Gebühr nach Nr. 12.2.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
12.2.3	Abschlag für Minderaufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit großflächiger Grundstücksstruktur	bis 20 % der Gebühr nach Nr. 12.2.1
12.2.4	Arbeiten zur umfassenden Änderung des Umlegungsplanentwurfs oder für die Änderung des Umlegungsplans	nach Zeitaufwand
12.2.5	Übertragung oder Kennzeichnung der zukünftigen Grenzpunkte in der Örtlichkeit vor Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans	nach Zeitaufwand
12.3	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 74 BauGB	42 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
13	Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
13.1	Bearbeitung	200,00 zuzüglich nach Zeitaufwand
13.2	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 84 BauGB	42 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A zu bemessenden Gebühr
14	Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	
14.1	Feststellung der Umringsgrenze eines Neuvermessungsgebiets	
14.1.1	Vorbereitung und Auswertung örtlicher Arbeiten, je angefangene 1,5 km der Umringsgrenze des Neuvermessungsgebietes	40 % der nach Tabelle 9 Abschnitt A und 100 % der nach Tabelle 9 Abschnitt C zu bemessenden Gebühren
14.1.2	Durchführung örtlicher Arbeiten	nach Zeitaufwand
14.2	Vermessung zum Plan nach § 41 FlurbG (Übertragung, Erhebung und Auswertung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen)	
14.2.1	je Objektpunkt	20,00
14.2.2	Durchführung örtlicher Arbeiten	nach Zeitaufwand
14.2.3	Zuschlag für jeden dauerhaft vermarkten künftigen Grenzpunkt	85,00
14.3	Vermessung der künftigen Grenzpunkte (Vorbereitung, Übertragung, Auswertung) zur Landabfindung der Verfahrensbeteiligten	
14.3.1	je künftigen Grenzpunkt	45,00
14.3.2	Zuschlag für jeden dauerhaft vermarkten künftigen Grenzpunkt	85,00
14.4	Zusätzliche Leistungen (z. B. Erhebung von Landschaftsinformationen)	nach Zeitaufwand
	<u>Anmerkung zu Nr. 14:</u> Sonstige Liegenschaftsvermessungen innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens sind nach den entsprechenden Nummern des Gebührenverzeichnisses abzurechnen.	
	Sonstige Amtshandlungen und Leistungen	
15	Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 3, BauGB oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes, je Auftrag	55,00
16	Unschädlichkeitszeugnis, Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken	
16.1	Unschädlichkeitszeugnis	
16.1.1	Erteilung oder Ablehnung bei bis zu 5 Beteiligten	450,00
16.1.2	Zuschlag zu Nr. 16.1.1 für je weitere angefangene 5 Beteiligte	100,00
16.2	Fertigung einer Bescheinigung zu Rechten an Grundstücken	nach Zeitaufwand
17	Kombination von Produkten aus Geobasisdaten, Reproduktion historischer Unterlagen	
17.1	Anfertigung einer Luftbildkarte (DOP mit Liegenschaftsgrafik), Erstaufbereitung	
17.1.1	je Karte	nach den Nrn. 3.3 und 2.1.2, 2.1.4, 2.2 oder 2.3
17.1.2	Zuschlag für ergänzende Arbeiten	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
17.2	Anfertigung eines Ortsplans, einer Hofkarte, einer Jagdkarte oder einer anderen aufbereiteten Karte, Erstaufbereitung	
17.2.1	Kartengrundlage	nach Nr. 2.1.2, 2.1.4, 2.2 oder 2.3
17.2.2	Zuschlag für ergänzende Arbeiten	nach Zeitaufwand
17.3	Reproduktion einer historischen Unterlage, Erstaufbereitung	
17.3.1	DIN A4	8,00
17.3.2	DIN A3	13,00
17.3.3	größer als DIN A3 bis DIN A0	25,00
17.4	Mehraufbereitung bei gleichzeitiger Bearbeitung	
17.4.1	des analogen Abgabeprodukts nach Nr. 17.1 oder 17.2	20,00
17.4.2	des Produkts nach Nr. 17.3	20 % der Gebühr nach Nr. 17.3
17.5	Zuschlag zu den Nrn. 17.2 bis 17.4 für die Abgabe auf Spezialpapier (> 120 g/m ² oder beschichtet) oder Folie, je Aufbereitung	
17.5.1	bis DIN A3	2,00
17.5.2	größer als DIN A3 bis DIN A0	4,00
18	Sonstige vermessungstechnische Arbeiten (z. B. zusätzliche Erhebungen oder Berechnungen)	nach Zeitaufwand
19	Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten	nach Zeitaufwand

Digitale ALKIS-Daten
(ALKIS-Datensätze, Hauskoordinaten und Hausumringe,
Flur- und Gemarkungsgrenzen, Verwaltungsgrenzen, AP2.5, AK5, AP10)

1 ALKIS-Datensätze, Hauskoordinaten und Hausumringe

Die Gebühren sind abhängig vom Datenformat. Sie ergeben sich für die erstmalige Bereitstellung oder für die Einräumung eines Verwertungsrechts aus einem Grundbetrag nach Nr. 1.1 und dem Formatfaktor nach Nr. 1.2.

1.1 Grundbetrag

Die Objekte werden je Datensatz oder Produkt gezählt.

Objekte	Gebühr in Euro je Objekt							
	Datensatz					Produkt		
	Flur- stücke	Gebäude	Tatsächliche Nutzung	Boden- schätzung	Eigentums- angaben je Grundbuch- kennzeichen	Haus- koordinaten	Haus- umringe	
für das 1. bis 1 000.	1,08	0,54	0,54	0,54	0,54	0,15	0,12	
für das 1 001. bis 10 000.	0,54	0,27	0,27	0,27	0,27	0,075	0,06	
für das 10 001. bis 100 000.	0,27	0,135	0,135	0,135	0,135	0,0375	0,03	
für das 100 001. bis 1 000 000.	0,135	0,0675	0,0675	0,0675	0,0675	0,01875	0,015	
ab dem 1 000 001.	0,0675	0,03375	0,03375	0,03375	0,03375	—	0,0075	
				Höchstgebühr in Euro		16 000,00	24 000,00	

1.2 Formatfaktor

Die Formatfaktoren sind bei den Produkten Hauskoordinaten und Hausumringe nicht anzuwenden.

Datenformat	Faktor
Vektordaten im Datenformat NAS oder Shape	1,00
Vektordaten im Datenformat DXF	0,70 ¹⁾
Rasterdaten im Datenformat TIFF	0,25 ¹⁾
Listen oder Tabellen im Datenformat CSV	1,00

¹⁾ Bei zeitgleicher Bereitstellung identischer Daten im Datenformat CSV und im Datenformat DXF oder TIFF ist für die Bereitstellung der Daten in beiden Datenformaten insgesamt der Faktor 1,00 anzusetzen.

2 Flur- und Gemarkungsgrenzen im Datenformat NAS, Shape oder DXF, Verwaltungsgrenzen im Datenformat Shape, Gemeinde-Schlüssel, -Namen und -Flächenangaben

	Abgabe der Daten über Flur- und Gemarkungsgrenzen für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden	Gebühr in Euro je km ²
2.1	Gemarkungsgrenzen	0,02, höchstens 760,00 Euro je Auftrag
2.2	Flur- und Gemarkungsgrenzen	0,07, höchstens 2 700,00 Euro je Auftrag

	Abgabe der Daten zu Verwaltungsgrenzen	Gebühr in Euro
2.3		
2.3.1	Landesgrenze	50,00
2.3.2	Landesgrenze und Landkreisgrenzen	200,00
2.3.3	Landesgrenze, Landkreisgrenzen, Gemeindegrenzen und Samtgemeindegrenzen	500,00

2.4 Gemeinde-Schlüssel, -Namen und -Flächenangaben 150,00 Euro

3 AP2.5 im Datenformat TIFF

3.1 mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen, Auflösung 200 L/cm

	Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²	Gebühr in Euro je km ²
	für den 1. bis 500. km ²	5,00
	für den 501. bis 5 000. km ²	2,50
	für den 5 001. bis 25 000. km ²	1,25
	ab dem 25 001. km ²	0,625
	höchstens	42 000 Euro

3.2 Zeitgleiche Bereitstellung räumlich identischer Daten der AP2.5 in einer weiteren Darstellungsart 20 % der nach Nr. 3.1 zu bemessenden Gebühr

4 AK5 im Datenformat TIFF

4.1 mit oder ohne Höhenlinien, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen, Auflösung 200 L/cm

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²			Gebühr in Euro je km ²
für den	1. bis	500. km ²	4,00
für den	501. bis	5 000. km ²	2,00
für den	5 001. bis	25 000. km ²	1,00
ab dem		25 001. km ²	0,50
höchstens			34 000 Euro

4.2 Zeitgleiche Bereitstellung räumlich identischer Daten der AK5 in einer weiteren Darstellungsart

20 % der nach Nr. 4.1 zu bemessenden Gebühr

5 AP10 im Datenformat TIFF

5.1 mit oder ohne Höhenangaben, farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen, Auflösung 200 L/cm

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²			Gebühr in Euro je km ²
für den	1. bis	500. km ²	3,00
für den	501. bis	5 000. km ²	1,50
für den	5 001. bis	25 000. km ²	0,75
ab dem		25 001. km ²	0,375
höchstens			25 000 Euro

5.2 Zeitgleiche Bereitstellung räumlich identischer Daten der AP10 in einer weiteren Darstellungsart

20 % der nach Nr. 5.1 zu bemessenden Gebühr

6 Aktualisierte Daten

6.1 ALKIS-Datensätze im Datenformat NAS

1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 1 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 1 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind

6.2 Hauskoordinaten und Hausumringe

1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 1 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 1 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind

6.3 AP2.5

1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 3 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 3 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind

6.4 AK5

1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 4 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 4 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind

6.5 AP10

1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 5 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 5 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind

7 Zuschlag für die Bereitstellung für mehrere Nutzerinnen und Nutzer,
je weiterer Nutzerin oder weiterem Nutzer

70 % der nach den Nrn. 1 bis 6 zu bemessenden Gebühr

8 Mindestgebühr je Abgabe nach den Nrn. 1 bis 7

50,00 Euro

Tabelle 2

Digitale ATKIS-Daten

(Basis-DLM, DGM, DOM, DTK, DÜKN, DOP, orientierte digitale Luftbilder,
3D-Gebäudemodelle, 3D-Messdaten, Verwaltungsgrenzen, Ortsverzeichnis)

1 Basis-DLM

1.1 Vektordaten im Datenformat NAS oder Shape

1.1.1 alle Objektbereiche

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²	Gebühr in Euro je km ²
für den 1. bis 500. km ²	7,50
für den 501. bis 5 000. km ²	3,75
für den 5 001. bis 25 000. km ²	1,875
ab dem 25 001. km ²	0,9375
höchstens	63 000 Euro

1.1.2 einzelne Objektbereiche

Objektbereich	Prozentsatz der Gebühr nach Nr. 1.1.1
Siedlung	35
Verkehr	35
Vegetation	15
Gewässer	10
Gebiete	5
Höhenlinien	15

1.2 aktualisierte Vektordaten im Datenformat NAS

1,5 % der für die Bereitstellung nach Nr. 1.1 zu bemessenden Gebühr, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung nach Nr. 1.1 oder der letzten Aktualisierung vergangen sind

2 DGM im Datenformat ASCII oder Shape

2.1

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²	DGM1	DGM5	DGM10	DGM25	DGM50
	Höhengenauigkeit bis				
	0,2 m	1 m	2 m	5 m	10 m
	Gitterweite				
	1 m	5 m	10 m	25 m	50 m
	Gebühr in Euro je km ²				
für den 1. bis 500. km ²	40,00	15,00	10,00	4,00	1,00
für den 501. bis 5 000. km ²	20,00	7,50	5,00	2,00	0,50
für den 5 001. bis 25 000. km ²	10,00	3,75	2,50	1,00	0,25
ab dem 25 001. km ²	5,00	1,875	1,25	0,50	0,125
	Euro				
höchstens	335 000	125 000	85 000	34 000	8 500

2.2 Zuschlag zu Nr. 2.1 für DGM10 für Strukturinformationen

20 % der nach Nr. 2.1 zu bemessenden Gebühr

3 DOM im Datenformat ASCII

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²	DOM1 (aus Laserscan-Daten) 1 m-Gitter	bDOM (bildbasiertes DOM aus digitaler Bildkorrelation von Luftbildern)
	Gebühr in Euro je km ²	
für den 1. bis 500. km ²	20,00	16,00
für den 501. bis 5 000. km ²	10,00	8,00
für den 5 001. bis 25 000. km ²	5,00	4,00
ab dem 25 001. km ²	2,50	2,00
höchstens	165 000 Euro	135 000 Euro

4 DTK im Datenformat TIFF

4.1 Gesamtinhalt in Einzellayern mit Auflösung 200 L/cm

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²	DTK25	DTK50	DTK100
	Gebühr in Euro je km ²		
für den 1. bis 500. km ²	1,00	0,30	0,10
für den 501. bis 5 000. km ²	0,50	0,15	—
für den 5 001. bis 25 000. km ²	0,25	0,075	—
ab dem 25 001. km ²	0,125	0,0375	—
höchstens	8 500 Euro	2 500 Euro	50 Euro

4.2 Teilinhalte der Einzellayer mit Auflösung 200 L/cm

Einzellayer	Prozentsatz der nach Nr. 4.1 zu bemessenden Gebühr
Grundriss, mit Schrift	60
Vegetation	15
Gewässer	10
Höhenlinien	15

4.3 Zuschlag bei Auflösung über 200 L/cm

50 % der nach Nr. 4.1 oder 4.2
zu bemessenden Gebühr

5 DÜKN im Datenformat TIFF

in Einzellayer (Grundriss mit Schrift, Vegetation, Gewässer, Höhenlinien) mit Auflösung 200 L/cm als Download unter <https://geoportal.geodaten.niedersachsen.de/downloads>

5.1 DÜKN500 gebührenfrei

5.2 DÜKN1000 gebührenfrei

6 DOP im Datenformat TIFF

6.1 RGB- oder CIR-Farbkanäle

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²	Auflösung (Pixelgröße) in der Natur	
	20 cm	40 cm
	Gebühr in Euro je km ²	
für den 1. bis 500. km ²	9,00	6,00
für den 501. bis 5 000. km ²	4,50	3,00
für den 5 001. bis 25 000. km ²	2,25	1,50
ab dem 25 001. km ²	1,125	0,75
höchstens	76 000 Euro	51 000 Euro

6.2 Zuschlag zu Nr. 6.1 für IR-Kanal zusätzlich zu RGB-Farbkanälen

30 % der nach Nr. 6.1
zu bemessenden Gebühr

7 Digitale Luftbilder, orientiert, im Datenformat TIFF

nicht entzerrt, mit Aerotriangulationsdaten

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²	Gebühr in Euro je km ²
für den 1. bis 500. km ²	13,00
für den 501. bis 5 000. km ²	6,50
für den 5 001. bis 25 000. km ²	3,25
ab dem 25 001. km ²	1,625
höchstens	110 000 Euro

8 3D-Gebäudemodelle im Datenformat AdV-CityGML

Objekte	LoD1 ¹⁾	LoD2
	Gebühr in Euro je Objekt	
für das 1. bis 1 000.	0,27	0,65
für das 1 001. bis 10 000.	0,135	0,325
für das 10 001. bis 100.000.	0,0675	0,1625
für das 100 001. bis 1 000 000.	0,03375	0,08125
ab dem 1 000 001.	0,016875	0,040625
höchstens	93 000 Euro	220 000 Euro

¹⁾ Gebäudemodelle in der LoD1-Qualität werden standardmäßig aus Hausumringen und ALS-Daten modelliert. Werden LoD1-Daten geringerer Qualität abgegeben, die statt aus ALS-Daten aus Bildflugdaten modelliert wurden, verringert sich die zu bemessende Gebühr um 30 %.

9 3D-Messdaten im Datenformat LAZ

Landschaftsfläche, aufgerundet auf volle km ²	Laserscan-Punktwolke	Matching-Punktwolke (aus Bildkorrelation)
	Gebühr in Euro je km ²	
für den 1. bis 500. km ²	30,00	20,00
für den 501. bis 5 000. km ²	15,00	10,00
für den 5 001. bis 25 000. km ²	7,50	5,00
ab dem 25 001. km ²	3,75	2,50
höchstens	250 000 Euro	165 000 Euro

10 Verwaltungsgrenzen aus Basis-DLM im Datenformat NAS oder Shape

	Daten zu Verwaltungsgrenzen	Gebühr in Euro
10.1	Landesgrenze	50,00
10.2	Landesgrenze und Landkreisgrenzen	200,00
10.3	Landesgrenze, Landkreisgrenzen, Gemeindegrenzen und Samtgemeindegrenzen	500,00

11 Ortsverzeichnis im GeoNAM-Austauschformat (Datenformat ASCII)

landesweit, geocodiert, mit Angabe der Zugehörigkeit
zu Verwaltungseinheiten

240,00 Euro

12 Zuschlag für die Bereitstellung für mehrere Nutzerinnen oder Nutzer, je weitere Nutzerin oder weiterer Nutzer

70 % der nach den Nrn. 1 bis 11
zu bemessenden Gebühr

13 Mindestgebühr je Abgabe nach den Nrn. 1 bis 9 und 12

50,00 Euro

Tabelle 3

Digitale AFIS-Daten

1 AFIS-Datensätzen

Anzahl Festpunkte	Gebühr in Euro je Festpunkt
für den 1. bis 1 000.	0,90
für den 1 001. bis 10 000.	0,45
für den 10 001. bis 100 000.	0,225
ab dem 100 001.	0,1125

2 Mindestgebühr je Abgabe

50,00 Euro

Tabelle 4**Bereitstellung von SAPOS-Daten sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten**

1	Bereitstellung von SAPOS-Daten, die sich auf Niedersachsen beziehen, sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten	
1.1	Bereitstellung für eigene oder betriebsinterne Zwecke	
1.1.1	EPS mit einer Taktrate von einem Hertz, je Freischaltung und je Jahr	150,00 Euro
1.1.2	HEPS im Format RTCM mit einer Taktrate von einem Hertz	
1.1.2.1	je Minute.....	0,10 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
	<u>Anmerkung zu Nr. 1.1.2.1:</u>	
	Bei einer vereinbarten Nutzung von HEPS und GPPS beträgt die monatliche Mindestgebühr für beide Dienste zusammen 10,00 Euro.	
1.1.2.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute.....	0,09 Euro, mindestens 648,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute.....	0,08 Euro, mindestens 1 728,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute.....	0,07 Euro, mindestens 2 520,00 Euro je Jahr
1.1.2.3	bei Freischaltung einer registrierten Telefonnummer oder Vergabe einer individuellen Nutzerkennung,	
	je Monat pauschal.....	250,00 Euro
1.1.2.4	bei einer vereinbarten Nutzungsdauer von	
	mindestens einem Jahr, je Monat pauschal.....	225,00 Euro
	mindestens zwei Jahren, je Monat pauschal	200,00 Euro
	mindestens drei Jahren, je Monat pauschal	175,00 Euro
1.1.3	GPPS im Format RINEX mit einer Taktrate von einem Hertz oder weniger	
1.1.3.1	je Minute.....	0,20 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
1.1.3.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute.....	0,18 Euro, mindestens 1 296,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute.....	0,16 Euro, mindestens 3 456,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute.....	0,14 Euro, mindestens 5 040,00 Euro je Jahr
1.1.3.3	Zuschlag zu Nr. 1.1.3.1 für Daten einer VRS.....	100 % der nach Nr. 1.1.3.1 zu bemessenden Gebühr
1.1.3.4	für Daten einer Referenzstation,	
	je Monat pauschal.....	500,00 Euro
1.1.3.5	bei einer vereinbarten Nutzungsdauer von	
	mindestens einem Jahr, je Monat pauschal.....	450,00 Euro
	mindestens zwei Jahren, je Monat pauschal	400,00 Euro
	mindestens drei Jahren, je Monat pauschal	350,00 Euro
1.1.4	GPPS im Format RINEX mit einer Taktrate von mehr als einem Hertz	
1.1.4.1	je Minute.....	0,80 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
	<u>Anmerkung zu den Nrn. 1.1.3.1 und 1.1.4.1:</u>	
	Bei einer vereinbarten Nutzung von HEPS und GPPS beträgt die monatliche Mindestgebühr für beide Dienste zusammen 10,00 Euro.	
1.1.4.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute.....	0,72 Euro, mindestens 5 184,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute.....	0,64 Euro, mindestens 13 824,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute.....	0,56 Euro, mindestens 20 160,00 Euro je Jahr

1.1.4.3	Zuschlag zu Nr. 1.1.4.1 für Daten einer VRS	100 % der nach Nr. 1.1.4.1 zu bemessenden Gebühr												
1.1.5	GPPS-Pro für den zur Berechnung an die SAPOS-Zentrale übermittelten aufgezeichneten Zeitraum des Messdatenempfangs bei einer Taktrate von einem Hertz oder weniger, je Minute	0,20 Euro bei einer Taktrate von mehr als einem Hertz, je Minute 0,80 Euro												
1.2	Bereitstellung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke einschließlich des Rechts zur Verwertung der Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten													
1.2.1	der SAPOS-Daten von weniger als 20 Referenzstationen im Format RTCM mit einem Zeitintervall von einem Hertz bei einer festgelegten Nutzungsdauer von mindestens einem Jahr, je Referenzstation und Monat..... zwei Jahren, je Referenzstation und Monat drei Jahren, je Referenzstation und Monat vier Jahren, je Referenzstation und Monat fünf Jahren, je Referenzstation und Monat	480,00 Euro 460,00 Euro 440,00 Euro 420,00 Euro 400,00 Euro												
1.2.2	bei eingeschränkter Verfügbarkeit der Bereitstellung nach Nr. 1.2.1 (bezogen auf den Zeitraum von 6 bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag), je Monat und Referenzstation von													
1.2.2.1	weniger als 98,5 % bis 90,0 %	75 % der Gebühr nach Nr. 1.2.1												
1.2.2.2	weniger als 90,0 % bis 75,0 %	50 % der Gebühr nach Nr. 1.2.1												
1.2.2.3	weniger als 75,0 % bis 50,0 %	25 % der Gebühr nach Nr. 1.2.1												
1.2.2.4	weniger als 50 %	gebührenfrei												
1.2.3	der SAPOS-Daten von 20 oder mehr Referenzstationen im Format RTCM mit einem Zeitintervall von einem Hertz für die Dienste nach den Nrn. 1.1.1 und 1.1.2, je Minute.....	0,03 Euro, mindestens 52 000,00 Euro je Jahr und höchstens 119 000,00 Euro je Jahr												
1.3	Recht zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste													
<table><tr><th>Anzahl der Unterlizenzen</th><th>Jährliche Gebühr in Prozent der nach Nr. 1.2 zu bemessenden Gebühr</th></tr><tr><td>eine</td><td>50</td></tr><tr><td>zwei</td><td>100</td></tr><tr><td>drei</td><td>140</td></tr><tr><td>vier</td><td>170</td></tr><tr><td>mehr als vier</td><td>200</td></tr></table>		Anzahl der Unterlizenzen	Jährliche Gebühr in Prozent der nach Nr. 1.2 zu bemessenden Gebühr	eine	50	zwei	100	drei	140	vier	170	mehr als vier	200	
Anzahl der Unterlizenzen	Jährliche Gebühr in Prozent der nach Nr. 1.2 zu bemessenden Gebühr													
eine	50													
zwei	100													
drei	140													
vier	170													
mehr als vier	200													
2	Bereitstellung von SAPOS-Daten, die sich auf mehrere Bundesländer beziehen, sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten													
2.1	Bereitstellung für eigene oder betriebsinterne Zwecke													
2.1.1	EPS mit einer Taktrate von einem Hertz, je Freischaltung und Jahr													
2.1.1.1	je Bundesland	150,00 Euro												
2.1.1.2	für alle Bundesländer	700,00 Euro												
2.1.2	HEPS im Format RTCM mit einer Taktrate von einem Hertz													
2.1.2.1	je Minute	0,10 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat												
2.1.2.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute	0,09 Euro, mindestens 648,00 Euro je Jahr 0,08 Euro, mindestens 1 728,00 Euro je Jahr 0,07 Euro, mindestens 2 520,00 Euro je Jahr												
2.1.2.3	Freischaltung einer registrierten Telefonnummer oder Vergabe einer individuellen Nutzerkennung, je Monat pauschal	250,00 Euro												

2.1.2.4	bei einer vereinbarten Nutzungsdauer von	
	mindestens einem Jahr, je Monat pauschal.....	225,00 Euro
	mindestens zwei Jahren, je Monat pauschal	200,00 Euro
	mindestens drei Jahren, je Monat pauschal	175,00 Euro
2.1.3	HEPS im Format RTCM-AdV mit einer Taktrate von einem Hertz	
2.1.3.1	je Minute.....	0,10 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
	<u>Anmerkung zu den Nrn. 2.1.2.1 und 2.1.3.1:</u>	
	Bei einer vereinbarten Nutzung von HEPS und GPPS beträgt die monatliche Mindestgebühr für beide Dienste zusammen 10,00 Euro.	
2.1.3.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute.....	0,09 Euro, mindestens 648,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute.....	0,08 Euro, mindestens 1 728,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute.....	0,07 Euro, mindestens 2 520,00 Euro je Jahr
2.1.3.3	zusätzlich zu Nr. 2.1.3.1, je Freischaltung für alle anbietenden Bundesländer.....	250,00 Euro
2.1.4	GPPS im Format RINEX mit einer Taktrate von einem Hertz oder weniger	
2.1.4.1	je Minute.....	0,20 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
2.1.4.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute.....	0,18 Euro, mindestens 1 296,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute.....	0,16 Euro, mindestens 3 456,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute.....	0,14 Euro, mindestens 5 040,00 Euro je Jahr
2.1.4.3	Daten einer Referenzstation, je Monat pauschal	500,00 Euro
2.1.4.4	bei einer vereinbarten Nutzungsdauer von	
	mindestens einem Jahr, je Monat pauschal.....	450,00 Euro
	mindestens zwei Jahren, je Monat pauschal	400,00 Euro
	mindestens drei Jahren, je Monat pauschal	350,00 Euro
2.1.5	GPPS im Format RINEX mit einer Taktrate von mehr als einem Hertz	
2.1.5.1	je Minute.....	0,80 Euro, mindestens 10,00 Euro je Monat
	<u>Anmerkung zu den Nrn. 2.1.4.1 und 2.1.5.1:</u>	
	Bei einer vereinbarten Nutzung von HEPS und GPPS beträgt die monatliche Mindestgebühr für beide Dienste zusammen 10,00 Euro.	
2.1.5.2	bei einer vereinbarten Nutzung im Umfang von	
	mindestens 120 Std. im Jahr, je Minute.....	0,72 Euro, mindestens 5 184,00 Euro je Jahr
	mindestens 360 Std. im Jahr, je Minute.....	0,64 Euro, mindestens 13 824,00 Euro je Jahr
	mindestens 600 Std. im Jahr, je Minute.....	0,56 Euro, mindestens 20 160,00 Euro je Jahr
2.1.6	GPPS-Pro	
	für den zur Berechnung an die SAPOS-Zentrale übermittelten aufgezeichneten Zeitraum des Messdatenempfangs	
	bei einer Taktrate von einem Hertz oder weniger, je Minute.....	0,20 Euro
	bei einer Taktrate von mehr als einem Hertz, je Minute.....	0,80 Euro
2.2	Bereitstellung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke einschließlich des Rechts zur Verwertung der Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten	

- 2.2.1 der SAPOS-Daten von weniger als 20 Referenzstationen im Format RTCM mit einem Zeitintervall von einem Hertz bei einer festgelegten Nutzungsdauer von mindestens einem Jahr, je Referenzstation und Monat..... 480,00 Euro
zwei Jahren, je Referenzstation und Monat 460,00 Euro
drei Jahren, je Referenzstation und Monat 440,00 Euro
vier Jahren, je Referenzstation und Monat 420,00 Euro
fünf Jahren, je Referenzstation und Monat 400,00 Euro
- 2.2.2 bei eingeschränkter Verfügbarkeit der Bereitstellung nach Nr. 2.2.1 (bezogen auf den Zeitraum von 6 bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag), je Monat und Referenzstation von
- 2.2.2.1 weniger als 98,5 % bis 90,0 %..... 75 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1
2.2.2.2 weniger als 90,0 % bis 75,0 %..... 50 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1
2.2.2.3 weniger als 75,0 % bis 50,0 %..... 25 % der Gebühr nach Nr. 2.2.1
2.2.2.4 weniger als 50 % gebührenfrei
- 2.2.3 der SAPOS-Daten von 20 oder mehr Referenzstationen im Format RTCM mit einem Zeitintervall von einem Hertz für die Dienste nach den Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3, je Minute 0,03 Euro
- Die Mindestgebühr und Höchstgebühr je Jahr betragen nach Anzahl der Referenzstationen:

Anzahl der Referenzstationen	Mindestgebühr	Höchstgebühr
	in Euro	
20 bis 100	52 000,00	144 000,00
101 bis 150	58 500,00	162 000,00
151 bis 200	65 000,00	180 000,00
über 200	71 500,00	198 000,00

Anmerkung zu Nr. 2.2.3:

Bei eingeschränkter Verfügbarkeit (bezogen auf den Zeitraum von 6 bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag) verringert sich der auf die betreffenden Referenzstationen entfallende Anteil der Gebühr nach Nr. 2.2.3 gemäß den Nrn. 2.2.2.1 bis 2.2.2.4.

- 2.3 Recht zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste

Anzahl der Unterlizenzen	Jährliche Gebühr in Prozent der nach Nr. 2.2 zu bemessenden Gebühr
eine	50
zwei	100
drei	140
vier	170
mehr als vier	200

Geodatendienste WMS und WMTS, WebAtlasNI

1 Abruf von Rasterdaten über WMS oder WMTS

Anzahl in MPx, aufgerundet auf volle MPx			Gebühr in Euro je MPx
für das	1. bis	1 000.	0,05
für das	1 001. bis	10 000.	0,025
für das	10 001. bis	100 000.	0,0125
für das	100 001. bis	1 000 000.	0,00625
für das	1 000 001. bis	10 000 000.	0,003125
ab dem		10 000 001.	0,0015625

2 Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI

	Landesweite Bereitstellung und Nutzung	Gebühr in Euro je Jahr
2.1	für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke	gebührenfrei
2.2	für wirtschaftliche Zwecke, ohne das Recht zur Verwertung oder zur öffentlichen Wiedergabe	170,00
2.3	für wirtschaftliche Zwecke, einschließlich des Rechts zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe in Folgeprodukten oder Folgediensten	3 000,00

**Einräumung eines Rechts zur Verwertung oder öffentlichen Wiedergabe
von ALKIS-, ATKIS- oder AFIS-Daten sowie die Datenbereitstellung hierzu**

1 Recht zur entgeltlichen Weitergabe ohne Veränderung (Weiterverkauf)

1.1 Topographische Karten und Übersichtskarte, je Exemplar

Abgabe an	Topographische Karten	Übersichtskarte
1.1.1 den Einzelhandel	3,00 Euro	3,90 Euro
1.1.2 den Großhandel	2,00 Euro	2,60 Euro

1.2 Digitale Daten

je Weitergabe	60 % der nach Tabelle 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6, Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 oder Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
---------------	---

2 Recht zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe digitaler Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten

2.1 Nutzung für wirtschaftliche Zwecke

2.1.1 in Folgeprodukten oder Folgediensten

Anzahl der Folgeprodukte und Folgedienste	Jährliche Gebühr	
	ALKIS-Daten	ATKIS-, AFIS-Daten
	in Prozent der nach Tabelle 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 zu bemessenden Gebühr	in Prozent der nach Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 oder Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
ein bis drei	20	10
mehr als drei	40	20

Die Mindestgebühr je Recht beträgt 50,00 Euro.

2.1.2 zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste

Anzahl der Unterlizenzen	Jährliche Gebühr
	in Prozent der nach Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 oder Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
eine	40
zwei	60
drei	80
vier	100
mehr als vier	150

Die Mindestgebühr je Recht beträgt 50,00 Euro.

2.1.3 in analogen Produkten bei untergeordneter Bedeutung der Geobasisdaten, jährlich 50,00 Euro

2.2 Nutzung für nicht wirtschaftliche Zwecke

2.2.1 in Folgeprodukten oder Folgediensten bei untergeordneter Bedeutung der Geobasisdaten

Verwertungssituation	Gebühr
— wissenschaftlicher, kultureller, heimatkundlicher oder sozialer Zweck (z. B. Dissertationen, Ortschroniken, Tagungsführer, Informationsblätter) — Unterrichts-, Ausbildungs- oder Fortbildungszweck — Ausstellung auf Wandertafeln — Kartenausschnitt zur Berichterstattung in Presse oder Fernsehen	gebührenfrei

2.2.2 in allen anderen Fällen, jährlich 50,00 Euro

Anmerkung zu Nr. 2:

Gebührenfrei ist die Einräumung des Rechts

- zur Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von zehn statischen Bildern zu je maximal 1 Mio. Pixel nicht überschreiten und der Quellenvermerk als deutlich sichtbarer Link auf die Internetseite der Vermessungs- und Katasterbehörde ausgeführt ist,
- zur kostenfreien Weitergabe von jährlich höchstens 100 analogen Vervielfältigungen aus den Daten und Diensten bis zum Format DIN A3 mit dem in den Verwendungs- und Geschäftsbedingungen vorgegebenen Quellenvermerk und
- zur öffentlichen Wiedergabe der Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten auf Ausstellungen oder Messen.

3 Bereitstellung von Daten einzig für Zwecke der entgeltlichen Weitergabe ohne Veränderung (Weiterverkauf)

Bereitstellungsform	Gebühr
Online über Geodatendienste WCS, WFS oder WFS-G	nach Nr. 5.1 des Gebührenverzeichnisses und 5 % der nach Tabelle 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 oder Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4 oder 6 zu bemessenden Gebühr
Offline	30 % der nach Tabelle 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6, Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 oder Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro

Tabelle 7

Lagepläne nach § 7 der Bauvorlagenverordnung

Zeile	Wert des Bauvorhabens bis einschließlich	Einfacher Lageplan	Qualifizierter Lageplan
	in Euro	Gebühr in Euro	
	1	2	3
1	50 000	80	250
2	300 000	150	480
3	600 000	250	840
4	1 500 000	380	1 200
5	2 500 000	520	1 580
6	über 2 500 000	$0,33 \times \sqrt{\text{Wert}}$	$1,0 \times \sqrt{\text{Wert}}$

Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.

Tabelle 8

Gebäudevermessungen

Herstellungswert bis einschließlich	Gebühr nach Nr. 9.6.1	Gebühr nach Nr. 9.6.2
in Euro	in Euro	in Euro
1	2	3
50 000	210	145
300 000	540	
600 000	1 050	
1 500 000	1 680	
2 500 000	2 360	
über 2 500 000	$1,5 \times \sqrt{\text{Herstellungswert}}$	

- Nur eine Gebühr ist anzusetzen je Antrag
 - für einen räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebestand derselben Eigentümerin oder desselben Eigentümers auf einem Grundstück oder Flurstück und
 - für Garagen oder Garagenzeilen auf einem Grundstück oder Flurstück, das räumlich nicht mit dem zugehörigen Wohn- oder Geschäftshaus zusammenhängt.
- Als Herstellungswert gilt der Wert der zu vermessenden Gebäude oder der Grundrissveränderungen ohne Außenanlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung.
- Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 5 Abs. 2 dieser Verordnung sind mit der Gebühr abgegolten.

Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen

Der in den Abschnitten A bis C maßgebende Bodenwert für einen Antrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Punkte des Antrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.

Abschnitt A

Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschließlich Abmarkung

Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m ²	über 7,50 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²	über 150 Euro/m ²
Gebühr in Euro			
bis 2 Grenzpunkte	540	640	795
3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	145	195	230
7. bis 30. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	110	150	180
ab dem 31. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	90	115	155

Abschnitt B

Gebühr für neu gebildete Flurstücke

Anzahl der Flurstücke	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m ²	über 7,50 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²	über 150 Euro/m ²
Gebühr in Euro			
1. Flurstück	480	590	715
2. bis 3. Flurstück, je Flurstück	155	195	240
4. bis 20. Flurstück, je Flurstück	140	170	205
ab dem 21. Flurstück, je Flurstück	120	145	175

Die Anzahl der Flurstücke ist die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der Anzahl der alten Flurstücke, jedoch mindestens ein Flurstück.

Abschnitt C

Gebühr für festgestellte Grenzpunkte

Anzahl der festgestellten Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 7,50 Euro/m ²	über 7,50 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²	über 150 Euro/m ²
Gebühr in Euro			
bis 2 Grenzpunkte	385	445	505
3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	50	60	70
ab dem 7. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	35	40	45

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörde

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	2	3
1	Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
1.1	Amt der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	
1.1.1	Bestellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1	500,00
1.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes nach § 5 Abs. 2 Satz 2	185,00
1.1.3	Genehmigung des Einsatzes einer Hilfskraft nach § 7 Abs. 1 Satz 4	90,00
1.1.4	Genehmigung des Zusammenschlusses zu einer Bürogemeinschaft nach § 7 Abs. 1 Satz 4, je Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur	125,00
1.1.5	Bestellung einer Vertretung nach § 9 Abs. 1	90,00
1.1.6	Zulassung einer gegenseitigen Vertretung als ständige Vertretung nach § 9 Abs. 3, je Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur	45,00
1.1.7	Gestattung des Weiterführens der Amtsbezeichnung nach § 10 Abs. 3 Satz 2	90,00
1.1.8	Amtsenthörung nach § 11	500,00
1.1.9	Vorläufige Amtsenthörung nach § 12 Abs. 1	500,00
1.1.10	Bestellung einer Person zur Abwicklung des Amtes nach § 13 Abs. 1	375,00
1.2	Dienst- und Fachaufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 14 Abs. 1	
1.2.1	Turnusmäßige Prüfung, je Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestelltem Vermessungsingenieur	600,00
	<u>Anmerkungen zu Nr. 1.2.1:</u>	
	a) Bei einer zusammenhängenden Prüfung der in einer Bürogemeinschaft verbundenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vermindert sich der Betrag je Person um 150,00 Euro.	
	b) Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Reisekosten abgegolten.	
1.2.2	Anlassbezogene Prüfung	nach Zeitaufwand
2	Fachaufsicht über die anderen behördlichen Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen	
2.1	Turnusmäßige Prüfung	480,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 2.1:</u>	
	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Reisekosten abgegolten.	
2.2	Anlassbezogene Prüfung	nach Zeitaufwand

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 1

Die Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen sind dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 vorangestellt.

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
1	Geobasisdaten des ALKIS	
1.1	Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AK5).....	65 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
1.2	Abgabe einer präsentationsaufbereiteten Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab	50 % der Gebühr nach Nr. 2.2
1.3	Abgabe von Amtlichen Präsentationen des Liegenschaftskatasters (AP2.5, AP10).....	65 % der Gebühr nach Nr. 2.3
1.4	Zuschlag zu den Nrn. 1.1 bis 1.3 für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand für	
1.4.1	spezielle Aufbereitung als Präsentation 1 : 5 000, 1 : 2 500 oder 1 : 10 000	20 % der Gebühr nach Nr. 2.1.4 oder 2.3
1.4.2	besonderen Inhalt	nach Zeitaufwand
1.5	Bereitstellung von digitalen ALKIS-Daten	
1.5.1	ALKIS-Datensätze	10 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 oder 6.1 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
1.5.2	Hauskoordinaten oder Hausumringe	10 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 oder 6.2 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
1.5.3	Flur- und Gemarkungsgrenzen, Verwaltungsgrenzen, AP2.5-, AK5- oder AP10-Rasterdaten	30 % der nach Tabelle 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
1.5.4	Zuschlag zu Nr. 1.5.1 oder 1.5.3 für die Aufbereitung der Daten	nach Zeitaufwand
2	Geobasisdaten des ATKIS	
2.1	Abgabe von Topographischen Karten oder Übersichtskarten	nach Nr. 3.1 oder 3.2
2.2	Abgabe von Luftbildern oder DOP auf beschichtetem Spezialpapier.....	nach Nr. 3.3
2.3	Abgabe von digitalen Luftbildern, nicht orientiert, im Datenformat TIFF	nach Nr. 3.4.8
2.4	Bereitstellung von digitalen ATKIS-Daten (Basis-DLM, DGM, DOM, DTK, DOP, orientierte digitale Luftbilder, 3D-Gebäudemodelle, 3D-Messdaten, Verwaltungsgrenzen aus Basis-DLM, Ortsverzeichnis)	30 % der nach Tabelle 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
3	Geobasisdaten des AFIS, SAPOS	
3.1	Abgabe von AFIS-Präsentationsausgaben	65 % der Gebühr nach Nr. 4.1
3.2	Abgabe von digitalen AFIS-Daten	30 % der Gebühr nach Tabelle 3 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr, mindestens 50,00 Euro
3.3	Bereitstellung von SAPOS-Daten sowie Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten	nach Tabelle 4 zu bemessen
4	Online-Abruf von Geobasisdaten durch Darstellungs- und Downloaddienste, Online-Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI	
4.1	Registrierung und Nutzerverwaltung	nach Nr. 5.1

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
4.2	Abruf über das Auskunftssystem Liegenschaftskataster	
4.2.1	Standardpräsentation (Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, AK5)	10 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.4
4.2.2	Präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab.....	10 % der Gebühr nach Nr. 2.2
4.2.3	Konfektionierte Liegenschaftsgrafik bis 7,5 ha Landschaftsfläche im Datenformat DXF	40 % der Gebühr nach Nr. 5.2.3
4.2.4	Bildschirmpräsentation der Liegenschaftsbeschreibung, je abgerufenem Nachweis.....	4 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1
4.3	Abruf von AFIS-Präsentationsausgaben über das Auskunftssystem Festpunkte.....	10 % der Gebühr nach Nr. 4.1
4.4	Abruf von Geobasisdaten über Geodatendienste	
4.4.1	WMS oder WMTS für ALKIS-Datensätze, AP2.5, AK5, AP10, Basis-DLM, DTK25, DTK50, DTK100, DÜKN500, DÜKN1000, DOP	70 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.4.2	Zuschlag zu Nr. 4.4.1 für ALKIS-Datensätze mit thematischen Informationen (Get-Feature-Info)	
4.4.2.1	ohne Eigentumsangaben	35 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.4.2.2	mit Eigentumsangaben	70 % der nach Tabelle 5 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.4.3	WCS für	
4.4.3.1	ALKIS-Rasterdaten nach Tabelle 1, Nr. 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5	30 % der nach Tabelle 1 Nr. 3, 4, 5, 6.3, 6.4 oder 6.5 zu bemessenden Gebühr
4.4.3.2	ATKIS-Daten nach Tabelle 2, Nr. 2, 3 oder 6	30 % der nach Tabelle 2 Nr. 2, 3 oder 6 zu bemessenden Gebühr
4.4.4	WFS oder WFS-G für	
4.4.4.1	ALKIS-Vektordaten nach Tabelle 1 Nr. 1, ausgenommen Hausumringe	10 % der nach Tabelle 1 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.4.4.2	ATKIS-Vektordaten nach Tabelle 2 Nr. 1	30 % der nach Tabelle 2 Nr. 1 zu bemessenden Gebühr
4.5	Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI.....	erstattungsfrei
5	Abgabe von Objekt- und Netzknoten des Liegenschaftskatasters, Abgabe von Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens	50 % der Gebühr nach den Nrn. 7.1 bis 7.3 und 100 % der Gebühr nach Nr. 7.4
6	Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung bereitgestellter Daten des amtlichen Vermessungswesens, je Behörde des Landes, kommunale Körperschaft, Wasser- und Bodenverband, Jagdgenossenschaft oder andere Stelle nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 NVermG.....	30 % der Höhe des zu erstattenden Aufwandes nach Nr. 1.5, 2.4, 3.2, 4.4.3 oder 4.4.4 dieser Anlage

Berechnung des zu erstattenden Aufwandes nach § 2 Abs. 2

Die Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen sind dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 vorangestellt.

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
1	Abruf mit dem Auskunftssystem Liegenschaftskataster, FODIS-Abruf für andere amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens	
1.1	Vermessungsunterlagen für eine amtliche Grenzauskunft.....	50,00 Euro
1.2	Liegenschaftsbeschreibung oder Liegenschaftskarte für die Abgabe an Dritte	30 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2
1.3	AK5 für die Abgabe an Dritte	70 % der Gebühr nach Nr. 2.1.4
1.4	Vermessungsunterlagen für die Erstellung einer Planunterlage.....	110,00 Euro
1.5	Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte für einen Lageplan	30 % der Gebühren nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
1.6	Vermessungszahlen und Eigentumsangaben für einen qualifizierten Lageplan	50,00 Euro
1.7	Vermessungszahlen für einen einfachen Lageplan	50,00 Euro
1.8	konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) als Ergänzung zu einem Lageplan.....	45,00 Euro
1.9	Liegenschaftsbeschreibung oder Liegenschaftskarte zur eingeschränkten Verwendung — für die Erteilung von Auskünften daraus, — zur Gewährung von Einsicht, — für Bescheinigungen nach Nr. 8.3 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1, — für Amtshandlungen nach Nr. 15 oder 18 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1	10 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2
1.10	präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik in abweichendem Maßstab zur eingeschränkten Verwendung.....	12 % der Gebühr nach Nr. 2.2
1.11	Bildschirmpräsentation der Liegenschaftsbeschreibung, je abgerufenem Nachweis	4 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1
1.12	Vermessungsunterlagen	
1.12.1	für eine Umlegung, Zerlegung, Sonderung oder Grenzfeststellung oder zur Erhebung einer langgestreckten Anlage	100,00 Euro
1.12.2	für die Grenzfeststellung einer Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Planunterlage.....	65,00 Euro
1.12.3	für eine Gebäudevermessung oder für die Fertigung eines Nachweises nach § 76 Abs. 3 NBauO	50,00 Euro
2	Abgabe	
2.1	Vermessungsunterlagen für eine amtliche Grenzauskunft.....	80,00 Euro
2.2	AK5 für die Abgabe an Dritte im Zusammenhang mit der Anfertigung eines Lageplans	nach Nr. 2.1.4
2.3	Vermessungsunterlagen für die Erstellung einer Planunterlage	220,00 Euro
2.4	Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte für einen Lageplan	30 % der Gebühren nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2
2.5	Vermessungszahlen und Eigentumsangaben für einen qualifizierten Lageplan	80,00 Euro
2.6	Vermessungszahlen für einen einfachen Lageplan	70,00 Euro
2.7	konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) als Ergänzung zu einem Lageplan.....	45,00 Euro
2.8	Liegenschaftsbeschreibung oder Liegenschaftskarte zur eingeschränkten Verwendung — für die Erteilung von Auskünften daraus, — zur Gewährung von Einsicht, — für Bescheinigungen nach Nr. 8.3 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1, — für Amtshandlungen nach Nr. 15 oder 18 des Gebührenverzeichnisses der Anlage 1	70 % der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2

Nr.	Gegenstand	Höhe des zu erstattenden Aufwandes, bezogen auf die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1
1	2	3
2.9	Vermessungsunterlagen	
2.9.1	für eine Umlegung, Zerlegung, Sonderung oder Grenzfeststellung oder zur Erhebung einer langgestreckten Anlage	200,00 Euro
2.9.2	für die Grenzfeststellung einer Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Planunterlage	100,00 Euro
2.9.3	für eine Gebäudevermessung oder für die Fertigung eines Nachweises nach § 76 Abs. 3 NBauO	80,00 Euro
3	Online-Abruf von Geobasisdaten	
3.1	Registrierung und Nutzerverwaltung	nach Nr. 5.1
3.2	Zuschlag für FODIS	100,00 Euro
4	Übertragung der Mitwirkung an der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters auf eine kommunale Körperschaft (§ 6 Abs. 4 NVermG)	145,00 Euro



Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Niedersächsisches Gesetz
über das amtliche Vermessungswesen
(NVerMG)

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 1 · 53. Jahrgang
Hannover, März 2003

Wegweiser	2
------------------	---

Aufsätze

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG)	4
Erweiterte Begründung	9

Berichte

Ulrich Gomille Vermessungsgesetze in Niedersachsen	29
Helmut Schmalgemeier Der Weg zum NVerMG	40

Informationen

Annegret Kähler-Stier	47
------------------------------	----

Impressum	54
------------------	----

Schriftleitung:
Dr. Hartmut Sellge,
Niedersächsisches Innenministerium
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Das neue NVermG!

Liebe Leserinnen und Leser,

in unseren Nachrichten ist in den letzten Heften schon mehrfach über die vorgesehene Neufassung des Vermessungs- und Katasterrechts und über die damit verbundenen neuen fachlichen Sichtweisen berichtet worden.

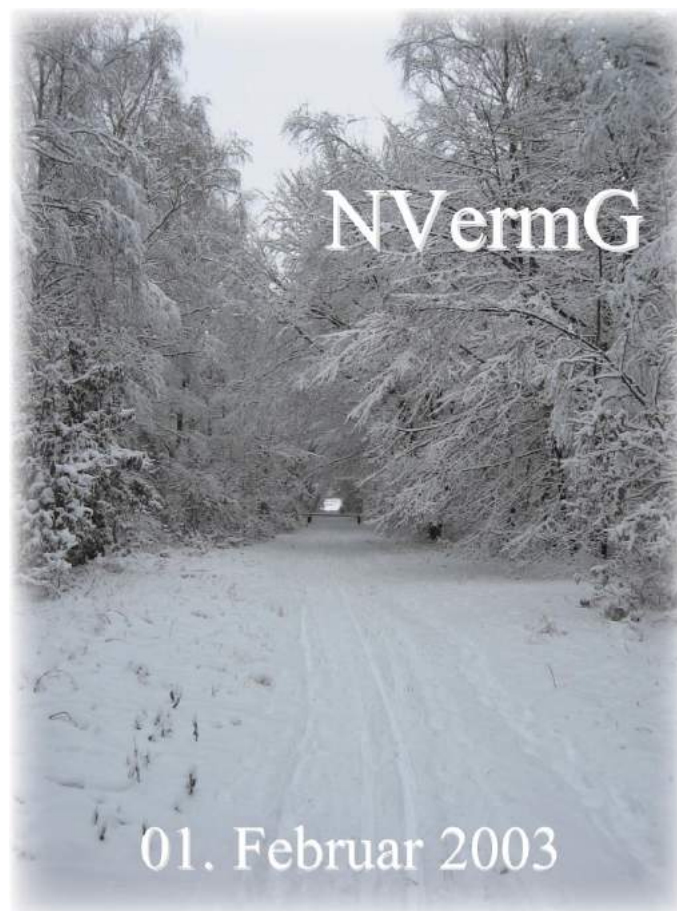
Und nun ist es endlich soweit! Am 12. Dezember 2002 hat der Niedersächsische Landtag das „Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG)“ beschlossen. Am 1. Februar 2003 ist es in Kraft getreten!

Das Heft 1 des Jahrgangs 2003 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung hat deshalb nur ein einziges Thema:

Das neue Recht greift die aktuellen Entwicklungen auf und berücksichtigt dabei besonders die veränderten informationstechnologischen Anforderungen der Gesellschaft an unsere berufliche Aufgabe. Ich hoffe, dass das Gesetz uns bei unserer Arbeit auf einem geraden Weg in die Zukunft der Informationsgesellschaft führen wird.

Es wird sich zeigen, ob sich unsere Hoffnungen und Erwartungen an das neue Gesetz – eine gute Positionierung unserer Aufgabe in der Entwicklung der nächsten Jahre – erfüllen werden. Aber es ist auch festzustellen, dass das Gesetz nur ein erster, wenn sicherlich auch sehr wichtiger, Schritt ist: Auf diesem Weg vor uns liegen noch die Anpassung und Überarbeitung der Rechtsverordnungen und der fachlichen Vorschriften. Die Nachrichten werden diesen Weg begleiten und Sie informieren.

Hartmut Sellge



Das Heft in diesem Quartal

Das Ereignis rechtfertigt es! Ein ganzes Heft „Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ zum neuen Recht des amtlichen Vermessungswesens in Niedersachsen. Da es nach langem Wunsch nun endlich Wirklichkeit geworden ist, soll es nach seiner amtlichen Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt auch auf diesem Wege kund getan werden: Das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) hat das Licht der Welt erblickt!

In der **Rubrik „Aufsätze“** finden sich deshalb natürlich der Gesetzestext und die (erweiterte) Begründung. Mit Letzterem wird dem Interessierten über die amtliche Verkündung hinaus ein Zugriff auf die (Hinter)Gründe der einzelnen Norm ermöglicht und insoweit auch Einblick in die neue Philosophie des künftigen amtlichen (niedersächsischen) Vermessungswesens gewährt.

Die **Rubrik „Berichte“** enthält dann zwei Beiträge, die das Werden des NVerMG von zwei verschiedenen Perspektiven aus begutachten. So sieht Ulrich Gomille vor allem seine Entwicklung aus der Historie des Vermessungs- und Katasterrechts und kann mit den „Meilensteinen“ auf diesem Weg auch auf eine beachtliche Kontinuität zum Ziel „einheitliche Geobasisdaten“ verweisen. Helmut Schmalgemeier sieht dagegen mehr auf die „Stolpersteine“ (und „Hürden“) des NVerMG auf seinem Weg in die niedersächsische Welt. Ein ausstehendes Urteil des Staatsgerichtshofs gehört in diese „Historie“ genauso wie die Gesetzesfolgenabschätzung, die Ressort- und Verbandsbeteiligung sowie die vielfältigen fachlichen Auseinandersetzungen und Diskussionen.

Über die Beiträge in der – diesmal das Heft abschließenden – **Rubrik „Informationen“** kann sich der „schnelle“ Leser über ein paar ausgesuchte Aspekte des neuen Rechts und des Verfahrens informieren. Annegret Kähler-Stier gibt dafür Orientierungshilfe, so zum Beispiel zu dem Spannungsfeld Öffentlichkeit – Datenschutz oder zum „verschwundenen“ Grenztermin, aber auch zu dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages und dem Thema Gesetzesfolgenabschätzung.

Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG)

Vom 12. Dezember 2002

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben, Basisfunktion

(1) Das Land als Träger des amtlichen Vermessungswesens hält ein Landesbezugssystem vor und weist die Liegenschaften und die Topografie für das Landesgebiet nach; auf öffentlich-rechtliche Festlegungen soll hingewiesen werden.

(2) Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen sind nach Maßgabe des § 5 bereitzustellen.

(3) ¹Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind in raumbezogenen Informationssystemen zu führen. ²Behörden und andere Stellen des Landes haben eigene raumbezogene Informationen auf das Landesbezugssystem zu gründen. ³Sie haben Angaben des amtlichen Vermessungswesens in ihre raumbezogenen Informationssysteme zu übernehmen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Landesbezugssystem: ein einheitliches, geodätisches System, in dem jeder Punkt der Landesfläche nach Lage, Höhe und Schwere bestimmt werden kann,
2. Liegenschaften: Flurstücke und Gebäude; Flurstücke sind Teile der Erdoberfläche, die durch das amtliche Vermessungswesen geometrisch festgelegt und bezeichnet werden; Gebäude sind dauerhaft errichtete Bauwerke, die für die Beschreibung des Grund und Bodens im Sinne dieses Gesetzes bedeutsam sind,
3. Topografie: charakteristische oder ordnende Merkmale der Landschaft sowie Geländeformen, die für die Beschreibung des Grund und Bodens im Sinne dieses Gesetzes bedeutsam sind,
4. öffentlich-rechtliche Festlegungen: auf den Grund und Boden bezogene Beschränkungen, Belastungen oder andere Eigenschaften, die öffentlich-rechtlich begründet sind,
5. Angaben des amtlichen Vermessungswesens: amtliche Angaben, die das Landesbezugssystem, die Topografie, die Liegenschaften und die Hinweise auf öffentlich-rechtliche

Festlegungen in ihren Lagen auf der Erdoberfläche bestimmen, identifizieren und in ihren bedeutsamen Merkmalen beschreiben,

6. Standardpräsentationen: im öffentlichen Interesse inhaltlich und kartografisch einheitlich aufbereitete Darstellungen oder reale Abbildungen (Luftbilder) der Angaben des amtlichen Vermessungswesens,
7. Bereitstellen: ein Übermitteln an Betroffene oder Dritte in Form von Auskunft, Einsicht, Abgabe oder automatisiertem Abruf,
8. Eigentumsangaben: Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigten, der Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte oder deren Bevollmächtigter, Eigentumsverhältnisse oder Ordnungsmerkmale des Grundbuchs.

§ 3

Liegenschaftskataster

(1) Der Nachweis der Liegenschaften einschließlich der Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen ist das Liegenschaftskataster; er ist amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung und Nachweis der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung im Sinne des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes.

(2) ¹Die Liegenschaften müssen identifiziert und in ihren Begrenzungen bestimmt werden können. ²Bedeutsame Merkmale der Liegenschaften sind zu beschreiben. ³Zu den Liegenschaften sind Eigentumsangaben zu führen. ⁴Verknüpfungsmerkmale zu anderen Informationssystemen können geführt werden.

(3) ¹Unrichtige Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind zu berichtigen. ²Angaben, die nicht zweifelsfrei berichtet werden können, sind zu kennzeichnen (zweifelhafter Flurstücksnachweis).

(4) ¹Eintragungen, die mehr als zehn Betroffenen bekannt zu geben sind, können offen gelegt werden. ²Die Offenlegung wird dadurch bewirkt, dass der veränderte Nachweis zur Einsicht ausgelegt wird; betroffene Liegenschaften sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. ³Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat.

§ 4

Grenzfeststellung, Abmarkung

(1) Die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen wird festgestellt (Grenzfeststellung), soweit dies beantragt wird oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(2) Ist eine Grenzfeststellung nicht möglich, so kann die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden (Grenzfeststellungsvertrag).

(3) Kann die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen weder festgestellt noch durch Grenzfeststellungsvertrag festgelegt werden, so sind die nachgewiesenen Flurstücksgrenzen zu kennzeichnen (zweifelhafter Flurstücksnachweis).

(4) Grenzpunkte werden durch Grenzmarken gekennzeichnet (Abmarkung), soweit dies beantragt wird oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(5) ¹Grenzfeststellungen und Abmarkungen können durch Offenlegung bekannt gegeben werden. ²§ 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Bereitstellung

(1) Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen werden bereitgestellt, soweit dies beantragt wird und öffentliche Interessen oder offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

(2) ¹Eigentumsangaben werden bereitgestellt an

1. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

²Der automatisierte Abruf von Eigentumsangaben, die nach Satz 1 bereitgestellt werden, kann zugelassen werden für

1. Inhaber von dinglichen Rechten an Grundstücken für das jeweilige Grundstück,
2. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen für ihren Zuständigkeitsbereich,
3. Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zeitlich begrenzt für ein bestimmtes Gebiet,

wenn gewährleistet ist, dass die Angaben nur im zulässigen Umfang abgerufen werden können und der einzelne Abruf geprüft werden kann; an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen können Eigentumsangaben auch regelmäßig gebietsdeckend abgegeben werden.

(3) ¹Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. ²Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen; dies gilt nicht für Eigentumsangaben; bei der öffentlichen Wiedergabe ist sicherzustellen, dass die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen nicht eigenständig verwendet werden können.

³Öffentliche Wiedergaben nach Satz 2 Nr. 2 sind der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen.

(4) ¹Werden einer Behörde des Landes oder einer kommunalen Körperschaft für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen bereitgestellt, so haben sie hierfür lediglich den Aufwand für die jeweilige Bereitstellung zu erstatten; dies gilt auch für andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wenn die von der Stelle verfolgten eigenen nichtwirtschaftlichen Zwecke dies rechtfertigen. ²Für die Erstattung des Aufwands durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung gelten die §§ 5 bis 8, 11 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes entsprechend.

§ 6

Aufgabenwahrnehmung

(1) ¹Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes. ²Sie sind befugt, auch die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen bereitzustellen, die nicht in ihre örtliche Zuständigkeit fallen.

(2) ¹Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure wirken an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit. ²Werden den Personen nach Satz 1 Angaben des amtlichen Vermessungswesens, Standardpräsentationen oder andere amtliche Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens bereitgestellt, so haben sie dem Land den gesamten entstehenden Aufwand zu erstatten.

(3) ¹Andere behördliche Vermessungsstellen, die von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes - Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen - geleitet werden, sind befugt,

1. Angaben zu Liegenschaften zu erfassen,
2. Grenzfeststellungen und Abmarkungen vorzunehmen sowie Grenzfeststellungsverträge abzuschließen,

soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Sie unterstehen dabei der Fachaufsicht der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Einer kommunalen Körperschaft kann auf ihren Antrag für ihren Zuständigkeitsbereich die Mitwirkung an der Aufgabe der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters übertragen werden. ²Die Mitwirkung an der Aufgabe gehört zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Vermessungs- und Katasterbehörde, die das Liegenschaftskataster führt, und die von ihr oder ihm beauftragten Beamtinnen oder Beamten dieser Behörde sind befugt, Anträge von Grundstückseigentümern auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken und auf Berichtigung des Grundbuchs aufgrund von Berichtigungen des Liegenschaftskatasters nach § 3 Abs. 3 öffentlich zu beglaubigen; das Beurkundungsgesetz gilt entsprechend.

§ 7

Pflichten

(1) ¹Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften, insbesondere die Erfassung und Eintragung der Gebäude, zu veranlassen, wenn er nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. ²Die Aktualisierung kann auf Kosten der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten von Amts wegen veranlasst werden.

(2) ¹Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben zu dulden, dass

1. Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, das Grundstück betreten sowie auf dem Grundstück und an den baulichen Anlagen Punkte des Landesbezugssystems und Grenzpunkte kennzeichnen; das Betreten soll Betroffenen angekündigt werden, wenn das Grundstück nicht öffentlich zugänglich ist,
2. für Punkte des Landesbezugssystems Schutzflächen auf dem Grundstück festgelegt werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden dürfen,
3. die Beschaffenheit des Grundstücks zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz auch ohne ihre Mitwirkung erfasst wird.

²Das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird eingeschränkt.

§ 8 Entschädigung

(1) Unmittelbare Vermögensnachteile aufgrund von Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sind von den Kostenschuldnern der veranlassten Maßnahme in Geld angemessen zu entschädigen.

(2) ¹Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist. ²Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Wird die Entschädigung nicht einvernehmlich geregelt, so ist sie von der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde festzusetzen; das Niedersächsische Enteignungsgesetz ist entsprechend anzuwenden. ²Die Festsetzung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden; die §§ 58 und 75 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. ³Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen; es gelten die Vorschriften des Baugesetzbuchs über das Verfahren vor den Kammern (Senaten) für Baulandsachen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unbefugt
 - a) Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet,
 - b) Schutzflächen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 überbaut, abträgt oder sonst verändert,
2. ohne Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke verwertet oder öffentlich wiedergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden; ordnungswidrig mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden.

§ 10 Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln,

1. auf welche öffentlich-rechtlichen Festlegungen hingewiesen wird
 - a) für das gesamte Landesgebiet,
 - b) für Teile des Landesgebiets; für sie gelten besondere Vereinbarungen der Vermessungs- und Katasterbehörden mit den zuständigen Stellen,
2. a) welche Darstellungen und realen Abbildungen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens als Standardpräsentationen vorzuhalten sind,
 - b) wie Standardpräsentationen und andere Präsentationen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens bei der Bereitstellung formal zu gestalten sind,
3. bei welchen weiteren grundstücksgleichen Rechten Eigentumsangaben zu den Liegenschaften nachzuweisen sind,
4. wie bei Grenzfeststellung, Abmarkung und beim Grenzfeststellungsvertrag zu verfahren ist,
5. wie sich der Aufwand für die jeweilige Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach § 5 Abs. 4 Satz 1 berechnet und
6. wie sich der gesamte entstehende Aufwand für die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens, Standardpräsentationen oder anderen amtlichen Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens nach § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 berechnet; dabei ist der eigene Aufwand der Mitwirkenden für die Amtshandlung angemessen zu berücksichtigen.

§ 11

Änderung von Vorschriften

(1) Das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 16. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „des öffentlichen Vermessungswesens“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 1 Bestellte sind befugt,

1. nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG)

a) Angaben zu Liegenschaften zu erfassen,

b) Grenzfeststellungen und Abmarkungen vorzunehmen sowie Grenzfeststellungsverträge abzuschließen,

c) Einsicht in das Liegenschaftskataster zu gewähren und Auskünfte daraus zu erteilen sowie Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an Betroffene oder Dritte abzugeben, wenn gewährleistet ist, dass die Angaben im Zeitpunkt der Bereitstellung denen des Nachweises nach § 1 Abs. 1 NVerMG entsprechen,

2. Bescheinigungen zu Sachverhalten zum Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens abzugeben,

3. Anträge von Grundstückseigentümern auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen; das Beurkundungsgesetz gilt entsprechend.“

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 1 Bestellte unterstehen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde.“

(2) § 7 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494), erhält folgende Fassung:

„§ 7

§ 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen gilt für Wasser- und Bodenverbände entsprechend.“

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701),

2. die Verordnung über die Einrichtung von automatisierten Aburverfahren und regelmäßigen Datenübermittlungen im Land Niedersachsen vom 15. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1999 (Nds. GVBl. S. 324).

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt § 10 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2002

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Nds. GVBl. 2003, S. 5

Erweiterte Begründung

zum Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen

Diese Begründung basiert auf der amtlichen Begründung des von der Landesregierung beschlossenen Entwurfs zur Einbringung in den Landtag vom 30.04.2002 (Drucksache 14/3350). Sie ist aufgrund der Ergebnisse des Gesetzgebungsverfahrens (siehe die *Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für innere Verwaltung – Drs. 14/3978, und den Schriftlichen Bericht – Drs. 14/4040*) durch das Referat 16 des Niedersächsischen Innenministeriums bereinigt und ergänzt worden. In grüner Schrift sind die Änderungen hervorgehoben worden, die sich vor allem durch Umstrukturierungen der Paragraphen, von Absätzen oder Sätzen ergeben haben (redaktionelle Änderungen); in roter Schrift sind Änderungen inhaltlicher Art hervorgehoben worden einschließlich begrifflicher Präzisierungen und Vereinheitlichungen mit anderem Recht sowie Ergänzungen (materielle Änderungen).



Zu § 1 Aufgaben, Basisfunktion

Durch die schnelle Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie haben sich die Schwerpunkte der historisch gewachsenen Aufgaben – „Landesvermessung“ und „Führung des Liegenschaftskatasters (als Nachweis der Flurstücke und Gebäude) mit den erforderlichen Vermessungen“ – verschoben. Die Ergebnisse der Vermessungen haben als Informationsgut zum Grund und Boden gegenüber der eigentlichen Vermessung einen höheren Stellenwert bekommen; der Nutzer erwartet heute vor allem, schnell und differenziert die bodenbezogenen Sachverhalte des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisinformationen) zuverlässig abfragen zu können. § 1 soll diesem Strukturwandel Rechnung tragen und den Stellenwert von Geobasisinformationen im Rahmen einer informationellen Daseinsvorsorge als Infrastrukturmaßnahme eines modernen demokratischen Rechtsstaates verdeutlichen; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Basisfunktion der Angaben des amtlichen Vermessungswesens für andere Fachinformationssysteme.

Absatz 1 begründet keine neuen Aufgaben für das **Land als Träger des** amtlichen Vermessungswesens. Entgegen der bisherigen Regelung stellt er aber gezielter auf die Gewährleistung des mit der Aufgabe verbundenen Nachweises bodenbezogener Angaben des amtlichen Vermessungswesens ab. Damit soll die Verantwortung des Landes für die flächendeckende Vorhaltung von wesentlichen (bodenbezogenen) Angaben, die eine einheitliche und überregionale Georeferenzierung weiterer Lebenssachverhalte ermöglichen (Geobasisdaten), verdeutlicht werden. Damit verbunden ist, dass erforderliche Angaben aktuell erfasst und systematisch geführt werden. Die Verantwortung des Landes ergibt sich daraus, dass die Ergebnisse der Grundlagenvermessung (Vorhaltung eines Landesbezugssystems), der Führung des Liegenschaftskataster (Nachweis der Liegenschaften und Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen) sowie der Topografischen Landesaufnahme und Landesluftbildsammlung (Nachweis der Topografie) Voraussetzung für eine nachhaltige und geordnete gesellschaftliche Entwicklung sind. Dies gilt vor allem für die Sicherung des Eigentums am Grund und Boden und die Gewährleistung zuverlässiger Grundlagen für eine geordnete Daseinsvorsorge, insbesondere im Hinblick auf die Forderungen aus dem Baurecht, die vielfältigen Belange des Umweltschutzes, die überregionalen Aspekte der Energie- und Wasserversorgung einschließlich Abwasserentsorgung und des Katastrophenschutzes sowie Entwicklungen im Europarecht. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung derartiger Nachweise und den damit verbundenen Funktionsgarantien (flächendeckend vorgehalten, nach einheit-

lichen und bundesweit vergleichbaren Kriterien geführt sowie jederzeit verfügbar) muss diese Aufgabe – wie bisher – dem Land zugeordnet werden.

Während nach bisherigem Recht „erforderliche Vermessungen“ noch als eigenständige (öffentlich-rechtliche) Aufgabe benannt ist, wird diese Tätigkeit nunmehr rechtssystematisch unter die Gebote der „Vorhaltung“ und des „Nachweises“ subsumiert. Dies ergibt sich aus dem Ansatz mit dem dem Land zwar die Aufgabe der Führung der Nachweise auferlegt wird, der Weg dorthin, das heißt die Form, wie dies erreicht wird, jedoch nicht mehr normiert werden soll. Damit wird nicht nur dem Entwicklungsstand der Vermessungstechnik entsprochen, der zunehmend Erfassungen auch ohne „örtliche Vermessungen“ zulässt, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, Daten von anderen, gegebenenfalls auch nicht öffentlichen Stellen, zu übernehmen oder erfassen zu lassen. Der bislang generell geltende Vermessungsvorbehalt (Erfassung) für besonders befugte Stellen regelt sich insoweit künftig grundsätzlich nur nach der Rechtswirkung der Tätigkeiten, das heißt, der Bindung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit an das Verwaltungsverfahrensgesetz. Damit wird öffentlich-rechtliches Handeln auf das rechtlich erforderliche Maß zurückgeführt. Kriterium für die Mitwirkung anderer Stellen (Befugnis) ist insoweit die Rechtsqualität der nachzuweisenden Angaben: Angaben des Landesbezugssystems (rein geodätische Bestimmungselemente), der Topografie (rein beschreibende tatsächliche Angaben) und von Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen (aufgrund anderer Rechtsvorschriften nachrichtlich geführte Angaben) entfalten grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Ihre Erfassung unterliegt nur fachlichen Voraussetzungen, zum Beispiel vermessungstechnischen Genauigkeiten und Zuverlässigkeiten. Im Gegensatz dazu entfalten die Angaben zu den Liegenschaften regelmäßig unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Dies ergibt sich aus der Verknüpfung zum Grundbuchrecht: Die Flurstücke bilden das amtliche Verzeichnis im Sinne der Grundbuchordnung, nach dem die Grundstücke benannt werden; die Gebäude bilden für den Rechtsgeschäftsverkehr einen wesentlichen, insbesondere wertbeeinflussenden Bestandteil der Grundstücke. Ihre Erfassung und Übernahme in die Nachweise berührt grundsätzlich die Rechtsstellung des Eigentümers, sodass außer fachlichen auch verfahrensrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Insoweit bleiben derartige Erfassungen, vor allem Liegenschaftsvermessungen, dem Land oder den hoheitlichen Aufgabenträgern nach diesem Gesetz vorbehalten.

Während die Vorhaltung des Landesbezugssystems, der Nachweis der Topografie und der Liegenschaften originär und damit auch inhaltlich verantwortlich dem **Land als Träger des** amtlichen Vermessungswesens obliegen, wird auf öffentlich-rechtliche Festlegungen in der Regel nur nachrichtlich hingewiesen. Der originäre Nachweis öffentlich-rechtlicher Festlegungen wird insoweit durch das jeweilige Fachrecht begründet und obliegt den jeweils zuständigen Stellen; die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens liegt lediglich darin, das Vorhandensein und das räumliche Ausmaß dieser bodenbezogenen Festlegungen („Ob“ und „Wo“) zentral an einer Stelle transparent zu machen. Mit der expliziten Nennung der Aufgabe des „Soll“-Nachweises wird der – nach bisherigem Recht unter „Hinweise zu Flurstücken“ geführte – Datenbestand entsprechend seiner Bedeutung rechtssystematisch erfasst. Der sachliche Umfang der vom Grundsatz her zu führenden Hinweise wird nach § 10 durch Verordnung geregelt. Die Verordnungsregelung soll sicherstellen, dass einerseits der Umfang des Nachweises rechtlich hinreichend bestimmt ist, andererseits untergesetzlich zügig auf örtliche Erfordernisse aufgrund anderer Landes- und Kommunalaufgaben im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Festlegungen reagiert werden kann. Dies ist deshalb geboten, weil neben der durch das Liegenschaftskataster verbindlich nach außen gebrachten Transparenz die geführten Hinweise gleichzeitig den zuständigen Stellen als Verknüpfungsmerkmal zu ihren eigenen Nachweisen und zu anderen im Liegenschaftskataster geführten Angaben, zum Beispiel aktuellen Eigentumsangaben dienen. Insoweit liegt die Bündelung grundstücksbezogener Daten einschließlich der Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen durch das amtliche Vermessungswesen im wechselseitigen Interesse. Daraus ergibt sich naturgemäß, dass der Inhalt der Verordnung mit den betroffenen Stellen des Landes und der kommunalen Körperschaften abzustimmen ist; in der Regel wird dies mit einem Abschluss entsprechender Vereinbarungen zum Verfahren und zu den Kosten einhergehen.

Mit **Absatz 2** wird – neben der Nachweisführung – die letztlich damit verbundene Aufgabe der Bereitstellung ihrer Inhalte, und zwar im Sinne eines Öffentlichkeitsgebots normiert; das Verhältnis dieses Grundsatzes zum Datenschutz ergibt sich aus § 5. Gleichzeitig werden in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen nach § 2 die „amtlichen Produkte“ benannt und konkretisiert; dies dient der Transparenz im Sinne des Datenschutzrechts und soll die mit dem Volkszählungsurteil geforderte Normenklarheit schaffen. Damit wird zum einen sichergestellt, dass die vorgehaltenen Angaben des amtlichen Vermessungswesens (amtliche Geobasisdaten) „per se“ und insoweit individuell und für vielfältige Zwecke zur Verwendung (Verwertung und Wiedergabe) bereitstehen und zum anderen garantiert, dass inhaltlich und kartografisch vorgegebene, standardisierte Präsentationen (amtliche Visualisierungen der amtlichen Geobasisdaten) angeboten werden. Amtliche Geobasisdaten „per se“ werden in der Regel als Selektion der

in den Nachweisen geführten Daten, in Form von digitalen Datensätzen über normierte Datenaustauschnittstellen oder analog oder digital in präsentationsaufbereiteter Form, zur Verfügung gestellt. Standardpräsentationen werden – präsentationsaufbereitet – analog oder digital angeboten. Standardpräsentationen sind zurzeit zum Beispiel grundrisstreue oder generalisierte grafische Darstellungen der Liegenschaften und der Topografie wie die Liegenschaftskarte 1 : 1 000 oder 1 : 2 000, die Amtliche Karte 1 : 5 000 und die Topografischen Karten 1 : 25 000, 1 : 50 000 u. a., textliche Beschreibungen der Liegenschaften mit Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen wie Flurstücks-, Eigentümer- oder Bestandsnachweis sowie fotobasierte Abbildungen wie die Orthofotos und Luftbilder. Art (analog oder digital), Form (Geobasisdaten „per se“ oder Standardpräsentation) und Inhalt der tatsächlichen Bereitstellung richten sich grundsätzlich nach den Anforderungen der Nutzer und, im Fall der Standardpräsentationen, nach dem öffentlichen Interesse sowie den aktuellen informations- und kommunikationstechnologischen Voraussetzungen. Das nach bisherigem Recht gesetzliche Veröffentlichungsgebot für Topografische Landeskarten sowie die Veröffentlichungsoption für Luftbilder wird mit dieser Regelung materiell aufgefangen.

Entscheidungen in Verwaltung, Recht und Wirtschaft werden zunehmend nicht mehr nur nach isoliert fachspezifischen Aspekten, sondern auf der Basis komplexer Sachverhalte zu treffen sein; das gilt vor allem auch vor dem Hintergrund der wachsenden europäischen Integration. Dies erfordert eine entsprechende sachübergreifende sowie überregionale Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Verwaltungen und setzt zudem eine eindeutige Orientierung und Zuordnung der Daten im geografischen Raum durch ein gemeinsames Landesbezugssystem voraus. **Absatz 3 schafft hierfür die Voraussetzungen.** **Satz 1** gibt im Hinblick auf die mit den Aufgaben verbundenen Funktionen in abstrakter Weise die Form der Nachweisführung vor und sichert damit, dass die nachgewiesenen Angaben als Informationsgut entsprechend dem jeweiligen technologischen Standard zur Nutzung bereitgestellt werden können. Bei den derzeitigen informations- und kommunikationstechnologischen Entwicklungen beinhaltet dieses Gebot grundsätzlich eine automationsgerechte Führung der Nachweise einschließlich der damit verbundenen Option, die Inhalte der Nachweise über entsprechend vielfältige Medien bereitgestellt zu bekommen. **Satz 2** begründet für alle raumbezogenen Informationen des Landes ein räumliches Referenzgebot und normiert so die Grundlagenfunktion des Landesbezugssystems für das Land. **Gleichzeitig werden damit** notwendige geometrische Verknüpfungs- und Orientierungsmerkmale („Passer“) für eine eindeutige räumliche Zuordnung (Georeferenz) für fachübergreifende Datenzuordnungen, -auswertungen und -verschnidungen **geschaffen.** **Das mit Satz 3 begründete** inhaltlich sachliche Datenübernah-

megebot bewirkt, dass eine redundante und „unwirtschaftliche“ Erfassung und Vorhaltung von Geobasisdaten vermieden wird und so ein effektiver, schneller Verwaltungsvollzug bei raumbedeutsamen Entscheidungen erreicht und der volkswirtschaftliche Aufwand für Aufbau und Vorhaltung selbständiger Fachinformationssysteme minimiert wird. **Die Gebote nach Satz 2 und 3 werden** auf Informationssysteme des Landes beschränkt; kommunalen Körperschaften wird empfohlen entsprechend zu verfahren.



Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Die Definitionen dienen der inhaltlichen Transparenz der in § 1 genannten Aufgaben und gewährleisten einheitlich fachliche Interpretationen.

Nummer 1 definiert das Landesbezugssystem als ein einheitliches geodätisches System, das gewährleistet, dass jeder Sachverhalt im Land dreidimensional, das heißt in seiner Lage und Höhe einschließlich Schwere erfasst und bestimmt (koordiniert) werden kann; physikalische Schwerewerte sind für einen hypothesenfreien Bezug von Lage- und Höhenvermessungen auf ihre Bezugsflächen (Erdellipsoid oder Niveaufläche) erforderlich. Damit wird die Abbildung der realen Welt in einem einheitlichen, mathematischen System (Koordinatensystem) ermöglicht. Die Entscheidung für ein bestimmtes System ergibt sich aus fachlichen Erfordernissen und technischen Entwicklungen, die sich vor allem auch an den Möglichkeiten einer über die Landesfläche hinausgehenden Verknüpfung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu orientieren hat. Beinhaltet die Vorhaltung eines Landesbezugssystems bislang im Wesentlichen die geodätische Bestimmung örtlich vermarkter Festpunkte des Deutschen Hauptdreiecksnetzes (DHDN), des Deutschen Haupthöhennetzes (DHHN) und des Deutschen Hauptschwerenetzes (DHSN) einschließlich ihrer Verdichtungsstufen, stellen die Nutzungsmöglichkeiten satellitengestützter Vermessungsverfahren heute zum Teil ganz andersartige Anforderungen an den gesetzlichen Auftrag. So beinhaltet die Vorhaltung eines Landesbezugssystems auch die Sicherstellung eines Satellitenpositionierungsdienstes (SAPOS®), der zum einen die Vorhaltung von örtlichen Referenzstationen erfordert, zum anderen eine Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zur Schaffung eines zuverlässigen Navigationssystems (europäisches Projekt GALILEO) und eines einheitlichen, geodätischen Raumbezugs (ETRS 89) umfasst.

In **Nummer 2** sind die unmittelbar mit dem Grund und Boden verbundenen Merkmale, die für die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und für den Grundstücksrechtsverkehr maßgebliche Rechtsobjekte bilden, definiert. Das sind Flurstücke als Buchungseinheit des amtlichen Verzeichnisses (Liegenschaftskataster), nach dem die Grundstücke im Grundbuch benannt werden, und Gebäude als die den Grundstückswert maßgeblich beeinflussenden Objekte.

Der Begriff des Gebäudes wird spezialgesetzlich näher bestimmt. Dies ist erforderlich, weil der Begriff in der Regel mit dem nicht vergleichbaren Gebäudebegriff aus dem Baurecht verbunden wird und dies zu einer Fehleinschätzung der aus § 8 Abs. 2 folgenden Pflichten führt. Die Kriterien für ein Gebäude nach der Niedersächsischen Bauordnung werden aus bauordnungsrechtlichen Forderungen abgeleitet; die Kriterien im Sinne des amtlichen Vermessungswesens orientieren sich dagegen an den Aufgaben des Nachweises. Bauwerke, die den

Grund und Boden maßgeblich nachhaltig charakterisieren und insoweit im Interesse des Allgemeinwohls als Basisinformation anzusehen und damit vorzuhalten sind, unterliegen der gesetzlichen Nachweispflicht im Liegenschaftskataster.

Nach der bisherigen Rechtslage wird der im Gesetz nicht weiter bestimmte Begriff durch die amtliche Begründung in Anlehnung an bauordnungsrechtliche Merkmale ausgelegt. Diese ausschließlich an tatsächlichen Merkmalen orientierte Begriffsbestimmung hat sich für die Praxis als nicht hinreichend erwiesen. Zum einen, weil markante, zum Teil für die Infrastruktur wesentliche Bauwerke (zum Beispiel Windenergieanlagen) nicht unter die Kriterien zu subsumieren sind und damit als Basisinformation den Nutzern zurzeit vorenthalten bleiben; zum anderen, weil umgekehrt untergeordnete Bauwerke (zum Beispiel kleine Gartenlauben oder einfache offene Carports) den Kriterien entsprechen, für die Nutzer und Verpflichteten aber informativ nachrangig und damit nicht nachvollziehbar nachweispflichtig sind. Dies hat bereits zu verschiedenen Landtagseingaben geführt; die nunmehr getroffene funktionsbezogene Definition behebt diesen Mangel.

Gleichwohl bleibt der Rechtsbegriff „Gebäude“ für die Praxis bis auf die tatsächlichen Merkmale „dauerhaft“ und „Bauwerk“ unbestimmt, weil die örtlich vorhandenen, aus Bauprodukten für eine Langzeitnutzung hergestellten räumlichen Anlagen für die Beschreibung des Grund und Bodens im Sinne dieses Gesetzes bedeutsam sein müssen. Die Beschreibung des Grund und Bodens umfasst die Darstellung dauerhafter Bauwerke in Bezug auf ihre Verbundenheit mit der Erdoberfläche. Bedeutsam im Sinne dieses Gesetzes sind sie dann, wenn sie nach verkehrsüblicher Auffassung als Basisinformation anzusehen sind. Das gilt zum einen für alle dauerhaften Bauwerke mit überwiegend geschlossenem Raum von in der Regel mindestens 10 m² Grundfläche, soweit sie von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen; zum anderen für alle dauerhaften räumlichen Bauwerke, die diesen Kriterien nicht entsprechen, aber wegen ihrer infrastrukturellen Funktion bedeutsam sind oder das Landschafts- oder Stadtbild nachhaltig prägen (zum Beispiel Windräder, hohe Masten und Schornsteine, große Tribünen, großflächige Überdachungen, Klärbecken, größere Silos). Nicht dazu zählen Bauwerke, die das Landschafts- oder Stadtbild zwar auch nachhaltig prägen, aber durch ihre Einbettung in das Gelände der Topografie zuzuordnen sind (zum Beispiel Deiche, Tunnel und Durchlässe).

Nummer 3 definiert die den Grund und Boden beschreibenden Elemente, die die Landschaft in tatsächlicher Weise kennzeichnen. Dazu zählen zum einen charakteristische Merkmale der Landschaft wie wesentliche bauliche Einrichtungen und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Gebäude im Sinne der Nummer 2 handelt (zum Beispiel Gleisanlagen, Tunnel, Brücken, Brunnen, Stadtmauern oder Ruinen) oder besondere

Vegetationsmerkmale (zum Beispiel auffälliger Bewuchs), zum anderen ordnende Elemente der Landschaft wie die tatsächliche Nutzung (Flächen gleichartiger Bodenbedeckung, gleichen Bewuchses oder vergleichbarer Bebauung und Zweckbestimmung) und, des weiteren Geländeformen (Geländehöhen, Reliefformen).

Nummer 4 bestimmt die den Grund und Boden beschreibenden öffentlich-rechtlichen Merkmale. Darunter fallen durch Rechtsvorschrift begründete öffentlich-rechtliche Beschränkungen (zum Beispiel Schutzgebiete), Belastungen (zum Beispiel Altlasten) und andere Eigenschaften (zum Beispiel Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung oder Zuständigkeitsbereiche von Gebietskörperschaften und Verwaltungen).

Entgegen der bisherigen Regelung, nach der Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen nur attributiv als untergeordnete Hinweise zum Flurstück geführt werden, soll dieser Datenbestand rechtssystematisch künftig entsprechend seiner zunehmenden Bedeutung selbständig transparent gemacht werden. So wie privatrechtlich begründete Lasten und Beschränkungen zentral im Grundbuch offenbar werden, können wesentliche öffentlich-rechtliche „Belastungen und Beschränkungen“ durch die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens überregional gebündelt aufgezeigt werden. Als „Achtungshinweise“ sollen die Hinweise zum einen gewährleisten, dass den Rechtsverkehr beeinflussende öffentlich-rechtliche Gegebenheiten zur Grundstücksbeschaffenheit einfach erkannt werden können, so dass alle Beteiligten zielgerichtet und zuverlässig auf die Fachdatenbestände der zuständigen Stellen verwiesen werden und ein hohes Maß an Rechtssicherheit erreicht wird; zum anderen sollen die zuständigen Stellen durch diese Verknüpfung Veränderungen in den Eigentumsstrukturen „automatisch“ nachvollziehen können, so dass sie schnell und zuverlässig den aktuellen Bezug zu den mit den Festlegungen rechtlich verknüpften Rechtspersonen herstellen können. Anders als im Grundbuch haben die Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen aber in der Regel keinen konstitutiven, sondern nur nachrichtlichen Charakter. Eine Ausnahme bilden die „Hinweise“ auf die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (im folgenden: BodSchätzG). Der historisch gewachsene Nachweis dieser „Hinweise“ ist im Gegensatz zu anderen Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen gleichzeitig der (einzige) offizielle Nachweis der Bodenschätzung. Das ergibt sich daraus, dass rechtssystematisch erst durch die Übernahme der durch die zuständige Behörde (Finanzamt) rechtskräftig festgestellten Ergebnisse in das Liegenschaftskataster die Beziehung zum Grundbesitz geschaffen wird. Die Verknüpfung der Schätzungsflächen mit den Flurstücken schafft und ermöglicht der Finanzverwaltung nachfolgend die Feststellung der Einheitswerte landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, sodass die Übernahme in diesem Fall konstitutiven Charakter hat. Dem steht nicht entgegen, dass die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung begriffssystematisch zu den

Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen gehören. Hinzu kommt, dass sie unabhängig von ihrer Bedeutung für die Feststellung der Einheitswerte inzwischen eine wesentliche Grundlage für Entscheidungen im Umweltbereich, zum Beispiel für das Bodenkataster, bilden.

Nummer 5 definiert die Angaben des amtlichen Vermessungswesens als die mit dem Grund und Boden verbundenen Angaben, an denen ein sachbezogenes öffentliches Informationsinteresse im Sinne dieses Gesetzes besteht (amtliche Geobasisdaten). Das sind die Daten, die das Landesbezugssystem, die Topografie, die Liegenschaften und Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen geodätisch bestimmen und so charakterisieren, dass sie hinsichtlich ihrer Funktion nach diesem Gesetz eindeutig visualisiert werden können. Dazu zählen vor allem Bestimmungselemente des Landesbezugssystems, die eine Ortsbestimmung ermöglichen und Objekte und Attribute der Topografie und Liegenschaften, die eine Abbildung der realen Welt ermöglichen und im Fall der Liegenschaften gewährleisten, dass sie im Sinne der Funktion des Grundbuchs rechtlich identifiziert (zum Beispiel Flurstücksnummern, amtliche Bezeichnungen) und in ihren Grenzen bestimmt (zum Beispiel Koordinaten der grenzbestimmenden Punkte, Grenzlängen) werden können. Bei den Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen zählen dazu das Objekt (Art der öffentlich-rechtlichen Festlegung), durch das der Raumbezug hergestellt wird, sowie die Attribute „zuständige Stelle“ und „Verknüpfungsmerkmal zum Fachdatenbestand der zuständigen Stelle“. In der Regel sind das die Inhalte der amtlichen Nachweise im Sinne des § 1 Abs. 1: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS“), zurzeit realisiert durch das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) und die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS“), Amtliches Festpunkt-Informationssystem (AFIS“). Nicht dazu zählen die in der Regel nur mit vermessungstechnischen Sachverstand interpretierbaren Angaben aus den Katasterakten oder Inhalte des Fortführungsdokumente-Informationssystems (FODIS), wozu vor allem die Angaben aus der Erfassung (zum Beispiel aus den Fortführungsrisen und Berechnungen), aus den Verwaltungsverfahren (zum Beispiel aus den Niederschriften zur Grenzfeststellung und Abmarkung) und aus den historischen Unterlagen (zum Beispiel aus den Kupons, Rezessen und Stückvermessungshandrisen) gehören. Mit dieser Klarstellung wird der Rahmen des inhaltlichen Rechtsanspruchs der Stellen nach § 6 Abs. 4 und der Bürgerinnen und Bürger nach § 6 abgegrenzt und die Rechtssicherheit der in den Geschäftsverkehr gelangten Angaben des amtlichen Vermessungswesens gewährleistet.

Nummer 6 definiert die Standardpräsentationen als die für das menschliche Auge aufbereiteten Visualisierungen von amtlichen Geobasisdaten (amtliche Präsentationen), an deren landesweiter Vorhaltung und einheitlicher Bereitstellung, vor allem im Hinblick auf die Abgabe durch andere Aufgabenträger, im Sinne dieses Gesetzes ein öffentliches Interesse besteht (standardisierte amtliche Präsentationen). Um welche Präsentationen es sich im Einzelnen handelt, richtet sich grundsätzlich nach dem objektiv gesellschaftlichen Bedarf sowie den allgemeinen informations- und kommunikationstechnologischen Voraussetzungen. Ein objektiv gesellschaftlicher Bedarf ist in der Regel anzunehmen für Präsentationen, die allgemein einer objektiven Information über die wesentliche Beschaffenheit und Struktur des Landes dienen und den allgemeinen Geschäftsverkehr, vor allem in rechtlichen Grundstücksangelegenheiten, sichern oder erleichtern. Dazu zählen zum Beispiel die Topografischen Karten und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die mit einem zweckbestimmten Inhalt regelmäßig als Vorlage von anderen Behörden gefordert werden. Im Gegensatz zu anderen amtlichen Präsentationen wird mit den standardisierten („konfektionierten“) amtlichen Präsentationen gewährleistet, dass die jeweiligen Inhalte für das menschliche Auge kartografisch und qualitativ so aufbereitet sind, dass sie für jeden durchschnittlich vernünftig denkenden Nutzer ohne weitere Hilfsmittel richtig erkannt werden können. Insoweit unterscheiden sie sich auch von anderen (nutzerspezifischen) amtlichen Präsentationen, die in der Regel nur für einseitige Zwecke mit nur selektiv kartografisch eindeutig aufbereitetem Inhalt erzeugt werden; dazu zählen vor allem auch amtliche Präsentationen in automatisierten Abrufverfahren, die maßstabsfrei und damit in einer kartografisch nicht angepassten Form Angaben des amtlichen Vermessungswesens visualisieren.

Mit **Nummer 7** wird der Fachbegriff „Bereitstellen“ erläutert und so die Verknüpfung zum Datenschutzrecht geschaffen. Ergänzend zur Begriffsbestimmung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (im folgenden: ND SG) wird dabei klargestellt, dass unter dem datenschutzrechtlichen Begriff „Übermittlung“ auch die Auskunft verstanden wird; der datenschutzrechtlichen Begriff „Weitergabe“ ist durch den Begriff „Abgabe“ fachlich eindeutiger bestimmt. Die Auskunft ist – rechtssystematisch in Anlehnung an das geltende Recht – insoweit hervorzuheben, als ihr im amtlichen Vermessungswesen faktisch eine besondere Bedeutung zukommt. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Abgrenzung zu den „nicht amtlichen Auskünften“, das heißt zu mündlichen, schriftlichen oder anders visualisierten Aussagen anderer (Dritter) zu amtlichen Geobasisdaten. Die Auskunft ist eine wort-, zahlgetreue oder sinngemäße Bereitstellung von Geobasisdaten, die in der Regel mit einer fachlichen Interpretation verbunden ist. Zur Auskunft im Sinne dieses Gesetzes zählen vor allem die mündlichen und schriftlichen Auskünfte aus den Nachweisen (Präsentationsauskünfte) sowie örtliche

Auskünfte (Realauskünfte) zu Sachverhalten zu den Liegenschaften.

In **Nummer 8** werden die für Liegenschaften bedeutsamen Eigentumsangaben bestimmt. Dies dient der Transparenz im Sinne des Datenschutzrechts und soll die mit dem Volkszählungsurteil geforderte Normenklarheit schaffen.



Zu § 3 Liegenschaftskataster

Liegenschaften kommen im Rechtsverkehr eine besondere Bedeutung zu. § 3 trifft die erforderlichen Spezialregelungen zu ihrer Führung in den Nachweisen, schafft die Verweisung zu anderen amtlichen Verzeichnissen und begründet den Nachweis erforderlicher personenbezogener Daten im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

Absatz 1 Halbsatz 1 bestimmt den Rechtscharakter des Nachweises der Liegenschaften in Verbindung mit den Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und erklärt ihn zum Liegenschaftskataster; materiell entspricht dies dem geltenden Recht. **Halbsatz 2** schafft zum einen die Verknüpfung zur Verweisungsnorm des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (im Folgenden: GBO), wonach die Grundstücke nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen (Liegenschaftskataster) benannt werden, zum anderen zur Verweisungsnorm des § 11 BodSchätzG, der die Übernahme der rechtskräftig festgestellten Schätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster normiert und das Liegenschaftskataster damit faktisch zum amtlichen Nachweis der Bodenschätzungsergebnisse deklariert.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Liegenschaften so nachgewiesen werden, dass sie ihre rechtliche Funktion erfüllen können. **Satz 1** normiert für diese Objekte das Spezialitätsprinzip: sie müssen identifizierbar und in ihren Begrenzungen bestimmbar sein. Das beinhaltet, dass Angaben zu ihrer Bezeichnung (zum Beispiel: amtliche Bezeichnung, Eigennamen) und zu ihrer räumlichen Ausdehnung (zum Beispiel: geometrische Form) auf der Basis des Landesbezugssystems zu führen sind. Je nach öffentlich-rechtlicher Funktion der Inhalte für den Rechtsverkehr sind darüber hinaus weitere Merkmale zu führen, deren Rechtsgrundlage mit **Satz 2** gegeben wird. So muss zum Beispiel der Umfang des Flurstücks im Rechtsverkehr genau und zuverlässig örtlich bestimmbar sein; deshalb sind zu seiner Begrenzung Grenzpunkte mit Vermessungszahlen zu führen. Weiterhin zählen dazu die Flächengröße, liegenschaftsrechtliche Vermerke wie Hinweise auf anhängige Rechtsbehelfsverfahren und Lagebezeichnungen. **Satz 3** begründet den Nachweis von Eigentumsangaben; dies ergibt sich aus der Verbindung mit dem Grundbuch und ist sowohl für die Basisfunktion des Liegenschaftskatasters als auch für die Führung des Nachweises unabdingbar. Außerdem bilden die Eigentumsangaben im Liegenschaftskataster für nicht im Grundbuch gebuchte Grundstücke den einzigen geschlossenen Eigentumsnachweis. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtsgestaltung und dient der Harmonisierung mit dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz. Zu den in der Verordnung nach § 10 Nr. 3 zu bestimmenden weiteren Inhabern grundstücksgleicher Rechte gehören insbesondere die Gebäudeeigentümer gemäß § 144 GBO in der Deutschen Demokratischen Republik (zum Beispiel im früheren Amt Neuhaus). **Satz 4** schafft die Grundlage zum

Nachweis von Verknüpfungsmerkmalen zu anderen Informationssystemen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Nachweis auf Hinweise zu öffentlich-rechtlichen Festlegungen, zum anderen aus der Basisfunktion der Angaben des Liegenschaftskatasters. Über das Verknüpfungsmerkmal werden gegenseitige Mitteilungsverfahren (zum Beispiel bei öffentlich-rechtlichen Festlegungen nach dem Flurbereinigungsgesetz) gesteuert und nutzerorientierte (berechtigte) Bereitstellungen von Angaben (zum Beispiel die Bereitstellung von Flurstücksangaben, die einem Wasser- und Bodenverband angehören) ermöglicht.

Absatz 3 schafft die Verwaltungskompetenz zur Behandlung fehlerhafter oder widersprüchlicher Inhalte. Die Vorschrift schließt eine Lücke im bisherigen Recht. Eine solche gesetzliche Ermächtigung ist nach geltender Rechtsprechung dann für das einseitige staatliche Handeln Voraussetzung, wenn mit der Berichtigung in das Eigentum der Betroffenen, denen ansonsten die Vermutungswirkung des § 891 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden: BGB) zur Seite steht, eingegriffen wird. Dies gilt vor allem für die Berichtigung **unrichtiger** grafischer Darstellungen von Flurstücken (so genannte Zeichenfehler). Eine nicht von Amts wegen korrigierbare Unrichtigkeit wäre nicht mit dem öffentlichen Interesse an einem zuverlässigen Informationssystem vereinbar, denn Verwaltungsentscheidungen aufgrund solcher Angaben (zum Beispiel die Festlegung der Einheitswerte für die Grundsteuer) gründeten dann auf erkannt unrichtiger Grundlage.

Absatz 4 entspricht geltendem Recht. **Satz 1** begründet das fachspezifische Rechtsinstitut der Offenlegung, das sich als Bekanntgabeform von Eintragungen bei **einer Vielzahl von Betroffenen** (vor allem bei umfangreichen Erneuerungen der Nachweise oder bei der Übernahme von Ergebnissen anderer öffentlich-rechtlicher Verfahren) bewährt hat. Es vereinfacht umfangreiche Verwaltungsverfahren, ähnlich wie die öffentliche Bekanntmachung; abweichend davon wird aber der verfügende Teil der Verwaltungsakte wegen des Datenschutzes nicht ortsüblich bekannt gemacht, sondern für die Beteiligten zur Einsicht ausgelegt. **Die Konkretisierung des bisherigen Rechts auf „mehr als zehn Betroffene“ entspricht den Regelungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, das entsprechende Verfahrenserleichterungen bei Eintragung besonders geschützter Biotope vorsieht.** **Satz 2 und 3** bestimmt das Verfahren dem Grunde nach.



Zu § 4 Grenzfeststellung, Abmarkung

Die Bedeutung des Flurstücks als Teil des Rechtsobjekts „Grundstück“ verlangt, dass auch verbindliche Aussagen zu seinem örtlichen Umfang gemacht werden können. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung sind regelmäßig die dazu erforderlichen Rechtsinstrumente. Darüber hinaus wird künftig mit dem Grenzfeststellungsvertrag die Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages bereichsspezifisch zugelassen.

Absatz 1 entspricht dem Grunde nach geltendem Recht. Gegenüber den bisherigen Vorschriften wird aber auf die aus fachlicher Sicht nicht mehr erforderliche fachspezifische Form der Anhörung in einem Grenztermin verzichtet; sie regelt sich nunmehr ausschließlich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Begriff „von Amts wegen“ ist durch „**im öffentlichen Interesse erforderlich**“ ersetzt worden. Der Regelfall ist die antragsbezogene Grenzfeststellung. Ohne einen vorliegenden Antrag kann sie erforderlich werden, wenn zum Beispiel ein öffentliches Interesse an einem einwandfreien Grenzverlauf besteht, beteiligte Eigentümer jedoch keinen Anlass sehen; dies kann auf Grenzen zutreffen, die noch weitergehende Bedeutungen (zum Beispiel als Landes- oder Kommunalgrenze) haben. Die Grenzfeststellung konkretisiert die nachgewiesenen Rechtsobjekte (Grundstück, Flurstück) in der Natur; sie bewirkt in dem Moment der Feststellung die vorübergehende, augenblickliche Realisierung des Buchungsgegenstandes Flurstück. Im Gegensatz zur „bloßen“ örtlichen Auskunft zu Sachverhalten der Liegenschaften wird mit der Grenzfeststellung die rechtsverbindliche Aussage zur örtlichen Lage der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenze getroffen, von der in Folge die Vermutungswirkung nach § 891 BGB ausgeht.

Absatz 2 führt als bereichsspezifische Form den Grenzfeststellungsvertrag ein. Er ist ein öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag im Sinne von § 55 VwVfG, der vor allem die Lösung atypischer Fälle zur Feststellung von Flurstücksgrenzen ermöglicht. Damit ist es anders als bisher möglich, einen zweifelhaften Grenznachweis (Ungewissheit im Sinne von § 55 VwVfG) öffentlich-rechtlich durch Vereinbarung mit den Betroffenen zu bereinigen; die Beteiligten müssen nicht mehr zwingend auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden. Im Übrigen entspricht diese vertragliche Handlungsform einem modernen, partnerschaftlichen Verwaltungshandeln, das die Betroffenen in das Verwaltungsgeschehen verantwortlich einbezieht.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen der Grenznachweis zweifelhaft ist und diese Zweifel nicht durch Vereinbarung mit den Betroffenen beseitigt werden können. Die betroffenen Flurstücksgrenzen sind im Liegenschaftskataster zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung entspricht in ihrer Funktion der Eintragung eines Amtswiderspruchs im Grundbuch. Die Wirkung des § 892 BGB (Öffentlicher Glaube), die sich nach höchst-

richterlicher Rechtsprechung auch auf die Bestandsangaben des Liegenschaftskatasters erstreckt, wird dadurch aufgehoben. Sie dient dem Vertrauensschutz des Liegenschaftskatasters als amtlichem Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 GBO, wenn ein unsicherer Grenzverlauf offenkundig ist. Außerdem soll die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde dadurch vor Regressansprüchen geschützt werden.

In Absatz 4 wird gegenüber den bisherigen Vorschriften auf den aus fachlicher Sicht nicht mehr erforderlichen staatlichen Abmarkungsanspruch verzichtet. Der bisher normierte staatliche Abmarkungsanspruch hat an Bedeutung verloren. Aus fachlicher Sicht kann das Grundstück als Gegenstand des Eigentumsschutzes nach Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes inzwischen auch ohne das Hilfsmittel der örtlichen Kennzeichnung jederzeit zuverlässig in seinen Grenzen bestimmt werden. Dies gilt auch für vorgesehene Flurstücksgrenzen (Grenzen für grundbuchliche Teilungen) und für Grenzen, deren Verlauf durch Gerichtsentscheidungen oder aufgrund eines Gesetzes (zum Beispiel des Wassergesetzes) festgelegt worden sind. Insoweit ist das öffentliche Interesse an der Abmarkung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der damit verbundenen beweis erleichternden Funktion (Kennzeichnung des örtlichen Besitzes) in der Regel von untergeordneter Bedeutung. Dem verbleibenden öffentlichen Interesse der Vorsorge für den Grenzfrieden wird rechtlich durch das auch einseitige (gegebenenfalls entgegen dem Willen des Nachbarn) Antragsrecht der Bürgerinnen und Bürger sowie die Duldungspflicht in Verbindung mit dem Mitwirkungsgebot nach § 919 BGB und der Strafvorschrift nach § 274 des Strafgesetzbuchs (StGB) Rechnung getragen. Darüber hinaus wird in der Praxis durch fachliche Beratung der Aufgabenträger sichergestellt, dass Betroffene über Vor- und Nachteile einzelner Dienstleistungen regelmäßig informiert sind. **Die Option für das Land, im öffentlichen Interesse abzumarken, bleibt davon unabhängig aber bestehen.**

Absatz 5 schafft in Anlehnung an die Bestimmungen zur Bekanntgabe von Eintragungen in den Nachweis nach § 3 Abs. 4 sinnngemäße Erleichterungen; besonders gilt das für umfangreiche Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren, zum Beispiel bei Straßen- oder Gewässervermessungen.



Zu § 5 Bereitstellung

Die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens, wesentliche Angaben zum Grund und Boden als Basisinformation bereitzustellen, korrespondiert mit dem Anspruch der Gesellschaft, diese Basisinformationen zu nutzen. Diesem Öffentlichkeitsgrundsatz steht das informationelle Selbstbestimmungsrecht entgegen, soweit Angaben des amtlichen Vermessungswesens durch die Verbindung des Grund und Bodens mit Eigentumsrechten zu personenbezogenen Angaben werden. Seit Anlegung des Katasters 1870 wird dieser „Interessenkonflikt“ bei der Nutzung der amtlichen Nachweise in Anlehnung an das Grundbuchrecht über das berechnete Interesse geregelt. Die Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie und die daraus folgende Normierung des Datenschutzes erfordern darüber hinaus eine Spezifizierung: § 5 regelt insoweit die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens spezialgesetzlich neu. Die Regelung basiert auf den Grundsätzen des Datenschutzrechts und schafft nur für die Fälle, in denen das Interesse der Allgemeinheit gegenüber den schutzwürdigen Interessen Betroffener überwiegt, besondere Bestimmungen. Abweichend vom Datenschutzrecht werden die nachgewiesenen – vom datenschutzrechtlichen Grundsatz her – personenbezogenen Angaben hinsichtlich der Bereitstellung nach ihrer Sensibilität differenziert „freigegeben“: Die bloßen Angaben zum Grund und Boden sind künftig grundsätzlich uneingeschränkt zugänglich (öffentlich); Eigentumsangaben, durch deren Verknüpfung der Personenbezug erst ermöglicht wird, bleiben weiterhin beschränkt öffentlich. Die bisherige Regelung, nach der alle Angaben des Liegenschaftskatasters nur beschränkt öffentlich sind, ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Geobasisinformationen für Entscheidungen in Recht, Verwaltung und Wirtschaft im Interesse der Allgemeinheit nicht mehr vertretbar. Die Interessen Betroffener bleiben allerdings auch hinsichtlich der bloßen Angaben zum Grund und Boden dann gewahrt, wenn offensichtlich ist, dass überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener einer Bereitstellung entgegenstehen. Damit wird auch der bislang uneingeschränkte (öffentliche) Zugriff auf die Angaben zur Topografie, vor allem in den Luftbildern, mit dem Datenschutzrecht harmonisiert. Diese spezialgesetzliche Regelung schafft insoweit einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer optimalen Nutzung von amtlichen Geobasisdaten und den berechtigten, schutzwürdigen Belangen Betroffener.

Absatz 1 regelt in Verbindung mit der Begriffsbestimmung nach § 2 Nr. 7 die Bereitstellung vom Grundsatz her. Danach wird prinzipiell jeder natürlichen oder juristischen Person ein Anspruch darauf gewährt, Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen zu erhalten und zu verwenden. Dieser Grundsatz findet seine Grenzen dann, wenn öffentliche Interessen einerseits oder offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener andererseits dem entgegenste-

hen. Ersteres kann beispielsweise auf Angaben zu bestimmten Punkten des Deutschen Haupthöhennetzes zutreffen, die zur Sicherung des Netzes nur der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zugänglich bleiben dürfen. Der zweite Fall ist anzunehmen bei der Bereitstellung von Eigentumsangaben und kann in anderen Fällen gegeben sein: zum Beispiel bei der Bereitstellung von Angaben, die der Präsentation von Luftbildern dienen, wenn die Bildauflösung offensichtlich ein Erkennen von persönlichen oder sachlichen Verhältnissen bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen zulässt. Wie an Betroffene und Dritte im Einzelfall übermittelt wird, zum Beispiel durch Abgabe (Weitergabe), Auskunft, Einsicht oder durch Abruf über Datenleitung oder Internet, und in welcher Art, zum Beispiel herkömmlich analog oder digital, bestimmt sich nach dem Antrag und den tatsächlichen kommunikationstechnologischen Möglichkeiten.

Absatz 2 konkretisiert in Verbindung mit der Begriffsbestimmung nach § 2 Nr. 8 den Vorbehalt zur Bereitstellung von Eigentumsangaben. Wegen der Funktion des Liegenschaftskatasters einerseits als amtliches Verzeichnis für das Grundbuch und andererseits als Basisinformationssystem des amtlichen Vermessungswesens werden die Zugangskriterien zu diesen „direkt“ personenbezogenen Daten in Anlehnung an die Rechtssystematik des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, spezialgesetzlich festgelegt und insoweit mit dem Datenschutzrecht harmonisiert.

Satz 1 bestimmt, für wen und für welche Zwecke (Niedersächsisches Datenschutzgesetz: Erforderlichkeitsprinzip) Eigentumsangaben überhaupt bereitgestellt werden. Nach **Nummer 1** gilt das explizit für Behörden und sonstige öffentliche Stellen, wenn sie die Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Darunter fallen vor allem die Stellen nach § 2 Abs. 1 und 3 NDSG, wozu auch ÖbVI und Notarinnen und Notare als Beliehene sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Wasser- und Bodenverbände zählen. **Nummer 2** regelt die Bereitstellung von Eigentumsangaben darüber hinaus - entsprechend dem geltenden Recht - für alle „Anderen“, das heißt für Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Das Kriterium des berechtigten Interesses entspricht dem im Grundbuchrecht entwickelten voraussetzungsgebundenen Benutzungsanspruch, der durch die Rechtsprechung und die bisher danach geübte Praxis so gefestigt ist, dass ein bewährter Ausgleich zwischen den (Niedersächsisches Datenschutzgesetz: schutzwürdigen) Interessenlagen betroffener Eigentümer und der Allgemeinheit erreicht werden kann. Danach muss der Antragsteller ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse darlegen. Das heißt, er muss sachliche Gründe so vorbringen, dass die zuständige Stelle überzeugt wird, dass die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloßer Neugier ausgeschlossen erscheint.

Mit **Satz 2 Halbsatz 1** wird geregelt, für wen und unter welchen Voraussetzungen ein automatisiertes Abrufverfahren (§ 12 NDSG) eingerichtet werden kann. Die schutzwürdigen Interessen Betroffener werden dabei im Rahmen der Abwägung Öffentlichkeitsprinzip – informationelles Selbstbestimmungsrecht einerseits durch die Voraussetzungen des Satzes 1 und andererseits dadurch gewahrt, dass die tatsächliche Bereitstellung der Angaben nachvollziehbar geprüft werden kann. Dies wird vor allem dadurch gewährleistet, dass der automatisierte Zugriff kommunikationstechnologisch durch Maßnahmen zur Authentifizierung und Autorisierung des Datenempfängers sowie durch Protokollierung von Zeitpunkt, Art und Umfang der bereitgestellten Daten nachvollziehbar gesteuert wird. **Nummer 1** regelt den automatisierten Abruf (übereinstimmend mit § 12 Abs. 4 Satz 2 NDSG) für diejenigen, die ein dingliches Recht an einem Grundstück haben (Betroffene) hinsichtlich des Zugriffs auf das jeweilige Grundstück. **Nummer 2** knüpft an die bisherige (Verordnungs-)Regelung an und ermöglicht wegen der Funktion der Nachweise des amtlichen Vermessungswesens als Basisinformationssystem den automatisierten Abruf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen für ihren Zuständigkeitsbereich; die schutzwürdigen Interessen Betroffener werden in diesen Fällen zudem durch die Bindung dieser Stellen an die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes oder des Bundesdatenschutzgesetzes gewahrt. **Nummer 3** bestimmt, dass (abweichend vom Grundsatz des § 12 Abs. 4 NDSG) Abrufverfahren auch für Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs eingerichtet werden können. Die Bindung an das berechtigtes Interesse nach Satz 1 sowie die Einschränkung auf den diesem Interesse zugrunde liegenden Raum (zum Beispiel betroffene Flurstücke oder Fluren) und die zeitliche Beschränkung des Zugriffs stellen sicher, dass auch in diesen Fällen schutzwürdige Interessen Betroffener gewahrt bleiben. Mit dieser Regelung soll vor allem gewährleistet werden, dass auch von nicht öffentlichen Stellen, die öffentliche Aufgaben oder Aufgaben, deren sachgerechte Erledigung im öffentlichen Interesse liegt, das Basisinformationssystem des amtlichen Vermessungswesens effizient nutzen können. Unter diese Regelung können zum Beispiel Versorgungsunternehmen wegen des öffentlichen Interesses an einer sachgerechten Einrichtung, Unterhaltung und Dokumentation von Leitungsnetzen und gemeinnützige Unternehmen mit städtischen oder ländlichen Planungs- und Entwicklungsaufgaben fallen. **Halbsatz 2** stellt klar, dass unter den gegebenen Voraussetzungen Behörden und öffentliche Stellen (abweichend von § 11 NDSG) auch regelmäßig gebietsdeckend Eigentumsangaben erhalten können.

Absatz 3 schützt die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standardpräsentationen hinsichtlich ihrer Verwendung (Verwertung und Wiedergabe) durch einen Vorbehalt. Diese, außerhalb des Urheberrechts geregelte Schutzvorschrift, ergibt sich aus der gesetzlichen Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens. Entgegen dem Urheberrecht, das auf den Werkgenuss durch den Urheber abstellt und von der Entgelt-

lichkeit geprägt ist, stehen bei den Angaben des amtlichen Vermessungswesens und den Standardpräsentationen Gründe der Rechts- und Verkehrssicherheit im Vordergrund.

Das repressive Verwendungsverbot mit Befreiungsvorbehalt des **Satzes 1** soll gewährleisten, dass die nach diesem Gesetz bereitgestellten, in die Öffentlichkeit gebrachten Angaben (und Präsentationen) dem amtlichen Stand (vor allem hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Aktualität) auch tatsächlich entsprechen. Dies gilt zum einen hinsichtlich einer Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke, zum anderen hinsichtlich einer öffentlichen Wiedergabe. Die im Umkehrschluss zweckgebundene Freigabe (eigene nichtwirtschaftliche Zwecke oder private Wiedergabe) ist vertretbar, weil der Eigenverwender die Vollständigkeit und Aktualität selbst beurteilen kann und die Verwertung und Wiedergabe in seinem Verantwortungsbereich verbleibt. Die Erlaubnispflicht greift insoweit für jede Verwertung, die über die private oder, bezogen auf die Rechtsform, betriebsinterne Nutzung (eigene Zwecke) hinausgeht (dies gilt auch für Behörden, soweit sie Angaben des amtlichen Vermessungswesens außerhalb ihrer Verwaltungsorganisation verwenden wollen, zum Beispiel für die Weitergabe an andere Stellen desselben Rechtsträgers) oder darauf abzielt, außerhalb des Betriebs finanzielle Gewinne oder vergleichbare Vorteile zu erwirtschaften (wirtschaftliche Zwecke). Unter dem Begriff „Verwertung“ im Sinne dieses Gesetzes ist vor allem die Verwendung in gegenständlicher oder „körperlicher Form“ zu verstehen; dazu zählen besonders das Vervielfältigen (Herstellung von Vervielfältigungsstücken, zum Beispiel durch Nachdrucken, Fotokopieren, Mikroverfilmen, Digitalisieren oder Scannen), das Verbreiten (öffentliches Anbieten oder „in den Verkehr bringen“ des Originals oder der Vervielfältigungsstücke) sowie die Ausstellung derselben. Die Erlaubnispflicht greift weiterhin für jede öffentliche Wiedergabe, worunter im Sinne dieses Gesetzes vor allem die Verwendung in „unkörperlicher Form“ zu verstehen ist. Dazu zählt besonders die Verwendung in den neuen Medien, zum Beispiel im Internet. Als öffentlich in diesem Sinne gilt eine Wiedergabe, sobald sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, das heißt eine Mehrzahl von Personen erreichen kann, es sei denn, dass die Personen durch persönliche Beziehungen zum Verwender verbunden sind.

Der Erlaubnis unterliegen die Angaben des amtlichen Vermessungswesens an sich. Entgegen der bisherigen Rechtslage, die nur Präsentationen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Luftbilder, Topografische Karten, Auszüge aus den Nachweisen) schützt, sind nunmehr bereits die einzelnen Angaben selbst geschützt. Damit wird der spezialgesetzliche Schutz auch hinsichtlich der vielfältigen neuen Möglichkeiten der Kommunikationstechnik gesichert, etwa für die Entnahme von einzelnen Daten aus Datenbanken oder Abbildungen, deren Digitalisierung oder Scannen. Der Schutz amtlicher Präsentationen wird damit generell materiell aufgefangen.

Satz 2 trägt der im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Verwendung von Geobasisdaten durch Kommunale Körperschaften Rechnung. **Nummer 1** stellt klar, dass die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wie die Verwertung für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke erlaubnisfrei ist. Mit **Nummer 2** werden kommunale Körperschaften hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe von dem grundsätzlichen Erlaubnisvorbehalt nach Satz 1 freigestellt. Dies gilt allerdings nur, soweit sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben eigene Informationen für Dritte bereitstellen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Veröffentlichungen von Bauleitplänen. Dies gilt auch hinsichtlich einer Öffnung ihrer eigenen Fachinformationssysteme per Internet. Damit wird in pragmatischer Form ein Weg eröffnet, der es kommunalen Körperschaften ermöglicht, sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auf (in der Regel unverzichtbare) Angaben des amtlichen Vermessungswesens zu beziehen. Gleichzeitig wird die über die Behörden des Landes hinausgehenden angestrebte Basisfunktion gefördert; Dritte werden auf der Grundlage eines einheitlichen und zuverlässigen Orientierungs- und Bezugssystems informiert. Die Eigentumsangaben sind von dieser gesetzlichen Freigabe naturgemäß ausgeschlossen, da ihre Verwendung ausschließlich den spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen dieses Gesetzes unterliegt. Bei der öffentlichen Wiedergabe nach Nummer 2 ist durch die kommunalen Körperschaften außerdem sicherzustellen, dass die Angaben des amtlichen Vermessungswesens nicht eigenständig verwendet werden können. Dies soll gewährleisten, dass die mit dem allgemeinen Erlaubnisvorbehalt verfolgten Ziele einer zuverlässigen Rechts- und Verkehrssicherheit der in die Öffentlichkeit gebrachten Angaben des amtlichen Vermessungswesens auch bei der erlaubnisfreien, das heißt, nicht mehr im Einzelfall beurteilten, Verwendung durch kommunale Körperschaften garantiert bleibt. Die formlose Mitteilung zu öffentlichen Wiedergaben nach **Satz 3** soll sicherstellen, dass vor allem bei Verwendungen im Internet unzulässige Weiterverwendungen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen durch Dritte als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können; dies liegt auch im Interesse der kommunalen Körperschaften.

Mit **Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1** wird für die Landes- und Kommunalverwaltung eine besondere Regelung für die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens getroffen. Abweichend vom Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (Im folgenden: NVwKostG) wird bestimmt, dass diese Stellen für die grundsätzlich gebührenpflichtige Amtshandlung „Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens sowie ihrer Standardpräsentationen“ **lediglich** die Aufwendungen für die **jeweilige** Bereitstellung (Bereitstellungsaufwand) zu tragen haben, soweit die Nutzung auf eigene nichtwirtschaftliche Zwecke begrenzt ist. Die Regelung greift allerdings nur für eine Verwendung innerhalb der eigenen Verwaltungsorganisation

und nur, soweit die Verwendung nicht darauf abzielt, finanzielle Gewinne oder vergleichbare Vorteile zu erwirtschaften. Stellen, Betriebe und Unternehmen (Eigenbetriebe, Eigengesellschaften im Sinne des § 108 der Niedersächsische Gemeindeordnung – NGO –) in einer Rechtsform des privaten Rechts werden insoweit in der Regel von diesem „Gebührenprivileg“ ausgeschlossen sein; dies ergibt sich für diese Betriebe naturgemäß aus den Forderungen eines fairen Wettbewerbs gegenüber anderen (hinsichtlich der entsprechenden Dienstleistung in der Regel vergleichbaren) privaten Anbietern.

Gegenüber den Vollkosten, die auch die Kosten für die Finanzierung enthalten, beinhalten die Aufwendungen für die Bereitstellung nur die „quasi-Auslagen“ der Vermessungs- und Katasterverwaltung für die tatsächlichen Leistungen um die Datenbestände zur Verfügung zu stellen. Zurzeit liegt dieser Betrag - je nach Produkt - zwischen 5 und 40% der Vollkosten. Im Hinblick auf die Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie und unter Berücksichtigung der zunehmenden Nutzung dieser Technologie auch durch die kommunalen Körperschaften, ist davon auszugehen, dass sich die tatsächlichen Aufwendungen in den nächsten Jahren weiter zu Gunsten der privilegierten Stellen verringern werden.

Das Land und kommunale Körperschaften des Landes werden für die beschriebene zweckgebundene Nutzung gegenüber anderen Nutzern bessergestellt. Damit soll die Verwendung der von Amts wegen vorgehaltenen Nachweise für öffentlich-rechtliches Handeln besonders im Hinblick auf die Zielsetzungen nach § 1 Abs. 3 **Sätze 2 und 3** gefördert werden. Dieser volkswirtschaftliche Ansatz soll faktisch vor allem aber auch den kommunalen Körperschaften die Möglichkeit eröffnen, sich diesem Basisfunktionsgebot anzuschließen, damit auch für ihre öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten, besonders auch des eigenen Wirkungskreises (zum Beispiel des Bauplanungsrechts), ein (überregionaler) einheitlicher Raumbezug hergestellt werden kann und Fachdatenbestände unabhängig von der Zuständigkeit bei Bedarf verknüpft werden können.

Mit der pauschalen Kostenregelung für die kommunalen Körperschaften, mit der ihnen für den eigenen Wirkungskreis Gebührevorteile vom Land eingeräumt werden, auf die ansonsten kein Rechtsanspruch bestehen würde, werden den kommunalen Körperschaften vom Land die durch die Gesetzesneuregelung entstehenden Mehrkosten für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis abgegolten.

Für eine nichteigene oder wirtschaftliche Verwendung der Angaben bleiben Land und kommunale Körperschaften jedem anderen Nutzer gleichgestellt; wie diese bedürfen sie für derartige Verwendungen einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 **Satz 1**, für die nach einheitlichen Kriterien am wirtschaftlichen Erfolg orientierte Gebühren zu erstatten sind. Damit soll gewährleistet werden, dass vor allem auch Einrichtungen des Landes und

kommunaler Körperschaften, die wirtschaftlich tätig sind, ihre Aufgaben unter gleichen Wettbewerbsbedingungen wie Private erfüllen müssen. Dieser Aspekt hat vor allem auch im Hinblick auf die Entwicklungen im Europarecht Bedeutung.

Materiell entspricht die Regelung dem geltenden Recht insoweit, als dass Land und kommunale Körperschaften hinsichtlich der Kosten für die Nutzung von Produkten der Vermessungs- und Katasterverwaltung besser gestellt werden. Entgegen dem bisherigem Recht ist diese Regelung jedoch im Hinblick auf die kommunikationstechnologischen Möglichkeiten in der Vermessungs- und Katasterverwaltung erweitert und hinsichtlich des Kostenaufwandes an die betriebswirtschaftlichen Entwicklungen in der Verwaltung sowie den Entwicklungen im Kommunalrecht (wirtschaftliche Betätigungen der kommunalen Körperschaften) angepasst worden. Bislang betraf die Regelung nur die Bereitstellung von Inhalten des Liegenschaftskatasters in Form einer standardisierten gebietsdeckenden Abgabe von Auszügen, ursprünglich aus der analog geführten Liegenschaftskarte (Mikrofilm) und dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch mit einer vollen Kostenpflicht für den Erstbezug und einer periodischen kostenfreien Mitteilung von Änderungen. Künftig stehen alle Inhalte des amtlichen Vermessungswesens (als amtliche Geobasisdaten „per se“ sowie als amtliche Präsentationen), das heißt auch die Angaben zur Topografie und des Landesbezugssystems, gegen Erstattung der Kosten des Bereitstellungsaufwandes zur Verfügung; somit können Land und kommunale Körperschaften künftig entsprechend ihrem individuellen Bedarf und ihrer technischen Ausstattung jederzeit auf die tagesaktuellen Nachweise zugreifen. Dies kommt zum einen den Stellen zugute, die bislang noch nicht über gebietsdeckende Auszüge verfügen und in der Regel nur einzelfallbezogen auf Angaben des amtlichen Vermessungswesens zurückgreifen müssen (das sind vor allem kleinere Kommunen und die durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz gleichgestellten Wasser- und Bodenverbände). Zum anderen profitieren die Stellen davon, die die Verwaltung ihrer Fachdaten bereits auf moderne Informationstechnologien umgestellt haben und auf eine „individuelle“, bedarfsorientierte Nutzung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens angewiesen sind (das sind zurzeit vor allem Landesbehörden und große Kommunen).

Mit **Satz 1 Halbsatz 2** ist die Option gegeben, auch andere Stellen im Sinne des Halbsatzes 1 bei Bedarf zu privilegieren. Voraussetzung ist, dass **diese Stellen öffentliche Aufgaben wahrnehmen und die von der Stelle verfolgten eigenen nichtwirtschaftlichen Ziele dies rechtfertigen**. Inwieweit diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. **Hinsichtlich der Entscheidung, ob die von der Stelle verfolgten eigenen nichtwirtschaftlichen Ziele dies rechtfertigen, ist auch abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an dem von dieser Stelle mit der Leistung verfolgten Zweck höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse des Landes an den zu erhebenden vollen**

Gebühren. Dies kann zum Beispiel gegeben sein bei Leistungen, die mit einem hohen Wert an Vorsorge für die Allgemeinheit verbunden sind und zweckmäßig nur auf der Grundlage der Angaben des amtlichen Vermessungswesens erbracht werden können. Privilegiert könnten hiernach zum Beispiel Kirchen (ohne ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen), Zweckverbände nach dem Zweckverbandsgesetz und der Allgemeine Hannoversche Klosterfond sein. Der Auslegung **dieser Norm** sind enge Grenzen gesetzt; vor allem sollen Antragstellern keine Sondervorteile gegenüber anderen vergleichbaren Leistungsträgern entstehen.

Satz 2 verweist hinsichtlich des Verfahrens auf das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz; dies betrifft vor allem die **Regelungen zur Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs**.



Zu § 6 Aufgabenwahrnehmung

Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens umfassen eine interessenneutrale, flächendeckend und einheitlich gestaltete Nachweisführung geforderter Angaben zum Grund und Boden einschließlich der gegebenenfalls durch hoheitliche Maßnahmen zu veranlassenden fachgerechten Erfassung und deren landesweit gesicherten Bereitstellung für den Nutzer. Die Aufgaben sind öffentliche Aufgaben, die vom Land wahrzunehmen sind. Nur die hoheitliche Organisationsform sichert eine Aufgabendurchführung, die umfassend demokratisch legitimiert, rechtsstaatlich kontrolliert sowie datenschutzrechtlich abgesichert ist und vor allem jederzeit die landesweit flächendeckende Verfügbarkeit der Angaben zum Grund und Boden garantiert.

Die Führung der Nachweise muss insoweit uneingeschränkt staatlichen Landesorganen vorbehalten bleiben. Nur über die eindeutige Zuständigkeit eines Hoheitsträgers kann gewährleistet werden, dass die gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern mit der Führung der Nachweise verbundenen Eingriffsregelungen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Dies ist insbesondere für die Sicherung des Grundeigentums erforderlich, denn das Liegenschaftskataster hat die Funktion des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke nach § 2 Abs. 2 GBO.

Während die Führung der Nachweise durch ihre Verknüpfung mit dem Grundbuch und damit mit dem durch das Grundgesetz garantierten Eigentum uneingeschränkt staatlichen Landesorganen vorbehalten bleiben muss, können je nach den mit dem Nachweis verbundenen rechtlichen Auswirkungen auch andere amtliche Organe erforderliche Angaben erfassen und an der Aufgabe der Bereitstellung mitwirken. § 6 regelt die Abgrenzungen und benennt als weitere Aufgabenträger entsprechend der bisherigen Rechtsgestaltung neben den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden, das sind die Vermessungs- und Katasterbehörden der Ortsstufe (im Folgenden: VKB) und der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformationen Niedersachsen (im Folgenden: LGN), die ÖbVI, andere behördliche Vermessungsstellen und kommunale Körperschaften. Im Hinblick auf die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an bedarfsorientierten Dienstleistungen des Landes werden die Befugnisse der ÖbVI sowie der kommunalen Körperschaften erweitert und deren Mitwirkung an der gesetzlichen Aufgabe der Bereitstellung von Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster zugelassen.

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. Wie bisher sind die Vermessungs- und Katasterbehörden als Fachbehörden des Landes die verantwortlichen Aufgabenträger. Mit **Satz 2** wird für die Vermessungs- und Katasterbehörden abweichend von ihrer örtlichen Zuständigkeit nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz die Befugnis zur Bereitstellung von

Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen an Betroffene oder Dritte für das ganze Land begründet. Dies ermöglicht ihnen eine landesweite flächendeckende Informationsdienstleistung. Bürgerinnen und Bürger können, unabhängig von der örtlichen Lage ihrer Grundstücke im Land, bei der ihnen nächstgelegenen Vermessungs- und Katasterbehörde Angaben erhalten.

Die Regelung **des Absatz 2 Satz 1** entspricht dem Grunde nach geltendem Recht. Die bewährte Mitwirkung der ÖbVI an den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens wird beibehalten. Mit dem in § 1 ausgeführten neuen Aufgabenverständnis, der Deregulierung hoheitlichen Handelns auf das rechtlich erforderliche Maß, ist die Befugnis **der ÖbVI und der in Absatz 3 genannten anderen behördlichen Vermessungsstellen** im Hinblick auf die Mitwirkung an den hoheitlichen Aufgaben sinngemäß konkretisiert worden. Die Mitwirkung der ÖbVI ergibt sich aus dem Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellt Vermessungsingenieure (im folgenden: NÖbVIngG): der historische Begriff „Berufsordnung“ wird bereinigt. Der Verweis auf die Fachaufsicht wird gestrichen **und in das NÖbVIngG verlagert, das in § 14 Abs. 1 abschließende Regelungen zur Aufsicht enthält.**

Soweit ÖbVI zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Angaben des amtlichen Vermessungswesens, Standardpräsentationen oder andere amtliche Unterlagen verwenden, wird mit **Satz 2** die interne Verrechnung zwischen Aufgabenträgern (hier: VKV – ÖbVI) geregelt. Diese Regelung ist erforderlich, weil aufgrund der neuen informations- und kommunikationstechnologischen Möglichkeiten andere Aufgabenträger künftig an der Erstellung erforderlicher Unterlagen mitwirken können. Dies gilt einerseits mit der Realisierung des internetbasierten Auskunftssystems Liegenschaftskataster (InterASL) für die Erstellung von Standardpräsentationen und andererseits mit der flächendeckenden Digitalisierung der Katasterakten im Fortführungsdokumente Informationssystem (FODIS) auch für die Erstellung von Vermessungsunterlagen zur Vorbereitung von Liegenschaftsvermessungen und Realauskünften. Zu erstatten sind in diesem Sinne alle Kosten bis auf die bei der VKB systembedingt nicht mehr anfallenden, dafür aber bei den anderen Aufgabenträgern anfallenden Kosten. Das sind in der Regel die Kosten des Landes für die Bereitstellung und für die Refinanzierung, das heißt der dem Land tatsächlich entstehende gesamte Aufwand. Mit dieser eindeutigen Aufwandsdifferenzierung der Leistungen wird gleichzeitig nicht nur ein wesentlicher Baustein zur betriebswirtschaftlichen Führung von Behörden gesetzt, sondern auch sichergestellt, dass die Mitwirkung für betroffene Aufgabenträger tatsächlich auch kostendeckend erbracht werden kann.

Die Regelung **des Absatz 3 Sätze 1 und 2** entspricht dem Grunde nach geltendem Recht. Die bewährte Mitwirkung anderer behördlicher Vermessungsstellen an den Aufgaben

des amtlichen Vermessungswesens wird beibehalten. **Mit der Verweisung in Satz 3 wird auch für die anderen behördlichen Vermessungsstellen – wie bei der Mitwirkung der ÖbVI – die interne Verrechnung zur Verwendung von Angaben und Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens bei der Aufgabenwahrnehmung geregelt.**

Mit **Absatz 4** wird das Monopol der VKV hinsichtlich der Bereitstellung von Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster vom Grundsatz her aufgebrochen und vor allem den kommunalen Körperschaften, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereits mit moderner Informationstechnologie ausgestattet sind und über vergleichbares Fachpersonal verfügen, eine weitere Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Die Bereitstellung bleibt als solche eine Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens, auch wenn kommunale Körperschaften künftig daran mitwirken können. Für kommunale Körperschaften, die insoweit im übertragenen Wirkungskreis tätig werden, gelten das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz und die darauf gestützte Kostenordnung für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Satz 1 konkretisiert den Rechtsanspruch; danach können kommunale Körperschaften, das sind vor allem Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise, an der Aufgabe, Standardpräsentationen Betroffenen oder Dritten bereitzustellen, mitwirken. Mit der Einbeziehung kommunaler Körperschaften in diese bislang den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden vorbehaltene Aufgabe wird deren Erfüllung vor allem im Interesse der Bürgerinnen und Bürger weiter dezentralisiert. Damit können kommunale Körperschaften künftig ihren Bürgerinnen und Bürgern Einsicht in die (aktuellen) Nachweise des amtlichen Vermessungswesens gewähren und Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster abgeben. Die Erteilung einer (amtlichen) Auskunft bleibt den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden und ÖbVI vorbehalten, da sie in der Regel mit einer fachlichen Interpretation verbunden ist, die nicht nur weitergehende fachliche und verfahrensrechtliche Kenntnisse voraussetzt, sondern oftmals ohne Rückgriff auf andere Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens nicht zuverlässig geleistet werden kann. Nach bisherigem Recht beschränkte sich die Mitwirkung ausschließlich darauf, Einblick in die örtlich vorgehaltenen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, das heißt in die in der Regel nicht tagesaktuellen Zweitstücke zu gewähren. Das Antragserfordernis soll sicherstellen, dass die Voraussetzungen für eine Übertragung der Aufgabe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auch gegeben sind. Das bedeutet, dass die in Frage kommenden Stellen zum einen über eine Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen müssen, mit der sichergestellt ist, dass die Angaben im Zeitpunkt der Bereitstellung denen des Nachweises nach § 1 Abs. 1 entsprechen. Zum anderen müssen die Stellen organisatorisch und fachlich in der Lage sein, die mit der Übertragung dieser hoheitlichen Aufgabe verbundene Sorgfalt und Betreuung zu

gewährleisten. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Gewährleistung des Datenschutzes und einer Bewertung der einzelnen Standardpräsentationen im Hinblick auf die die Anträge begründenden Vorhaben der Nutzer. Kommunale Körperschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können – wie bisher – Einblick in die von ihnen vorgehaltenen Auszüge gewähren; rechtssystematisch fällt diese Einblickgewährung unter die Verwendung im Sinne des § 5 Abs. 3 und bedarf deshalb keiner besonderen Regelung mehr.

Satz 2 stellt klar, dass es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt. Nur in dieser Form wird gewährleistet, dass diese für den Rechtsgeschäftsverkehr bedeutsame Dienstleistung landesweit und unabhängig von der jeweils befugten Stelle für die Bürgerinnen und Bürger nach einheitlichen fachlichen und kostenrechtlichen Gesichtspunkten in gleicher Qualität (Aktualität und Form) und unter Berücksichtigung anderen Rechts, vor allem des Datenschutzes, erbracht werden kann.

Mit der Verweisung in Satz 3 wird auch für die kommunalen Körperschaften – wie bei der Mitwirkung der ÖbVI – die interne Verrechnung zur Verwendung von Angaben und Unterlagen des amtlichen Vermessungswesens bei der Aufgabenwahrnehmung geregelt.

Absatz 5 übernimmt die historisch eingeräumte Beglaubigungsbefugnis für einen bestimmten Personenkreis der Vermessungs- und Katasterbehörden; für die ÖbVI wird sie analog (siehe § 12 Abs. 1 Nr. 2) in deren Berufsrecht übernommen. Diese Regelung hat sich bewährt. Sie bewirkt anlassgebunden eine zügige Antragsgestaltung, verwirklicht die Übereinstimmung von Real- und Buchungseinheit und dient damit einer übersichtlichen Führung der Nachweise. Die im bisherigen Recht bestimmte Kostenbefreiung soll im Rahmen der Rechtsbereinigung künftig durch das Kostenrecht geregelt werden. Darüber hinaus wird die Beglaubigungsbefugnis für die Fälle erweitert, in denen eine Berichtigung des Liegenschaftskatasters eine Berichtigung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs zur Folge hat. Diese Erweiterung ergibt sich materiell aus der Regelung nach § 3 Abs. 3. In der Praxis betrifft sie insoweit nur wenige Einzelfälle und greift im Wesentlichen bei Berichtigungen von Zeichenfehlern. Da die Betroffenen in der Regel in die verfahrensrechtliche Abwicklung der Berichtigung des Liegenschaftskatasters eingebunden sind, sichert und vereinfacht die erweiterte Befugnis die zügige Berichtigung der amtlichen Verzeichnisse.



Zu § 7 Pflichten

Das öffentliche Interesse an qualifizierten und aktuellen Angaben zum Grund und Boden korrespondiert mit der Pflicht der Grundeigentümer und sonstiger Berechtigter, dafür unabwendbare Maßnahmen gegen sich gelten zu lassen sowie bestimmte Veränderungen für eine aktuelle und verlässliche Nachweisführung mitzuteilen. Diese grundsätzlich aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums folgenden und das Eigentum nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes einschränkenden Pflichten entsprechen dem Grunde nach bisherigem Recht. In Harmonisierung mit dem Datenschutzrecht ist die Norm darüber hinaus mit einer Duldung zur Erfassung von Geobasisdaten ohne Mitwirkung Betroffener ergänzt worden. Die Pflichten sind im Hinblick auf ihre tatsächlichen Auswirkungen einerseits und im Verhältnis zu dem öffentlichen Interesse an einer sachgerechten Erfassung und Führung erforderlicher Angaben zum Landesbezugssystem, zur Topografie und den Liegenschaften andererseits, vertretbar. Soweit die Eingriffe über die Sozialbindung hinausgehen, regelt § 8 erforderliche Entschädigungen.

Absatz 1 stellt sicher, dass Veränderungen zu den Liegenschaften erfasst und nachgewiesen werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass der Nachweis aktuell in Übereinstimmung von Recht und Sache und damit in einer zur Erfüllung der Aufgaben sachgerechten und zweckmäßigen Weise geführt werden kann.

Satz 1 begründet für Eigentümer und Berechtigte die Pflicht, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde rechtliche und tatsächliche Veränderungen an ihrem Flurstücks- und Gebäudebestand mitzuteilen und – in der Regel – die Erfassung und Übernahme in den amtlichen Nachweis zu beantragen. Die Verpflichtung umfasst alle Veränderungen, die die Aktualität des Nachweises der Flurstücke und Gebäude berühren. Für den Nachweis der Flurstücke sind das vor allem rechtliche Veränderungen aufgrund von Eigentumsregelungen außerhalb des Grundbuchs kraft anderen Rechts (zum Beispiel des Wasserrechts) oder aufgrund von Gerichtsentscheidungen. Für den Nachweis der Gebäude trifft das vor allem zu, wenn Gebäude neu errichtet oder bestehende Gebäude in ihren Grundrissmaßen verändert worden sind. **Letzteres ist der Regelfall der Anwendung der Norm und ist deshalb – im Sinne der Lesbarkeit für Bürgerinnen und Bürger – ausdrücklich benannt worden.** Da die Erfassung und Übernahme von Veränderungen vom Grundsatz her eine kostenpflichtige Amtshandlung ist, beinhaltet diese realbezogene „Bringespflicht“ für die Betroffenen gleichzeitig die Pflicht zur Übernahme der Kosten.

Satz 2 ermächtigt, zum Nachweis der Liegenschaften erforderliche Angaben nicht nur auf Antrag (Regelfall des Satzes 1), sondern auch von Amts wegen zu erfassen und einzutragen. Das Amtsverfahren, für das ausschließlich die zur Führung des

Liegenschaftskatasters zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zuständig ist, soll gewährleisten, dass der Nachweis auch tatsächlich sachgerecht und aktuell geführt wird. Für den Nachweis der Flurstücke gilt das besonders für die Erhaltung der Übereinstimmung von Recht und Sache; für den Nachweis der Gebäude gilt das vor allem zur Sicherung der Aktualität, wenn die Betroffenen in Unkenntnis der Rechtslage die Aktualisierung des Nachweises nicht von sich aus beantragen. Mit der Begründung des einfachen Amtsverfahrens für den Nachweis von Gebäuden wird das nach bisherigem Recht vorgeschaltete rechtsbehelfsfähige Mitteilungs- und Aufforderungsverfahren auf rein tatsächliches Verwaltungshandeln verkürzt. Damit werden die zurzeit oftmals nicht im tatsächlichen Interesse der Betroffenen liegenden vorgeschalteten Rechtsbehelfsmöglichkeiten auf die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich belastende Verwaltungsakte (Übernahme in das Liegenschaftskataster als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes und damit Kostenpflicht) beschränkt. Das bislang vorgeschriebene Verfahren verursacht nicht nur einen hohen und zeitintensiven Verwaltungsaufwand, sondern hat die Bürgerinnen und Bürger auch regelmäßig zu Rechtsbehelfsverfahren in der Sache verleitet, obwohl sich der Widerspruch inhaltlich nur gegen die Kostenpflicht richtete. Insoweit führt die Deregulierung nicht zu Rechtsverlusten bei den Betroffenen, sondern schafft Rechtsklarheit. Der im Sinne dieser Vorschrift zum Zeitpunkt der Amtshandlung Betroffene ist **in der Regel** Veranlasser nach dem Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz und damit Kostenpflichtiger nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen. **Da sich die Kostenfolge in den Fällen, in denen der Grundstückseigentümer oder der sonstige Berechtigte keinen direkten Anlass zur Aktualisierung gegeben hat, nicht zwingend aus dem Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz ergeben muss oder zumindest zweifelhaft sein könnte, wird die Kostenfolge ausdrücklich geregelt.**

Absatz 2 stellt sicher, dass die Aufgaben nach diesem Gesetz sachgerecht durchgeführt werden können.

Nach **Satz 1 Nummer 1** dürfen **Befugte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke Betroffener betreten.** Die Einschränkung, sich auf nicht **öffentlich zugänglichem** Grund und Boden **grundsätzlich** anzumelden, konkretisiert diese Duldungspflicht. Hintergrund ist, dass die Duldungspflicht für Betroffene dann eine Einschränkung des Grundrechts nach Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) des Grundgesetz (Im Folgenden: GG) darstellt, wenn ihre Grundstücke nicht öffentlich zugänglich sind. Nach einschlägiger Rechtsprechung erstreckt sich das Grundrecht nicht nur unmittelbar auf die Wohnung, sondern auch auf das damit verbundene Grundstück, wenn durch örtliche Merkmale die Abgrenzung von anderen, allgemein zugänglichen Flächen, deutlich gekennzeichnet ist. **Als „allgemein“ oder „öffentlich zugänglich“ gelten Grundstücke, die von einer unbestimmten oder unbestimmbaren Anzahl (betriebsfremder) Personen betreten werden dürfen.**

Dazu gehören **unter anderem** die für den Gemeingebrauch vorgesehenen oder die tatsächlich für jedermann zugänglichen Flächen, wie zum Beispiel Straßen, Wege, Plätze, Grün- oder andere öffentliche Anlagen. **Für die Praxis bedeutet dies, dass das Betreten von nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken zwar zulässig ist, wegen seiner rechtlichen Bedeutung für die Betroffenen grundsätzlich aber anzukündigen ist und die „Soll“-Vorschrift im Zweifel eng ausgelegt werden wird. Ein Betreten ohne Ankündigung kann erforderlich werden, wenn aufgrund der Umstände das Betreten nicht vorhersehbar und eine Ankündigung nicht möglich war** oder in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Maßnahme steht und eine sachgerechte Erfassung der amtlichen Geobasisdaten auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Das kann beispielsweise bei Liegenschaftsvermessungen vorkommen, wenn – **vorher nicht absehbar – Grenzen von Grundstücken** in Grenzermittlungen einbezogen werden müssen, die nicht im Eigentum der **Verfahrensbeteiligten** stehen.

Das nach bisherigem Recht genannte „Befahren“ ist nicht mehr ausdrücklich geregelt, da „Betreten“ allgemein als Oberbegriff für jede Form des „Sich-hinein-Begebens“ in eine Fläche, z. B. durch „Begehen“ oder „Befahren“ verstanden wird.

Mit der Norm wird gleichzeitig sichergestellt, dass Grenzpunkte, die auf Antrag abgemarkt werden sollen, auch gegen den Willen der Nachbarn gekennzeichnet werden können; diese Regelung dient dem öffentlichen Interesse am Grenzfrieden und korrespondiert mit dem Mitwirkungsgebot nach § 919 BGB sowie der Strafvorschrift nach § 274 StGB. Außerdem gestattet die Norm, Punkte des Landesbezugssystems örtlich dauerhaft zu kennzeichnen. Dieser als Vermarkung bezeichnete Vorgang ermöglicht die Zuordnung der realen Sachverhalte zum Koordinatensystem und gehört als unabdingbarer Teil zur Vorhaltung eines Landesbezugssystems. Punkte für herkömmliche Vermessungsverfahren sind Lage-, Höhen- und Schwerfestpunkte, für satellitengestützte Vermessungsverfahren sind es Satellitenreferenzstationen.

Nummer 2 ermächtigt dazu, bestimmte Punkte des Landesbezugssystems vor baulichen und bodenbearbeitenden Veränderungen zu schützen, sodass ihr räumlicher und körperlicher gegenwärtiger Zustand erhalten bleibt und die Anbindung an das Bezugssystem immer gewährleistet ist. Entgegen der bisherigen Regelung, mit der durch Verordnung bestimmte Punkte kraft Gesetzes unter Schutz gestellt waren, liegt es künftig im Ermessen der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde, eine Schutzfläche zu beanspruchen. Der Eingriff in das Eigentum der Betroffenen wird dadurch auf das tatsächlich erforderliche und durch ein Verwaltungsgericht nachprüfbare Maß reduziert. Diese auch im Sinne der Verwaltungsreform bürgerfreundliche Regelung wird durch die fortgeschrittene Technik, vor allem durch die Möglichkeiten satellitengestützter Vermessungsverfahren möglich.

Nummer 3 regelt abweichend von § 9 Abs. 1 NDSG die Zulässigkeit der Erfassung der Beschaffenheit von Grundstücken ohne Mitwirkung der Betroffenen. Diese Norm dient der Harmonisierung mit dem Datenschutzrecht und legitimiert auch die (herkömmlichen) Vermessungsverfahren, die aufgrund der Umstände oder weil sie in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Maßnahme stehen, eine Mitwirkung Betroffener tatsächlich ausschließen. Dies gilt in der Regel für Erfassungsverfahren durch Befliegungen und für andere großräumige Vermessungen zur Erfassung von Geobasisdaten, die nicht Gegenstand eines folgenden Verwaltungsverfahrens sind. Die Notwendigkeit dieser spezialgesetzlichen Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass Geobasisdaten wegen ihres naturgemäßen Bodenbezugs und damit wegen ihrer grundsätzlich herstellbaren Beziehung zum Eigentum mit Konstituierung des Datenschutzes als Angaben über sachliche Verhältnisse bestimmbarer natürlicher Personen zu werten sind. Der Eingriff ergibt sich naturgemäß aus den Aufgaben nach § 1 und ist vertretbar, da das öffentliche Interesse an dem Nachweis der Liegenschaften und der Topografie höher zu bewerten ist, als das informationelle Selbstbestimmungsrecht Betroffener hinsichtlich der nach diesem Gesetz zu erfassenden Geobasisdaten.

Satz 2 entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG. **Danach muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt oder dazu ermächtigt, ausdrücklich darauf hinweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur wirklich gewollte Eingriffe erfolgen und der Gesetzgeber sich über die Auswirkungen für die betroffenen Grundrechte im Klaren ist. Hier kann sich durch die Regelungen in Satz 1 eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) ergeben. Zwar ist für eine Vielzahl der betroffenen Grundstücke anzunehmen, dass sie nicht dem Schutzbereich des Artikels 13 GG unterliegen. Da aber auch nicht umbaute Flächen von dem Schutz erfasst werden, wenn sie gegenüber der Öffentlichkeit auf andere Weise real abgeschrmt sind oder sich in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes befinden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zumindest in diesen Fällen zu einer Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 13 GG kommen kann.**



Zu § 8 Entschädigung

Maßnahmen aufgrund der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 normierten Duldungspflichten können zu besonderen Belastungen führen, die nicht mehr durch die Sozialbindung des Eigentums gedeckt sind. Mit § 8 wird entsprechend den bisherigen Regelungen der für solche Fälle gesetzlich gebotenen Entschädigungspflicht nachgekommen.

Absatz 1 konkretisiert die Entschädigungspflicht für Belastungen aufgrund unmittelbarer, das heißt durch die Maßnahme direkt entstandener materieller Schäden (Vermögensnachteile); sie werden durch eine **angemessene** Geldentschädigung ausgeglichen. Entschädigungspflichtig sind die Begünstigten, also die Kostenschuldner der veranlassten Maßnahme.

Der Entschädigungsgrund „unmittelbare Vermögensnachteile“ gebietet eine spezialgesetzliche Verjährungsregelung; dies wird mit **Absatz 2** erreicht. Wegen der sonst zu beachtenden Vorschriften (zum Beispiel Hemmung, Neubeginn der Verjährung) wird auf das Bürgerliche Gesetzbuch verwiesen.

Soweit sich die Betroffenen nicht mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Leistung einigen, sieht **Absatz 3** ein hoheitliches Verfahren vor. Die Regelungen zur Festsetzung der Entschädigung und zum Rechtsbehelfsverfahren entsprechen dem bisherigen Recht.



Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit dieser Vorschrift soll erreicht werden, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Ge- und Verbote beachtet werden und dass Zuwiderhandlungen ordnungsrechtlich geahndet werden können.

Absatz 1 benennt die Ordnungswidrigkeitstatbestände, die im öffentlichen Interesse zu sanktionieren sind. Dabei ist der Katalog gegenüber dem bisherigen Recht bereinigt und zusammengefasst worden.

Absatz 2 Halbsatz 1 regelt die Bußgeldbewehrung und den Bußgeldrahmen in Anpassung an die Währungsumstellung auf den Euro. Abweichend von dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird für Zuwiderhandlungen der Rahmen auf bis zu 10 000 Euro erweitert. Damit soll vor allem auch die vorwerfbare rechtswidrige Verwertung und Wiedergabe der Angaben des amtlichen Vermessungswesens sowie deren Standardpräsentationen sachgerecht geahndet werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die heute vorhandenen Medien zur Datenübermittlung und Präsentation der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, weitaus höher liegt, als in der Vergangenheit. Hinzu kommt, dass mit den gegebenen Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie die Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses bei einer nicht zulässigen Verwertung oder Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens wesentlich nachhaltiger ist. Fahrlässiges Fehlverhalten soll weiterhin ohne Ahndung bleiben. **Halbsatz 2** entspricht geltendem Recht.



Zu § 10 Verordnungsermächtigung

Die Verordnung soll die Transparenz der Eingriffsregelungen nach diesem Gesetz gewährleisten und erforderliche Anpassungen durch gesellschaftspolitische und informationstechnologische Entwicklungen auf dem Verordnungswege zügig sicherstellen.

Nummer 1 betrifft das Hinweisgebot auf öffentlich-rechtliche Festlegungen, soll diese zur Normenklarheit konkretisieren und für die Betroffenen nachvollziehbar aufzeigen. Dabei wird unterschieden zwischen den Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen, deren Nachweis im öffentlichen Interesse nach geltendem Recht und Verwaltungsübung **für das gesamte Landesgebiet** erforderlich oder verwirklicht ist (etwa Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung, Flurbereinigungsgebiete) und den Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen, die zurzeit noch nicht **für das gesamte Landesgebiet** nachgewiesen werden können (zum Beispiel Baulasten). Diese Unterscheidung ist erforderlich, da der Nutzer rechtssicher erkennen kann, welche Hinweise definitiv (**für das gesamte Landesgebiet**) nachgewiesen sind, und welche öffentlich-rechtliche Festlegungen er auf jeden Fall nur bei den zuständigen Stellen erfragen kann (**für Teile des Landesgebiets**). Dies ergibt sich vor allem aus der Praxis der unterschiedlichen Verfahren zur Führung der originären Fachnachweise bei den zuständigen Stellen. Zurzeit und auch **kurzfristig** wird nicht sicherzustellen sein, dass erforderliche Angaben bei allen fachlich betroffenen Stellen in einer zur Übernahme in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens geeigneten Form, das heißt, auf das Landesbezugssystem georeferenziert (in der Regel in Form des aktuellen Flurstücksbezugs) erfasst und verwaltet werden, sodass die Zielsetzung eines landesweit flächendeckenden Nachweises nur langfristig, sukzessiv mit konsequenter Nutzung moderner IuK-Technologie bei den betroffenen Stellen, erreicht werden kann. Gleichwohl soll im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzes den zuständigen Stellen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, ermöglicht werden, für ihren Zuständigkeitsbereich Hinweise in das Liegenschaftskataster eintragen zu lassen. Das gilt insbesondere für die Stellen, die bereits heute ihre Verwaltung auf die Grundlage der Nachweise des amtlichen Vermessungswesens stützen und die über die Hinweise auch erforderliche Verknüpfungen zu ihren eigenen Nachweisen sicherstellen. Die Verordnung wird deshalb zum einen den (**für das gesamte Landesgebiet**) status quo nach geltendem Recht aufnehmen, soweit dies bereits umgesetzt ist (zum Beispiel für Hinweise auf Flurbereinigungen oder auf Schutzflächen nach dem Niedersächsischen Naturschutz- oder Wassergesetz) und zum anderen die (**für Teile des Landesgebiets**) öffentlich-rechtlichen Festlegungen benennen, für die es bereits regionale Verwaltungsvereinbarungen mit den betroffenen Stellen gibt (zum Beispiel für Hinweise auf Baulasten oder auf Sanierungsgebiete). Da die Umsetzung der Verordnung wegen des damit verbundenen Verfahrens und der entsprechenden Kosten für die Ersterfassung und das

gegenseitige Mitteilungsverfahren (soweit sie nicht über den kommunalen Finanzausgleich geregelt sind oder werden) nur in Abstimmung mit den betroffenen Stellen zu verwirklichen ist, ist eine Beteiligung der kommunalen Körperschaften im Verordnungsgebungsverfahren zwingend geboten.

Nummer 2 schafft Rechtsklarheit und Transparenz bei der Bereitstellung amtlicher Produkte. Dies gilt zum einen hinsichtlich der Abgrenzung der Standardpräsentationen von anderen amtlichen Präsentationen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens, zum anderen hinsichtlich der formalen gestalterischen Abgrenzung amtlicher Produkte von Produkten des freien Marktes mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens. Dies hat vor allem im Zusammenhang mit den vielfältigen informations- und kommunikationstechnologischen Gestaltungsmöglichkeiten einer Visualisierung amtlicher Geobasisdaten Bedeutung und schafft auch im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Bereitstellung von Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster durch ÖbVI und kommunale Körperschaften Rechtssicherheit. Mit Buchstabe a werden die Produkte der Standardpräsentationen materiell bestimmt, mit Buchstabe b die formale (amtliche) Gestaltung der bereitgestellten Standardpräsentationen oder Angaben des amtlichen Vermessungswesens.

Nummer 3 schafft Transparenz für den Nachweis von Eigentumsangaben im Zusammenhang mit grundstücksgleichen Rechten.

Nummer 4 soll fachspezifische Besonderheiten aufnehmen, die gewährleisten, dass Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren sowie das Verfahren im Fall des Grenzfeststellungsvertrages verwaltungsverfahrenrechtlich ordnungsgemäß gestaltet werden. Dies ergibt sich vor allem aus der Funktion des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis im Sinne § 2 GBO und der damit gegebenenfalls erforderlichen Beweisfunktion der dokumentierten Verwaltungsverfahren.

Mit **Nummer 5** wird **geregelt, wie sich der Aufwand für die jeweilige Bereitstellung** bestimmt, der von den nach § 5 Abs. 4 betroffenen Stellen zu erstatten ist. Die Festsetzung durch Verordnung stellt sicher, dass die Höhe dieses Aufwandes zeitnah dem tatsächlichen Aufwand des Landes angepasst werden kann.

Mit **Nummer 6** wird **geregelt, wie sich der – von den Aufgabenträgern nach § 6 zu erstattende – gesamte entstehende Aufwand für die Bereitstellung erforderlicher Unterlagen** bestimmt. **Halbsatz 2** stellt dabei sicher, dass die Aufgabenträger nach § 6 kostendeckend tätig werden können, indem bei der Bestimmung des Aufwands der eigene Aufwand der Mitwirkenden angemessen berücksichtigt werden muss. Die Festsetzung durch Verordnung stellt auch sicher, dass die Höhe dieses **Aufwandes** zeitnah dem tatsächlichen Aufwand des Landes angepasst werden kann.



Zu § 11 Änderung von Vorschriften

In **Absatz 1** wird das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure terminologisch und rechtssystematisch diesem Gesetz angepasst, der Aufgabenkatalog der Beliehenen erweitert und gebündelt.

Die Streichung in **Nummer 1** stellt klar, dass sich der Umfang der Befugnis der Bestellten abschließend aus § 2 NÖbVIngG ergibt. Die Befugnis, mit der die bestellten Personen als ÖbVI tätig werden dürfen, umfasst vorrangig die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen. Wegen ihrer besonderen Sachkenntnis über das amtliche Vermessungswesen, vor allem hinsichtlich der Bewertung amtlicher Angaben zu den Liegenschaften, sind sie darüber hinaus befugt, Bescheinigungen zu damit verbundenen, bodenbezogenen Sachverhalten abzugeben; dies gilt vor allem für Bescheinigungen nach anderen niedersächsischen Rechtsvorschriften, zum Beispiel nach § 79 Abs. 3 Niedersächsische Bauordnung. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil sich der Gesetzesvorbehalt für die Aufgabenträger nach § 6 Abs. 2 nicht vermessungstechnisch begründet, sondern auf besondere Sachkunde im Liegenschafts- und Verwaltungsverfahren abstellt. ÖbVI sind im Gegensatz zu anderen Fachkundigen befugt, als Amtsperson Aussagen zu Angaben aus dem amtlichen Vermessungswesen zu treffen und in dieser Funktion auch entsprechende Angaben zu erfassen.

Die in **Nummer 2** aufgeführte Neufassung des § 2 Abs. 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen bisherigem Recht. Die Befugnisse nach Nummer 1 Buchst. a und b ergeben sich terminologisch und rechtssystematisch aus diesem Gesetz; die Befugnis zum Abschluss eines Grenzfeststellungsvertrages folgt aus der Erweiterung des Grenzfeststellungsverfahrens um die Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages entsprechend § 4 Abs. 2. Die Befugnis nach Nummer 1 Buchst. c zur Gewährung von Einsicht, Erteilung von Auskünften und zur Abgabe von Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster entspricht dem Ziel, die Benutzung der Nachweise im Zuge der sich entwickelnden technischen Informationsgegebenheiten bürgernah zu organisieren. Die Regelung korrespondiert vom Grundsatz her mit der erweiterten Befugnis der kommunalen Körperschaften; darüber hinausgehend sind die ÖbVI künftig aber wegen ihrer weitergehenden Fachkompetenz auch befugt, (amtliche) Auskünfte zu erteilen. Die Voraussetzung, dass die Angaben zum Zeitpunkt der Bereitstellung aktuell sind, stellt sicher, dass die Qualität der Angaben (Aktualität, Form) eingehalten werden. Nummer 2 entspricht bisherigem Recht, ist terminologisch aber angepasst und eindeutiger formuliert worden. Nummer 3 übernimmt aus systematischen Gründen die bislang im Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

geregelter Beglaubigungsbefugnis für die Beliehenen; auf die Regelung, dass für die Beglaubigung keine Kosten erhoben werden, wird verzichtet. Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen sieht für diesen fachbezogenen Antrag keinen Kostentatbestand vor, da die Aufnahme entsprechender Anträge in der Regel im Interesse der das Liegenschaftskataster führenden Stelle liegt und sich insoweit eine gesonderte Kostenerhebung verbietet; gegebenenfalls anfallende Kosten sind durch die Gebührentatbestände zur Grenzfeststellung und Erfassung vorgesehener Flurstücksgrenzen abgedeckt.

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a NÖbVIngG (Vermessungen und Auswertungen für die Landesvermessung) entfällt. Dies dient der Klarstellung, denn diese Aufgaben müssen nicht durch beliehene Aufgabenträger ausgeführt werden; die Bestellten partizipieren künftig an dieser Aufgabe als Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure gleichberechtigt neben anderen nicht beliehenen Fachkundigen.

Nummer 3 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen Fachrecht in das Niedersächsische Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure. Zur eindeutigeren Regelung im Berufsrecht wurde der Begriff der „Dienstaufsicht“ mit aufgenommen. Dagegen konnte auf den Begriff der „Rechtsaufsicht“ verzichtet werden, da die „Rechtsaufsicht“ Teil der genannten „Fachaufsicht“ ist.

Absatz 2 bereinigt die Gesetzesverweisung; die Wasser- und Bodenverbände werden hinsichtlich der Änderungen zur ermäßigten Kostenbeteiligung den kommunalen Körperschaften gleichgestellt.



Zu § 12 In-Kraft-Treten

Absatz 1 Satz 1 bestimmt für das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den 1. Februar 2003.

Mit **Satz 2 Nummer 1** wird das bisherige Fachgesetz aufgehoben. **Nummer 2** hebt die mit der Neufassung des Gesetzes entbehrlich gewordene Verordnung zu den Datenschutzbestimmungen auf.

Absatz 2 stellt mit dem früheren In-Kraft-Treten der Verordnungsermächtigung des § 10 sicher, dass diese Regelungen gemeinsam mit dem Gesetz wirksam werden können.

Vermessungsgesetze in Niedersachsen

Perspektiven der Zeit

Von Ulrich Gomille

Niedersachsen hat für den Bereich des amtlichen Vermessungswesens inzwischen sein drittes Gesetz. Das erste von 1961 hatte 29 Paragraphen, das zweite von 1985 21 und das dritte von 2003 hat zwölf Paragraphen. Das neue Gesetz kommt asketisch daher. In einer Hinsicht trägt allerdings der erste Anschein. Das Gesetz hat nicht weniger Umfang als das vorherige, sogar noch einige Worte mehr. Aber es ist die Substanz, die das Gewicht bringt.

Einige Aspekte dieser Gesetze, Sichtweisen der Zeit, auch der unsrigen sollen (schlaglichtartig) aufgezeigt werden.

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8.11.1961 und Vorgängergesetze

„Die Tatsache, daß das Niedersächsische Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster erst nach siebenjähriger Vorbereitungszeit zum 1.1.1962 in Kraft getreten ist, beweist, daß es nicht so einfach ist, ein Gesetz für die Regelung von Vermessungsangelegenheiten über die Hürden der juristischen Berater, der Ressorts, der Landesregierung, der Verbände, der Berufskollegen und des Parlaments mit seinen Ausschüssen zu bringen.“
[Nittinger 1962, 33]

In geringfügiger Abwandlung (Bezeichnung und Datum des Gesetzes) gilt dieser Satz von Johannes Nittinger – rund vierzig Jahre später – auch für das neue Gesetz. Auch dieses brauchte sieben Jahre bis zu seiner Verabschiedung.

Das Gesetz vom 8.11.1961 – vergilbt und längst überholt: Es ist inzwischen abgelegt bei den 22 Vorschriften, die es selbst (im § 28) aufgehoben hat, und bei dem „Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens“ vom 3. Juli 1934, das erst 24 Jahre später außer Kraft gesetzt wurde – insgesamt ein bunter Flickenteppich des historischen Vermessungsrechts. Das weitaus meiste entstammte noch aus dem 19. Jahrhundert, hatte sich dort in Pionierzeiten unbezweifelbare Verdienste erworben, hauptsächlich auf dem Felde der Grundsteuer.

Vor dieser Kulisse markierte das Gesetz von 1961 einen Schnitt: Es unterschied sich von diesen anderen Vorschriften durch seinen demokratischen Auftritt. Die älteren Rechtsvorschriften hatten alle nicht diesen demokratischen Ursprung. Das Gesetz von 1961 ist in dieser langen Reihe für den Bereich des heutigen Niedersachsens das erste „demokratische Gesetz“, ein Gesetz, das in einem demokratischen Staatswesen verfassungsgemäß im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren entstanden ist.

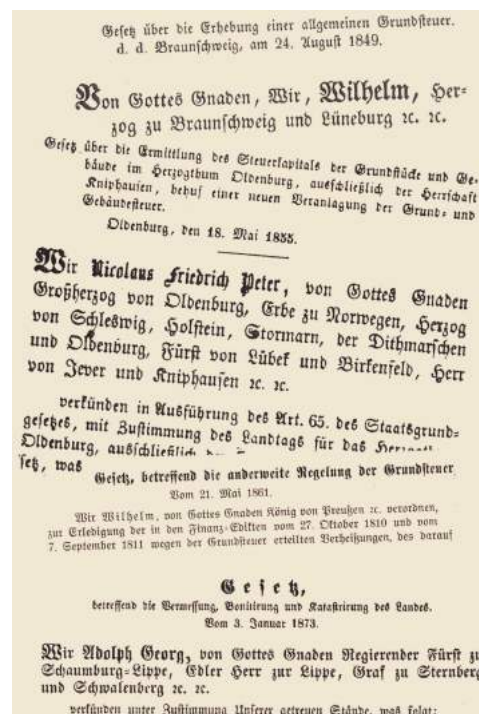
Nicht aufgehoben wurde 1961 das „Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens“ vom 3. Juli 1934. Gesetzgeber dieses – von Adolf Hitler unterzeichneten – Gesetzes war die nationalsozialistische Reichsregierung. Auf dieses Gesetz stützten sich 1961 noch einige Verordnungen (zum Beispiel zum Kostenwesen).

Die Einstellung zu diesem Gesetz war zwiespältig. Einerseits wird hervorgehoben, dass es

„als besonderer Markstein in der Geschichte des deutschen Vermessungswesens gilt und dieses zum erstenmal reichseinheitlich regelt“
[Nittinger 1962, 34].

„Dieses Gesetz enthält zwar kein nationalsozialistisches Gedankengut, ist aber der Form nach ganz ein Kind seiner Zeit.“ [Nittinger 1962, 34].

„Es ist nicht angebracht, das Neuordnungsgesetz mit dem Nimbus des goldenen Zeitalters des deutschen Vermessungswesens zu umgeben.“



Offensichtlich gab es damals unterschiedliche Auffassungen darüber, ob das Gesetz in Kraft bleiben soll und kann.

Es handelte sich um ein Rahmengesetz. Detailfragen zur Organisation hatte es umgangen.

„Seine einzige organisatorische Leistung war die Einrichtung der obersten Leitung des Vermessungsdienstes.“
[Pfitzer 1939, 499].

„Das Vermessungswesen ist Reichsangelegenheit. Es wird vom Reichsminister des Innern geleitet.“
(§ 1).

Das kurze, nur fünf Paragraphen umfassende Neuordnungsgesetz

„spricht in Bausch und Bogen Ermächtigungen aus für ein einheitliches Weisungsrecht, eine einheitliche Ausbildung der Berufsträger, eine Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und einheitliche Werke bei der Landesvermessung und dem Liegenschaftskataster.“

„Damit ist der Exekutive nach 1934 eine große Machtfülle übertragen worden, die jedoch nach dem Zusammenbruch durch das Verfassungsrecht wesentlich beschnitten worden ist. Heute müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigung nach Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach einigen Landesverfassungen ... im Gesetz genau umrissen sein.“
[Nittinger 1962, 34].

Es ist ein Gesetz im nationalsozialistischen Gravitationsfeld. In der Literatur der Zeit fehlt es nicht an verräterischen Hinweisen, die auch, wenn man sie als unverbindliche Floskeln deutet

„Wenn dank dem Siege der nationalsozialistischen Revolution nun die Stunde ...“
[Pfitzer 1936, 1],

doch das Zentrum erkennen lassen, das das Feld bestimmt.

Was ist von der Neuordnung des Vermessungswesens geblieben? Großmann [262] nennt als erstes das

„verwaltungsmäßige Zusammenfassen von Landesvermessung und Kataster“, das „Pfitzers Hauptanliegen war“.

Was hat es mit dieser viel beschworenen Einheit auf sich?

Nittinger [1962, 38] weist darauf hin, dass das Gesetz von 1961

„die Einheit der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters ganz besonders herausgestellt“ hat. „Das ist nicht nur in expressis verbis durch die Bezeichnung des Gesetzes vermerkt, sondern der ganze Aufbau des Gesetzes – vom Namen angefangen bis zum Schlussparagraphen – lässt die Absicht des Gesetzgebers klar erkennen.“

Gemeinsame Fragen werden im allgemeinen Teil behandelt (Wahrnehmung der Aufgaben, Betreten der Grundstücke, Veröffentlichung der Ergebnisse). Auch aus den Abschnitten Landesvermessung und Liegenschaftskataster gehe die innere Verzahnung hervor. Dieser Eindruck vermittelt sich allerdings dem unbefangenen Beobachter durchaus nicht. In diesen beiden Abschnitten werden die beiden Bereiche unabhängig voneinander behandelt. Der Wille (des Gesetzgebers) war wohl da, aber aus heutiger Sicht im Gesetz noch schwach entwickelt (was nicht bedeutet, dass die Einheit nicht praktiziert wurde). Es musste noch einmal nachgesetzt, beschworen werden:

„So hat das nieders. Gesetz im äußeren Aufbau und inneren Gehalt den Verbund zwischen Landesvermessung und Liegenschaftskataster klar und deutlich herausgestellt.“
[Nittinger 1962, 39].

Nach Möllering [Kommentar zum Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz, § 1, Erl. 2.1] stehen beide Aufgabenkomplexe gleichberechtigt nebeneinander, wobei eine enge Wechselbeziehung besteht. Die Einheit ist im funktionellen und nicht im organisatorischen Sinne zu verstehen; beide Aufgaben brauchen also nicht von einer einzigen Behörde wahrgenommen zu werden (§ 1, Erl. 2.4c).

Die Probleme waren damals möglicherweise anderer Art:

„Kritiker aus eigenen Reihen haben erklärt, für die Landesvermessung brauche man kein Gesetz. Sie sei seit 100 Jahren ohne Gesetz ausgekommen.“
[Nittinger 1962, 39].

Diesen Kritikern war es möglicherweise nicht sonderlich sympathisch, dass die erhabene Landesvermessung (als Verkörperung der höheren Geodäsie) mit dem Kataster zur Einheit zusammengefasst werden sollte. Noch gut zwanzig Jahre später stellt Schulte [1983, 532] trotz

„gesetzlich begründeter Einheit von Landesvermessung und Liegenschaftskataster“

ein Spannungsfeld zwischen diesen beiden Hauptbereichen des öffentlichen Vermessungswesens fest. Und Schönherr [311] meinte, dass das Gesetz zwar die Integration der Landesvermessung und der Katastervermessung wollte, aber keine praktikable Benennung für einen gemeinsamen Oberbegriff fand; mit der Begriffseinheit setzen sich auch Borgmann und Hoffmann [310] auseinander. Jedenfalls hat sich der Gesetzgeber seinerzeit dafür entschieden, auch die Aufgabe Landesvermessung – neben dem Liegenschaftskataster – gesetzlich zu fixieren, und damit den Willen zur funktionellen Einheit erkennen lassen. Definitiv gefordert wird sie an keiner Stelle des Gesetzes. Das Gesetz bietet aber einen Ansatz.

„Die Landesvermessung ..., ursprünglich überwiegend unter militärischen Gesichtspunkten eingerichtet, dient heute vielen zivilen Belangen und ist dadurch in engere Wechselbeziehung mit dem Liegenschaftskataster gekommen, für das sie die Vermessungsgrundlagen liefert und von dem sie umgekehrt für die eigenen Arbeiten die erforderlichen Unterlagen erhält. Aus wirtschaftlichen Gründen bilden Landesvermessung und Liegenschaftskataster eine organisatorische Einheit.“

So formulierte es Bennemann [4], damals Niedersächsischer Minister des Innern.

Die komplexe Problematik von Zentralisation und Dezentralisation: In den Fachkreisen gab es durchaus keine ungeteilte Zustimmung, als nach dem Krieg die Gesetzgebung für das Vermessungswesen durch das Raster des Grundgesetzes fiel und in der föderalistisch organisierten Bundesrepublik wieder zur **Ländersache** wurde. Noch 1981 stellt Apel [10] fest:

„a.) Der Bund kann die Gesetzgebung für das Liegenschaftskataster voll und für die Landesvermessung in den Rahmengrundsätzen wahrnehmen.

b.) Ein Bedürfnis für die Bundesgesetzgebung besteht bereits heute; für die künftigen Jahrzehnte ist sie unbedingt erforderlich, wenn das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung ihren sich wandelnden Aufgaben weiter gerecht werden soll.“

Brückner [421], der die Entstehung der Länderkompetenz historisch aufbereitet hat, bezweifelt allerdings,

„ob nur wegen der technischen Einheitlichkeit im Vermessungswesen eine Bundesgesetzgebung notwendig ist“.

Gewiss ist „Einheitlichkeit“ verstärkt auch heute wieder eine Forderung. Es fragt sich allerdings, ob sie nur auf dem Wege der Einheit (Bundesgesetzgebung) herzustellen ist. Zum anderen ist – auch wenn man die Entwicklung des Vermessungswesens betrachtet – nicht zu übersehen, dass der Bundesstaat die Länder zum Wettbewerb herausfordert und räumlich begrenzte Experimente ermöglicht, die im Fall ihres Gelingens von der Gesamtheit übernommen werden können [Arndt, Heyde, Ziller, 8]. Es ist immer wieder geschehen, dass einzelne Länder als Vorreiter aufgetreten sind und sich der Fortschritt im Wege des Wettbewerbes entwickeln und verbreiten konnte. In der Auseinandersetzung mit dieser Frage gibt Simmerding [423] zu bedenken:

„Keine Gründe sind schließlich für die Annahme zu finden, von einer Zuständigkeitsverlagerung aus der Länderebene auf eines der Mammutressorts des Bundes wären für das Vermessungswesen Vorteile oder förderliche Impulse zu erwarten. Auch eine noch so potente Zentralstelle findet nicht unbedingt die einfachsten und zweckmäßigsten Lösungen, wie das Beispiel des Reichskatasters zeigt.“

Neuanfang, Aufbau – das gilt auch für das rechtliche Gerüst. Die Vorgaben waren andere. Das Verhältnis Bürger und Verwaltung erschien im neuen Licht, was auch im Verwaltungsrecht seine Auswirkungen zeigte. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit formierte sich neu. Der Bund erließ unter anderem die Verwaltungsgerichtsordnung (1960); das Verwaltungsverfahrensgesetz kam sehr viel später (1976).

An der neuen rechtlichen Wirklichkeit hatte sich auch das Vermessungs- und Katastergesetz zu orientieren. Wer in der damaligen Verwaltungspraxis hätte sehr viel mit dem Begriff „**Verwaltungsakt**“ verbinden können? Er ergibt sich nicht aus abstrakten Denküberlegungen, sondern ist eine Zweckschöpfung, die dem Rechtsschutzbedürfnis des Bürgers dient [Wittern 113].



Es ist kein Wunder, dass aus heutiger Sicht die Ansätze etwas „ungelenk“ erscheinen: Die Vorstellungen haben sich inzwischen geändert, die Begriffe sind ausgestaltet, ausdifferenziert worden.

Das markanteste Beispiel ist die **Abmarkung**. Wo ist der Verwaltungsakt, das Setzen des Grenzsteins, die vorhergehende Grenzvermessung? Der allgemeine Sprachgebrauch nahm es mit der Unterscheidung zwischen Vermessung und Grenzfeststellung noch nicht so genau. Die Grenzfeststellung wird – ebenso wie die Neueinrichtung und die Bildung neuer Grundstücksgrenzen – unter „Abmarkung von Grenzpunkten“ (§ 16) behandelt. Welche Rolle spielt schließlich die Abmarkungsniederschrift?

Den Verwaltungsakt konnte man nicht so präzise ausmachen. Er musste dem Ganzen draufgesetzt werden als ein besonderer Bescheid, der „Abmarkungsbescheid“ (§ 24), der aber nur in bestimmten Fällen erteilt wurde – nämlich dann, wenn die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis mit der Abmarkung verweigert oder eine Nachprüfung ohne Erfolg beantragt hatten. Ziel des Unternehmens war also das Einverständnis. Um festzustellen, ob das gegeben war, wurde ein Verfahren mit drei Fallunterscheidungen konstruiert:

1. Die beim Abmarkungstermin „Erschienenen“ konnten die Verweigerung ihres Einverständnisses mit der Abmarkung dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie die Abmarkungsniederschrift nicht genehmigten und unterschrieben (§ 22).

Den Beteiligten, die bei der Abmarkung nicht anwesend waren, wurde (nach § 23) die Abmarkung ihrer Grenze durch eine Benachrichtigung mitgeteilt (oder durch Offenlegung bekannt gemacht).

2. Das Einverständnis mit der Abmarkung galt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung (oder nach Ablauf der Offenlegungsfrist) eine Nachprüfung beantragt hatten – also eine fingierte Zustimmung nach Fristablauf.
3. Wer damit nicht einverstanden war, konnte innerhalb der Frist die Nachprüfung beantragen. Erst dann kam der Abmarkungsbescheid als Verwaltungsakt, der nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden konnte.

Die Meinungsbildung „zur Rechtsnatur der Abmarkung“ [Kriegel 79] war noch Anfang der sechziger Jahre nicht abgeschlossen. Kriegel weist daraufhin, dass die Frage nach der rechtlichen Natur der Abmarkung für jene Länder eindeutig beantwortet sei, deren Abmarkungsgesetze den Verwaltungsrechtsweg vorschrieben (hierzu gehörte auch Niedersachsen). Auf die niedersächsische Regelung bezogen würde dann die „Abmarkung“ (Verwaltungsakt) im Abmarkungsbescheid zu sehen sein (der angefochten werden konnte).

Meiborg [12/13] vertritt für die der niedersächsischen vergleichbaren Regelung die Ansicht, dass Vornahme einer Abmarkung

„Anbringen von Grenzmarken im Termin und die sich anschließende Aufnahme einer Niederschrift über den Hergang der Abmarkung“

nicht den Begriff des Verwaltungsaktes erfülle,

„weil die Abmarkung nach der gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens in diesem Stadium nur für die Grundeigentümer, die ihr Einverständnis erklärt haben, aber nicht für die Betroffenen, die dem Termin ferngeblieben sind oder im Termin widersprochen haben, verbindlich ist ... Das Abmarkungsgeschäft ist demgemäß vorbehaltlich einer späteren Änderung im Nachprüfungsverfahren zunächst nur zwischen der

Vermessungsstelle und den zustimmenden Grundeigentümern zu Stande gekommen. Es handelt sich hier um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ... Der Nachprüfungsbescheid stellt ... gegenüber seinem Adressaten einen echten Verwaltungsakt dar. Wir haben hier also den verhältnismäßig seltenen Fall, daß ein und derselbe öffentlich-rechtliche Tatbestand teils im Wege des gegenseitigen Einverständnisses, teils durch Verwaltungsakt geregelt werden kann.“

Kriegel lässt es dahingestellt sein, ob der „Grenzermittlungsvermessung“ der Charakter eines Verwaltungsaktes zuzusprechen ist. Er verweist auf Reist [390]:

„Aus der Abgrenzung, d. h. aus der Grenzfeststellung, sollte man keinen Verwaltungsakt konstruieren. Nach den heutigen Begriffsdefinitionen handelt es sich dabei um eine Verwaltungshandlung tatsächlicher Art und nicht um eine behördliche Willenskundgebung, mit der von obrigkeitlichen Rechten und Pflichten im Einzelfall geschaffen werden.“

Nittinger [1962, 36] bemerkt hierzu:

„Die neuen Abmarkungsgesetze ... enthalten die Vorschrift, daß bei Abmarkungen, die vom Grundstückseigentümer nicht anerkannt werden, diesem Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zustehen, da die Grenzfeststellung ein Verwaltungsakt ist, der tatsächliche Gegebenheiten feststellt.“ Hier verweisen offensichtlich „Grenzfeststellung“ und „Abmarkungsbescheid“.

Nicht weniger komplex erschien seinerzeit die Problematik, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen **Verwaltungsrecht und bürgerlichem Recht** ergab.

Nittinger [1962, 36] setzt sich damit auseinander:

„Es wird nun aber die Ansicht vertreten, die verwaltungsgerichtliche Klage habe keinen Sinn und kein Ziel ... Ziel der Klage sei ... nicht der behördliche Abmarkungsakt, sondern die Zusprechung eines Eigentums, das über die abgemarkte Grenze hinausgehe.“

Dagegen wird allerdings eingewandt:

„Der die Grenzfeststellung und Abmarkung anfechtende Grundeigentümer kann Zweifel an der Gültigkeit, Vollständigkeit und Auswertung der Unterlagen und der richtigen Übertragung in die Örtlichkeit haben. Die Möglichkeit zu einem solchen Verwaltungsstreitverfahren wird von der Fachseite nicht etwa deshalb begrüßt, weil noch ein weiterer Rechtsinstanzenweg hinzugekommen oder die Stellung der Behörde gestärkt worden ist, sondern weil im Laufe des Verwaltungsstreitverfahrens Mängel, die bei der Vermessung und Abmarkung begangen worden sind, behoben werden können. Außerdem muß dem Grundstückseigentümer nach der VwGO das Recht zugestanden werden, gegen die Entscheidung der Behörde vorgehen zu können. Daß es hierbei, wenn nicht die Katastergrenze, sondern eine andere Linie als Grenze und damit ein Teil des nachbarlichen Grundeigentums gemeint ist, zu einem Zivilprozeß kommen kann, liegt auf der Hand. Es ist aber nicht richtig, von vornherein zu sagen, es liege kein Verwaltungsakt vor und deshalb komme nur ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht in Frage.“

Es handelt sich offensichtlich noch um eine sehr spröde Materie.

Das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985

Das Gesetz von 1961 hatte sich in der Verwaltungspraxis etabliert. Fast ein Vierteljahrhundert hat es gegolten. Man kam damit zurecht. Es war auch nicht eine verbreitete Forderung der Verwaltung, dass das Gesetz nun abgelöst werden müsse. Die Kritik kam eher leise.

In einer zukunftsweisenden Analyse setzt sich Schulte [1982, 1983] Anfang der Achtzigerjahre mit herkömmlichen Strukturen und eingeübtem Verständnis im öffentlichen Vermessungs- und Katasterwesen auseinander. Er geht davon aus, dass es sich bei **Grenzfeststellung** und **Abmarkung** um prinzipiell **getrennte** Vorgänge bzw. **Verwaltungsverfahren** handelt.

„Eine Grenzfeststellung kann ohne Abmarkung abgeschlossen werden; andererseits bedarf eine Abmarkung nicht zwingend einer vorherigen Grenzfeststellung (z. B. bei zukünftigen Grenzen).“

[Schulte 1982, 15/16].

Die Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes sollte eine entsprechende Klarstellung bringen und darüber hinaus eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz vornehmen. Konsequenz: Das zweistufige Vorverfahren mit „Benachrichtigung“ und „Abmarkungsbescheid“ wurde abgeschafft.

Wegen der engen Bindung des Katasters an das Grundbuch hätten die im Grundbuch definierten Begriffe wie „Grundstück“ und „Teilung“ auch in das Kataster Eingang gefunden. Dabei wäre es sinnvoller, sich auf die katasteroriginären Begriffe, wie „**Flurstück**“ und „**Zerlegung**“, zu beschränken. Diese Forderungen fanden im Gesetz von 1985 Berücksichtigung. Andere sind erst 2002 Gesetzeswirklichkeit geworden.

Das Gesetz von 1961 brauchte bis zu seiner Verabschiedung sieben Jahre, ebenso das Gesetz von 2002. Das Gesetz von 1985 schloss eine **Reform** ab, die acht Jahre vorher (1977) ausgelöst wurde: Die Landesregierung beabsichtigte die Neuorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung [Möllering 1985, 513]. Stichwort Kommunalisierung: Die staatlichen Katasterämter sollten in die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte eingegliedert und das Fachgesetz



entsprechend geändert werden – „Einheit der Verwaltung auf der Kreisstufe“. Die Kommunalisierung wurde aufgegeben (aus „Einheit“ der Verwaltung wurde „Einräumigkeit“), die Gesetzesreform, die auch zeitweise wankte (respektlose Bemerkung aus der Zeit: „Arbeit für den Papierkorb“), weitergeführt.

Nach fast fünfundzwanzig Jahren mit dem vorhergehenden Gesetz hatte die Ablösung nicht gerade den Charakter eines Umsturzes. Es hatten sich, wie von Schulte dargelegt, Mängel gezeigt, das Verständnis hatte sich geändert, das Gesetz war in eine andere „Zeit“ geraten mit anderen gesellschaftlichen, rechtlichen ... Gegebenheiten und Vorstellungen.

Das neue Gesetz von damals hatte seinerzeit selbst eine Veränderungswirkung, einen enormen Innovationsschub in der Vermessungs- und Katasterverwaltung gehabt. Inzwischen ist es selbst Geschichte geworden. Nach 17 Jahren, die wir mit dem Gesetz gelebt haben, muss vor allen Neuerungen im Konzept und in der Ausgestaltung ganz besonders die konsequente Ausrichtung und Verankerung im Verwaltungsrecht als historisches Verdienst hervorgehoben werden. An diesem Standard sind die folgenden Gesetze zu messen.

Am 25.5.1976 wurde das **Verwaltungsverfahrensgesetz** des Bundes verabschiedet, Niedersachsen folgte mit dem Vorläufigen Verwaltungsfahrgesetz am 3.12.1976. Ausgelöst hat diese Kodifizierung des Verwaltungsfahrensrechts, vorher größtenteils Gewohnheitsrecht, eine weitreichende Harmonisierung und Klärung der Verwaltungsverfahren. Es war der fehlende Baustein in der Verwaltungsrechtsreform der Nachkriegszeit.

Mit dem Gesetz von 1985 war der **Verwaltungsakt** im öffentlichen Vermessungswesen überall präsent. Es gab nunmehr im Vergleich zu früher geradezu eine Inflation von Verwaltungsakten: jede Grenzfeststellung und Abmarkung – dagegen früher nur der relativ seltene Abmarkungsbescheid (bei „Verweigerung des Einverständnisses oder aufgrund eines Nachprüfungsantrags“) –, die Übernahme (wie bisher), sogar bei den Gebäudevermessungen – die „Aufforderung“.

Das ganze Gesetz war perfekt durchgeformt, auf das Wesentliche reduziert.

Das gilt auch für die **Terminologie**. Einige grundlegende Begriffe werden im Gesetz definiert: „Landesvermessung“ durch inhaltliche Festlegung, die Bereiche „Grundlagenvermessung“, „Topografische Landesaufnahme“ sowie „Führung und Herausgabe der Topografischen Landeskartenwerke“ werden legal definiert, „Liegenschaften“ (Flurstücke und Gebäude) und „Flurstück“ durch Legaldefinition, „Grenzfeststellung“, „Abmarkung“ und „Vermarkung“.

Das verwaltungsinterne Vorverfahren (Nachprüfungsverfahren) entfiel ganz – wie Schulte seinerzeit gefordert hatte. Ein Abmarkungsverzicht war als Option vorgesehen.

In Erinnerung bleiben wird das „**Aufforderungsverfahren**“ (wenn der Verpflichtung, neu errichtete oder in den Außenmaßen veränderte Gebäude vermessen zu lassen, nicht nachgekommen wurde), das der Vermessungs- und Katasterverwaltung die meisten Widersprüche eingebracht hat. Das neue Gesetz (von 2002) geht hier anders vor, man darf gespannt sein.

Das Liegenschaftskataster dient keinem internen Selbstzweck, sondern der Öffentlichkeit. Die „**Öffentlichkeit des Liegenschaftskatasters**“ ist ein Thema aller Vermessungsgesetze. Zu beobachten ist eine zunehmende Öffnung. Bestehen bleibt das Spannungsverhältnis zum Datenschutz. Auch im Gesetz von 1985 wurde die Tür ein Stück weiter aufgemacht:

- Die Versorgung der Kommunen mit gebietsdeckenden, aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster wurde erweitert (gebietsdeckende Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch haben sie für eigene Aufgaben bereits vorher erhalten).
- Sie konnten nunmehr Einblick in diese Auszüge gewähren.
- Es war zugelassen, Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters für eigene, nichtgewerbliche Zwecke zu vervielfältigen.

Zu dem **Gesetz von 1961** haben Nittinger, Konstanzer, Wendt und Hölper seinerzeit einen **Kommentar** verfasst, der – in zwei Auflagen – in den Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung veröffentlicht wurde [Nittinger, Konstanzer, Wendt, Hölper, 1965, 1967]. Das zeugt für das damalige Sendungsbewusstsein: Die Informationen sollten unter die Leute gebracht werden.

Zum **Gesetz von 1985** kam 1990 ein sehr umfangreicher und detaillierter Kommentar von Möllering und Bauer heraus, der ein Standardwerk zum Vermessungs- und Katasterrecht geworden ist. Bei allen Fragen zu dieser Rechtsmaterie beginnt die Suche in diesem Kommentar – aus der Erfahrung heraus, dass man hier fündig wird. Es ist davon auszugehen, dass dieser Kommentar zur Entwicklung der Rechtsvorstellungen beigetragen hat (und auch in der Rechtsprechung gebührend Beachtung gefunden hat).

Nach einem wechselvollen Schicksal in einer – zeitweise turbulenten – Reform trat das Gesetz Mitte der achtziger Jahre auf in seriösem Zwirn und stellte seine Ansprüche. Es war seiner Zeit voraus und hatte Vorbildfunktion in der Bundesrepublik. Nach anfänglichem Murren gab es in der Praxis kaum Kritik. Es hat seine Aufgabe ausgezeichnet erfüllt.

Und es erfüllt sie – in leicht abgewandelter Form – weiter: in **Sachsen-Anhalt**. Es hat sich vorgenommen, dort auch die Zukunft zu bewältigen. Im Vorwort zur zweiten Auflage ihres Kommentars schreiben Kummer und Möllering [21]:

„Die Kommentar-Neubearbeitung zeigt deutlich, dass das bestehende Vermessungs- und Katasterrecht des Landes Sachsen-Anhalt den neuen Anforderungen und Entwicklungen Rechnung trägt. Das Gesetz ermöglicht ohne Novellierung den fachlichen Weg in die Wissens- und Informationsgesellschaft.“

Ein besseres Kompliment konnte diesem Gesetz nicht gemacht werden.

Wie setzt sich Niedersachsen mit der Zukunft auseinander?

Das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. 12. 2002

Grundsteuerekataster, Eigentumskataster, Mehrzweckkataster (die Mehrzweckhalten lassen grüßen, schlicht aber zweckmäßig) und als Höhepunkt das Geobasisinformationssystem – es hört sich an wie eine schöne Legende, eine historische Entwicklung wie von der Vorsehung geführt. Und aus einer Nebenlinie kommt die Landesvermessung hinzu mit ihren militärischen Ahnen, verbindet sich und geht auf in dem großen Ganzen.

Es ist eine Erkenntnis, die eigentlich erst in letzter Zeit richtig aufgegangen ist, in welchem Umfang Informationen Bezug zur Lage haben: Die Lage ist ein wesentliches Element im dichten Geflecht der Informationen. Davon profitierte – und hat auch früher profitiert – ein Modell der Lagewirklichkeit, das sich zum „Geobasisinformationssystem“ entwickeln konnte: Womit auch immer es einmal begonnen hat, es konnte sich als geometrische Instanz etablieren, zunächst auf bestimmte Zwecke beschränkt (voran Militär und die lukrative Grundsteuer), dann allmählich die Ausweitung entsprechend der Be-



deutung von Lageinformationen. Diese Expansion beschleunigt sich zunehmend. Die Verbreitung korrespondiert mit der Öffnung. Mit dieser Entwicklung hat sich das Gesetz auseinander zu setzen, auch mit ihren Gefahren.

Die **Erwartung** ist groß.

Nach dem neuen Gesetz gäbe es künftig keine „Anträge“ mehr, sondern nur noch „Aufträge“ – keine Spur davon im Gesetz (im Gegenteil, zum Beispiel § 4). Alles was an Reformen („Bürgernähe“) zur Zeit gedacht, geplant, gewünscht wird – das neue Gesetz richtet es. Die „einheitlichen Geobasisdaten“, man sucht sie im Gesetz vergebens, ebenso wie „eGovernment“, „Internet“ ...

An diesen Erwartungen ist natürlich etwas dran. Man muss aber schon die Begründung zum Gesetz heranziehen, um es konkreter zu fassen, „Geobasisdaten“ und „Internet“ zu finden.

Das Gesetz gilt geradezu als Katalysator der Entwicklung. Das Gesetz als Hoffnungsträger, ein positiver Aspekt, der

Aufbruchstimmung – fast Euphorie – signalisiert. Die Veränderung ist greifbar – bei aller Begeisterung aber auch die **Besorgnis**.

Was ist nun aber die Quintessenz dieses Gesetzes? Auf diese Frage gibt es keine eindeutige Antwort, weil das Gesetz nicht auf eine oder wenige Intentionen zu reduzieren ist. Technologie könnte man als wesentlichen Aspekt vermuten. Der Wortlaut des Gesetzes gibt dafür allerdings gar nicht so viel her – er impliziert jedoch an einigen Stellen Technologieanwendung, Informationstechnologie. Mit Technik wird immer Fortschritt assoziiert, mit Recht und Technik immer ein Spannungsverhältnis. Die Technik entwickelt sich nicht aufgrund eines Gesetzes, sie hat ihre eigene Gesetzmäßigkeit. Sie bewegt sich aber nicht im rechtsfreien Raum. Das Recht gibt einen Rahmen, der Entwicklungen, Fortschritt ermöglicht, den Takt bestimmt die Technik.

Das Gesetz kommt schnell zur Sache: Die **Aufgabe** steht an markierter Stelle, nämlich an der Spitze des Gesetzes; die Institutionen, die die Aufgaben wahrnehmen, sind zugunsten der Aufgaben übrigens – gegenüber den Vorgängergesetzen – nach hinten gerückt (§ 6).

Das Portal mit den Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens vermittelt einen Zugang auch zur Technik (§ 1 (3) Satz 1):

„Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind in raumbezogenen Informationssystemen zu führen.“

Damit wird in abstrakter Weise die Form der Nachweisführung vorgegeben und gewährleistet, dass die vorgehaltenen bodenbezogenen Sachverhalte des amtlichen Vermessungswesens entsprechend dem jeweiligen technologischen Standard zur Nutzung bereitgestellt werden: Mit dem Bereitstellungsgebot (§ 1 (2)) – für Behörden und andere Stellen des Landes sogar ein Übernahmegebot (§ 1 (3) Satz 2 und 3) – ergibt sich in dieser Hinsicht ein Anspruch. Die gesetzlichen Begriffe sind nicht an den jetzigen technologischen Standard gebunden, sondern offen für Entwicklungen. Damit enthält das Gesetz eine **„dynamische Komponente“**, von außen bestimmt durch die technologische Entwicklung.

Ein neues Gesetz markiert in der Regel einen Wechsel, eine neue Ära (hier darf „Paradigmenwechsel“ nicht fehlen).

Die Erneuerung präsentiert sich auch im Gewande einer neuen **Terminologie**, neue Begriffe werden eingeführt, alte entsorgt. Über dem Ganzen thront im Titel des modern durchgestylten Gesetzes, wie ein rührend anmutendes Relikt aus alter Zeit, das **„amtliche Vermessungswesen“**: „Gesetz über das amtliche Vermessungswesen“. Im Gesetz ist es ein neuer, im fachlichen Sprachgebrauch allerdings geläufiger und zudem treffender Begriff. Damit hat sich das Wort **„Vermessung“** in die digitale Welt gerettet (und ist dort gut platziert). Im Gesetzestext taucht es noch einige Male in Wortverbindungen auf: „Vermessungs- und Katasterbehörde“, „Öffentliche bestellte Vermessungsingenieurinnen und ...“, „behördliche

Vermessungsstellen“, „Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen“; in der einfachen, selbstständigen Form – „vermessen“, „Vermessung“ – wird man es vergebens suchen. In den Vorgängergesetzen werden die „erforderlichen Vermessungen“ ausdrücklich als eine eigenständige Aufgabe benannt. Dass dies im neuen Gesetz nicht geschehen ist, bedeutet nicht die Abschaffung dieser Tätigkeit im amtlichen Vermessungswesen. Wir „erfassen“ nunmehr.

In § 2 werden **Begriffe** des Gesetzes **bestimmt**, insbesondere die in § 1 eingeführten. Damit werden die Rechtsbegriffe abgesteckt, wie sie das Gesetz verwendet. Das kann durchaus vom Sprachgebrauch abweichen, zum Beispiel bei dem in diesem Vermessungsgesetz erstmalig definierten Gebäudebegriff (auf den noch einzugehen ist). Neben den bisher gängigen Begriffen wie („Liegenschaften“, „Flurstücke“, ...) wird sich möglicherweise die „Standardpräsentation“ (§ 2 Nr. 6) zu einem solchen entwickeln.

Aber es werden nicht alle Begriffe in § 2 definiert: zum Beispiel „Liegenschaftskataster“ (in § 3 (1)), „Grenzfeststellung“ (in § 4 (1)), „Abmarkung“ (in § 4 (4)).

Interessant ist das Schicksal des Begriffes **„Liegenschaftskataster“**. Er ist im neuen Gesetz erhalten geblieben als ein Oberbegriff für „Nachweis der Liegenschaften“ und „Hinweis auf öffentlich-rechtliche Festlegungen“. In der Grundbuchordnung gibt es auch eine (Klammer-)Definition des „Liegenschaftskatasters“ (§ 2 Abs. 2 GBO):

„Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster).“

Im neuen Gesetz wird das noch einmal in umgekehrter Richtung definiert (§ 3 Abs.1):

„... Liegenschaftskataster ...; es ist amtliches Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung ...“.

Wenn der (bisherige) Begriff „Liegenschaftskataster“ nicht in § 3 des neuen Gesetzes übernommen worden wäre, hätte man erst in die Grundbuchordnung sehen müssen, um ihn zu finden, verwirrende Welt der Begriffe ...

Witte [345] hatte vor einem halben Jahrhundert die Vision von einem vollautomatischen Kataster:

„Unter Verwendung aller technischen Neuerungen ... ist es vorstellbar, Kataster, Grundbuch und Steuerbuch eines ganzen Staates in einem einzigen Gebäude zentral unterzubringen ... In der Tat, ein noch unerforschtes Gebiet, Neuland, ungeahnte Möglichkeiten!“

Schulte [1970, 54] hatte rund zwanzig Jahre später die Vorstellung von einer „Superdatenbank“ bzw. von der Kopplung getrennter Datenbanken; damit sollte die „integrierte Gesamtverwaltung“, die Integration der Informationssammlungen, realisiert werden. Die Wirklichkeit hat die Vorstellungen von Witte überholt, wobei jedoch die Entwicklung diffiziler war – die Hypertrophie eines elektronischen Zentralismus ist es letztlich nicht geworden, sondern, wie man weiß, ein sehr viel komplexeres Gebilde; Schultes „Integration“ dürfte allerdings eine unendliche Geschichte werden.

Das amtliche Vermessungswesen bietet ein Modell der Wirklichkeit, ein Abbild, in dem bestimmte raumbezogene, rechtliche und tatsächliche, Merkmale erfasst werden. Dieses bisher körperlich fassbare, analoge Werk ist mit einem enormen Kraftakt in einen anderen (virtuellen) Aggregatzustand, in die digitale Welt transformiert worden; allein die Digitalisierung der Karten hat (bei einem hohen Personaleinsatz) mehr als ein Jahrzehnt Arbeit gekostet.

In der digitalen Flexibilität und Verfügbarkeit formieren sich neue Strukturen, die bisher starre (körperliche und organisatorische) Blockbildungen aufweichen, neue Konstellationen, Funktionalitäten

und Verbindungen schaffen – sich nicht zuletzt auch auf das Gesetz auswirken:

- Schulte [1982, 11] bemängelte schon vor zwei Jahrzehnten, dass in nahezu allen Vermessungs- und Katastergesetzen der Form der Nachweise der Vorrang gegenüber den Inhalten gegeben werde. Er bezog diese Aussage auf die Katasternachweise, und zwar speziell auf die Begriffe „Buch“ und „Karte“, die gesetzlich festgelegt waren. Diese Unterscheidung findet man im neuen Gesetz nicht mehr. Das amtliche Vermessungswesen wird nach **inhaltlichen Kriterien strukturiert** – nicht wie bisher teilweise nach quasi-organisatorischen Merkmalen (Landesvermessung, Liegenschaftskataster), teilweise nach den Tätigkeiten, die zu den Nachweisen führen (Grundlagenvermessung), teilweise nach den Produkten (topografische Kartenwerke).

Nach § 1 (1) ist

- ein **Landesbezugssystem** vorzuhalten,
- **Topografie** sowie
- die **Liegenschaften** nachzuweisen und auf **öffentlich-rechtliche Festlegungen** hinzuweisen.

Diese gesetzliche Gliederung liefert auf der rechtlichen Ebene eine Grundstruktur für die Modellierung der darzustellenden Wirklichkeit. Wie das praktisch zu geschehen hat, ist nicht Angelegenheit des Gesetzes – die Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens, einheitlicher Geobasisdatenbestand, Objekte ... [Kähler-Stier].

Die Flexibilisierung beschränkt sich nicht auf die Binnenstrukturen des amtlichen Vermessungswesens. Sie wirkt nach außen, strukturiert auch die Außenwirkungen neu. Das Gesetz normiert die „neue Öffentlichkeit“. Zunächst wird die „**Bereitstellung**“ in Form eines Gebotes in § 1 (2) als Aufgabe bestimmt:

- „Die Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Standard-

präsentationen sind nach Maßgabe des § 5 bereitzustellen.“

Mit dem schlichten Begriff „bereitzustellen“ öffnet sich ein weites Feld, Stichworte: Geodaten, Geoinformationssysteme, Vernetzung, Internet ... Für Geodaten gibt es inzwischen einen Markt von beachtlichem Potenzial. Öffentlichkeit war immer ein wesentlicher Aspekt des amtlichen Vermessungswesens. Die gesetzliche Entwicklung hat zur Erweiterung beigetragen.

Öffnung, mehr Öffentlichkeit versteht sich eigentlich von selbst. Es verwundert nur, dass ausgerechnet der Paragraf, der sich mit einer solchen Selbstverständlichkeit befasst (§ 5), der gewichtigste, umfangreichste des Gesetzes ist. Es ist wohl doch etwas mehr dahinter zu vermuten.

Mit der Öffnung tun sich **Risiken**, Gefahren, Interessenkonflikte auf. Es sind im Wesentlichen drei sensible Rechtssphären, die betroffen sein können:

- das informationelle Selbstbestimmungsrecht – **Datenschutz**
- Das Recht des Datenbankherstellers – **Leistungsschutz**
- Rechts- und Verkehrssicherheit bei der Verwendung amtlicher Daten – **Verwendungsschutz**.

Datenschutz: Das Interesse der Allgemeinheit an der Öffentlichkeit der Daten, andererseits, bei personenbezogenen Daten, das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen – dieser Interessenkonflikt bei der Nutzung der amtlichen Nachweise wurde in Anlehnung an das Grundbuchrecht über das „berechtigte Interesse“ geregelt. Diese bislang für die Angaben des Liegenschaftskatasters geltende Nutzungseinschränkung wird bis auf die datenschutzrechtlich sensiblen Eigentumsangaben aufgehoben. Abweichend vom Datenschutzrecht werden die nachgewiesenen – vom datenschutzrechtlichen Standpunkt her – personenbezogenen Angaben nach ihrer Sensibilität differenziert „freigegeben“. Die **Angaben zum Grund und Boden** sind künftig grundsätzlich **uneingeschränkt**

zugänglich, Eigentumsangaben bleiben weiterhin **beschränkt** öffentlich.

Leistungsschutz: Informationen haben einen hohen Stellenwert, Datensammlungen einen entsprechend großen wirtschaftlichen Wert, der auch rechtlich zu schützen ist. Diese Materie wird im **Urheberrechtsgesetz des Bundes** geregelt (abschließliche Gesetzgebung des Bundes).

Verwendungsschutz: Die Angaben haben rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung. Sie dienen als Grundlage für wirtschaftliche Planungen und Entscheidungen sowie für Rechtshandlungen. Daher wird es kritisch, wenn diese Angaben losgelöst von ihrer Quelle, die den amtlichen Stand repräsentiert, ein Eigenleben entwickeln. Rechts- und Verkehrssicherheit erfordern Zuverlässigkeit der Angaben, die sich durch die unmittelbare Bereitstellung bzw. Autorisierung in Form einer Erlaubnis durch die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde ergibt (**Unmittelbarkeit**). Die Verwertung für nichteigene und für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (§ 5 (3)). Dieses Verwendungsverbot mit Befreiungsvorbehalt soll gewährleisten, dass die in die Öffentlichkeit gebrachten Angaben (und Präsentationen) dem amtlichen Stand, vor allem hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Aktualität, auch tatsächlich entsprechen: **Gewährleistung des amtlichen Standes**.

Dass es der § 5 in sich hat und dass er sich auf ein komplexes Interessengeflecht bezieht, haben auch die parlamentarischen Beratungen bestätigt. Konfliktstoff gab es bei der Kostenregelung § 5 (4): Die kommunalen Körperschaften haben, (ebenso wie die Landesbehörden) für Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen, sofern sie für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke bereitgestellt werden, den Bereitstellungsaufwand zu erstatten. Interessen sind auch in der Erlaubnisregelung § 5 (3) berührt. Aufgrund der Beratungen

Wenn man das Monopol regelrecht knacken hört, sollte man allerdings auch wissen, dass es vorher die technischen Möglichkeiten für diese Öffnung nicht gab.

wurde den kommunalen Körperschaften hier ein Privileg eingeräumt: Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen bedarf für sie keiner Erlaubnis, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Eigentumsangaben sind ausgenommen). Die öffentliche Wiedergabe ist der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Diese Regelung betrifft zum Beispiel Planungen der Gemeinde, die zu veröffentlichen sind.

Auch eine Art **Öffnung** – die **Basis für die Bereitstellung** wird verbreitert:

- Die **kommunalen Körperschaften** werden beteiligt. Ihnen kann auf Antrag für ihren Zuständigkeitsbereich die Mitwirkung an der Aufgabe, Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters bereitzustellen, übertragen werden (§ 6 (4)): Der Bürger kann seine Standardpräsentation bei der Gemeinde (oder beim Landkreis) bekommen.
- Die **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure** erhalten sogar noch eine erweiterte Befugnis (§ 11 (1) Nr. 2), nämlich Einsicht zu gewähren, Auskunft zu erteilen und Standardpräsentationen abzugeben.

In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes heißt es:

*„Diese Regelung bricht das Monopol der VKV hinsichtlich der Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens auf (Ziele: **Monopol-Sharing**).“*

Nachdem sich die Vorstellungen zeitweilig in einer von der Körperlichkeit befreiten Sphäre – wenn auch als Abbild einer realen Welt – abspielten, vermittelt die Sicht auf die bodenständige „Feldforschung“ wieder eine terrestrische Perspektive. Auch hier hat sich – in Sachen **Verfahrensrecht** – mit dem neuen Gesetz einiges getan [Böhmermann].

Die Vereinfachungen erscheinen teilweise fast als **Tabuverletzungen**, weil sie mit alten beziehungsweise sehr alten Traditionen brechen: Grenztermin und Abmarkung. Aber: weder Abmarkung noch Grenztermin sind abgeschafft.

- Der **Grenztermin** ist nicht mehr gesetzlich normiert und vorgegeben. Die Anhörung und die Regelbekanntgabe sind nicht mehr formalrechtlich an den Grenztermin gebunden. Gleichwohl kann es angebracht sein, einen solchen Termin abzuhalten.
- Auf den Abmarkungszwang verzichtet das Gesetz. Die **Abmarkung** wird nur auf Antrag durchgeführt (§ 4 (4)). In den meisten Fällen wird sinnvollerweise die Abmarkung das Ziel der Aktivitäten sein.

Ein neues sehr interessantes Instrument ist der **Grenzfeststellungsvertrag** (§ 4 (2)): Wenn eine Grenzfeststellung nicht möglich ist, kann die örtliche Lage von Flurstücksgrenzen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden. Die Vorschrift wird sich in der Praxis bewähren – auch wenn die Skeptiker das anders sehen mögen. Es wurde früher teilweise die Auffassung vertreten, dass durch die Grenzverhandlungen alter Art (Grenzenerkennungsverhandlungen, Grenzfeststellungsverträge und dergleichen) der Verlauf der Eigentumsgrenzen rechtsgeschäftlich (nämlich durch Vertrag) festgelegt werde (vorausgesetzt, dass der Vertrag nicht eine wissentliche

Eigentumsveränderung zum Inhalt habe) [Kriegel 71]. Eine solche Rechtswirkung kommt (auch) dem neuen Grenzfeststellungsvertrag nicht zu. Er bezieht sich auf die Flurstücksgrenze, also auf das Liegenschaftskataster. Er könnte allerdings indirekt Auswirkung auf das Eigentum haben, beispielsweise durch Buchersitzung.

Praktisch ist auch die Möglichkeit, **Grenzfeststellung und Abmarkungen** durch **Offenlegung** bekannt zu geben (§ 4 (5)), ebenso wie Eintragungen (§ 3 (4)).

Die neue „**Realauskunft**“ kommt dem entgegen, was lange unter dem (inzwischen anders belegten) Stichwort „Grenzanzeige“ weit oben auf der Wunschliste rangierte. Sie erscheint als eine Form der Auskunft, nämlich **örtliche Auskunft**, in der Begründung zu § 2 Nr. 7 (Definition von „Bereitstellen“); im Gesetz selbst findet man sie nicht, sondern (unter § 2 Nr. 7) nur allgemein die „Auskunft“. Man wird im Auge behalten, wie sich diese Erweiterung der Auskunft entwickelt.

„**Unrichtige Angaben** des amtlichen Vermessungswesens sind zu **berichtigen**“ fordert das Gesetz (§ 5 (3)). Selbstverständlich (?), aber: Dies Gebot folgt der aktuellen Rechtsprechung.

Gebäude, in der Praxis ein Reizthema. Die Brisanz liegt in der Kostenfrage: Die Erfassung und Eintragung der Gebäude ist kostenpflichtig (§ 7 (1)). Auch andere Bauwerke können erfasst und eingetragen werden – als Topografie –, aber in der Regel kostenfrei.

Erstmals gibt es in diesem Gesetz nun auch eine **Gebäudedefinition** (§ 2 Nr. 2); die Merkmale:

„Bauwerke“, „dauerhaft errichtet“, „für die Beschreibung des Grund und Bodens im Sinne des Gesetzes bedeutsam“.

Diese Sichtweise reflektiert pragmatisch auf die Basisinformation: Was ist nach verkehrsbüblicher Auffassung als Basisinformation anzusehen? Dazu gehören auch markante Bauwerke wie hohe Schornsteine oder Windräder, die im Sinne dieses Gesetzes als „Gebäude“ anzusprechen sind.

Das Gesetz übernimmt nicht das 1986 eingeführte „**Aufforderungsverfahren**“. Der Verwaltungsakt „Aufforderung“ entfällt und das ehemals zweistufige Verfahren (Aufforderung/Übernahme) wird verfahrensrechtlich auf die Eintragung („Übernahme“) zurückgeführt und damit auf den tatsächlich belastenden Verwaltungsakt (Eintragung in das Liegenschaftskataster als Gebäude im Sinne des Gesetzes und damit Entstehung der Kostenpflicht). Die vorgeschaltete Rechtsbehelfsmöglichkeit verleitete regelmäßig zu Rechtsbehelfsverfahren in der Sache, obwohl sich der Widerspruch inhaltlich nur gegen die Kostenpflicht richtete. Die Aktualisierung kann (kostenpflichtig) von Amts wegen veranlasst werden (§ 7 (1)). Die Betroffenen müssen aber Gelegenheit erhalten, die Aktualisierung selbst zu veranlassen. Dafür bedarf es einer Mitteilung, in der auf die Pflicht

hingewiesen wird – als rein tatsächliches Verwaltungshandeln. In der Praxis wird man dies kombinieren mit der Ankündigung nach § 7 (2) Nr. 1 zweiter Halbsatz (Betreten des Grundstücks).

Übrigens ist eigens zum Thema „Gebäude“ ein Betrag von Helmut Meier in den Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vorgesehen.

Das Gesetz ist am 1. Februar 2003 **rechtliche Realität** geworden. Unsere Realität ist auch eine Frage unserer Sicht, des „Erfassens“. Es gibt noch viel zu **erfassen**.

- Apel, H.: Bundeskompetenz in der Gesetzgebung für das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung? AVN 1981, 3-10.
- Arndt, K.F., Heyde, W., Ziller, G.: Legislative, Exekutive, Rechtsprechung, Bund, Länder, Kommunen. Bonn 1993.
- Bennemann, O.: Aufgaben und Personal der Vermessungs- und Katasterverwaltung. AVN 1962, 3-10.
- Böhmermann, D.: Verwaltungsverfahren – Deregulierung. NaVKV 4/2002, 4-9.
- Borgmann, H., und Hoffmann, H.: Sind die Vermessungs- und Katastergesetze der Länder noch zeitgemäß? ZfV 1992, 307-316.
- Brückner, R.: Zur Entstehung der Länderkompetenz für das Vermessungswesen im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, AVN 1981, 413-421.
- Großmann, W.: Albert Pfitzer und der Deutsche Verein für Vermessungswesen. ZfV 1973 S. 258-264.
- Kähler-Stier, A.: Geobasisdaten Niedersachsen. NaVKV 2/2002, 12-20.
- Kertscher, K.: Neues Recht für Niedersachsen? NaVKV 1/2002, 4-8.
- Kriegel, O.: Grundstücks-Abmarkung. Karlsruhe 1964.
- Kummer, K.: Vermessungs- und Katasterrecht in Niedersachsen. NaVKV 1990, 2-29.
- Kummer, K.: Möllering, H.: Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, 2. Auflage, Wiesbaden 2002.
- Meiborg: Der Verwaltungsakt in der Praxis der Vermessungsverwaltung. Nachrichtenblatt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz 1963, 3-16.
- Möllering, H.: Das neue Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz. ZfV 1985, 513-522.
- Möllering, H.: und Bauer, H.: Kommentar zum Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz. Wiesbaden 1990.
- Nittinger, J.: Die Vermessungsgesetzgebung in der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung des niedersächsischen Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster. ZfV 1962, 33-47.
- Nittinger, J.: Retrospektive über die Gesetzgebung des deutschen Vermessungswesens für den Zeitraum von 1930 bis 1980 mit einer Prospektive auf zukünftige gesetzliche Regelungen. AVN 1981, 11-17.
- Nittinger, J.: Konstanzer, J., Wendt, B., Hölper, W.: Das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz. NaVKV 1965, 1-68.
- Nittinger, J., Konstanzer, J., Wendt, B., Hölper, W.: Das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz. 2. Auflage, NaVKV, Sonderheft 5/1967.
- Pfitzer, A.: Aufgaben und Aufbau einer Reichsvermessung. ZfV 1936, 1-18.
- Pfitzer, A.: Großdeutschlands Vermessungs- und Kartenordnung. ZfV 1939, 489-506.
- Reist, H.: Problem und Verantwortung des Liegenschaftskatasters. ZfV 1958, 385-399.
- Schönherr, M.: Zu „Gedanken zu Landesvermessung und Liegenschaftskataster“. NaVKV 1982, 309-317.
- Schulte, H.: Strukturwandel im Vermessungs- und Katasterwesen unter dem Einfluss technischer Entwicklungen. NaVKV 1970, 46-64.
- Schulte, H.: Gedanken zu Landesvermessung und Liegenschaftskataster. NaVKV 1982, 9-16.
- Schulte, H.: Aspekte des Liegenschaftskatasters. ZfV 1983, 531-534.
- Simmerding, F.: Bundeskompetenz für das Vermessungswesen? AVN 1981, 422-423.
- Witte, H.: Vollautomatisches Kataster? – Ein Zukunftsbild? Vermessungstechnische Rundschau 1952, 344-345.
- Wittern, A.: Grundriß des Verwaltungsrechts. Köln, Stuttgart, Berlin 1994.

Abbildung 2: Foto mit freundlicher Genehmigung von der LGN

Der Weg zum NVermG

Von Helmut Schmalgemeier

*„Je weniger Leute darüber wissen,
wie Gesetze gemacht werden,
desto besser schlafen sie nachts.“*

Otto von Bismarck

Ist dieser etwa 100 Jahre alte Ausspruch Otto von Bismarcks „Schnee von gestern“, ist er auch heute noch aktuell oder entspricht er gar zeitgenössischer Wunschvorstellung?

Am 12. Dezember 2002 wurde das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) im Landtag beschlossen; am 1. Februar 2003 ist es in Kraft getreten. Die folgenden Ausführungen sollen den „Schleier des Geheimnisvollen“ ein wenig lüften und die „Historie“ des NVermG mit einigen Begleiterscheinungen darstellen.

Der erste „Anlauf“

Die Halbwertszeiten werden nicht nur für die Technik, sondern auch für Gesetze immer kürzer. Dies trifft auch für das Vermessungswesen zu. Das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz (NVermKatG) vom 2. Juli 1985 war gerade zehn Jahre alt, als die ersten Überlegungen zu einer Novellierung oder Neufassung reiften. Besonders zwei Entwicklungen sprachen schon ab Mitte der 90iger Jahre für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen an absehbare Veränderungen:

- Etwa 80 Prozent aller Entscheidungsprozesse in Politik, Verwaltung und Wirtschaft sind durch einen Raumbezug geprägt. Die bis dato restriktive Bereitstellung von Angaben des Liegenschaftskatasters (berechtigtes Interesse) genügte nicht mehr den gesellschaftlichen Anforderungen. Öffentlichkeit für alle Angaben des amtlichen Vermessungswesens war und ist das Gebot der Stunde.
- Den IuK-technischen Entwicklungen in Richtung „digitale Welt“ stand eine auf analoger Sichtweise basierende Gesetzgebung gegenüber. Das daraus resultierende Spannungsfeld galt es zu überwinden.

Dabei waren in die Reformüberlegungen selbstverständlich auch weitere Aspekte wie z.B.

- betriebswirtschaftliche Elemente der neuen Steuerungsinstrumente,
- Deregulierungsmaßnahmen bei Verwaltungsverfahren und
- zukunftsorientierte Begriffsbestimmungen sowie nutzerorientierte Anforderungen an die Angaben des amtlichen Vermessungswesens

einzubeziehen. Gleichzeitig sollten mit den Änderungen des NVermKatG die fachrechtlichen Aspekte der Aufgabenkritik der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) aus 1997 umgesetzt werden.

Der zeitliche Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens gestaltete sich im ersten Anlauf wie folgt:

Bis Ende 1996 wurde ein erster Referentenentwurf erarbeitet. Neben ersten Diskussionen innerhalb der VKV fand auch eine erste inoffizielle Beteiligung der Verbände sowie eine Abstimmung mit der Staatskanzlei (Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung) statt. Anschließend wurde in 1997 zunächst die MI-interne Abstimmung, danach die Ressortabstimmung durchgeführt. Der daraufhin überarbeitete Referentenentwurf wurde dem Kabinett zur Freigabe der Verbandsbeteiligung vorgelegt.

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung äußerten die kommunalen Spitzenverbände im Hinblick auf ein laufendes Verfahren zum kommunalen Finanzausgleich vor dem Staatsgerichtshof Bückeburg erhebliche Bedenken. Dies führte dazu, dass der erste Anlauf zum NVermG in der damals zu Ende gehenden Wahlperiode nicht mehr zum Abschluss gebracht werden konnte. Die Unsicherheiten künftiger Regelungen zum Finanzausgleich Land - Kommunen ließen ein separates „Vorpreschen“ vor Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht zu.

Hürden und Umwege

Nach Vorliegen des Urteils des Staatsgerichtshofes wurde das Gesetzgebungsverfahren 1998 wieder aufgenommen. Zwischenzeitlich galt die Regelung, alle Gesetzgebungsvorhaben einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung zu unterziehen. Dazu gehört eine Wirksamkeitsprüfung mit Zielanalyse und Alternativuntersuchungen ebenso wie eine Finanzfolgenabschätzung. Hierfür gab es zum damaligen Zeitpunkt noch keine einheitlichen Regularien. Es bot sich also an, die gerade anstehende Neufassung des NVerMG zur Pilotierung zu nutzen, um Erfahrungen für ein entsprechendes Regelwerk zu sammeln. Dies geschah in enger Abstimmung mit der Staatskanzlei. Die VKV konnte hier einmal mehr ihre Innovationsbereitschaft bei der Einführung neuer Instrumente der Verwaltungsmodernisierung unter Beweis stellen. So verlockend Testphasen und das Beschreiten neuer Wege auch sind, die unvermeidliche Folge ist eine „Streckung auf der Zeitachse“. So auch hier: Die Gesetzesfolgenabschätzung band zunächst Kapazitäten und verzögerte das Vorhaben.

Die Belange der Kommunen sollten im Hinblick auf allgemeine und kontroverse Diskussionen zum Finanzausgleich möglichst frühzeitig berücksichtigt werden. Im Vorfeld der formellen Beteiligung wurden deshalb in einer Reihe von Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden deren Belange erörtert. Dabei ging es im wesentlichen um zwei Problemfelder:

- Die Einführung betriebswirtschaftlicher Handlungsgrundsätze in der VKV (Budgetierung) und in anderen Landesdienststellen, wie IZN, erforderte zwingend eine systemkonforme Anpassung der entsprechenden Kostenregelungen für die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens. Aus Sicht der Kommunen wurde hierin eine Schlechterstellung gegenüber dem Ist-Zustand gesehen. Sie wiesen zudem darauf hin, dass ihnen für die

Wahrnehmung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis keine Kosten entstehen dürften. Wenn gleich mit dem Ansatz: „Reduzierung der Kosten auf den Bereitstellungsaufwand“ eine Kompromisslinie verfolgt wurde (Kostenprivileg, das auch für Landesbehörden gilt), konnte insoweit zu diesem Zeitpunkt eine völlig einvernehmliche Lösung trotz intensiver Bemühungen nicht erreicht werden.

- Kostenfragen spielten auch bei dem zweiten Problemfeld „Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen“ eine Rolle. Dabei ging es um den Aufwand für ggf. neu zu begründende Mitteilungsverfahren. Der ursprüngliche Ansatz des NVerMG-Entwurfs, Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festlegungen (ö. r. F.) vollständig landesweit zu führen, wurde zu Gunsten einer differenzierten Regelung aufgegeben. Durch Verordnung soll nunmehr geregelt werden, auf welche ö. r. F. für das gesamte Landesgebiet hingewiesen wird und welche Hinweise aufgrund besonderer Vereinbarungen für Teile des Landesgebietes geführt werden. Die Führung landesweiter Hinweise wird sich am Status quo orientieren. Damit wird den vielfach von der Basis sowohl auf kommunaler Seite als auch von der VKV geäußerten Wünschen und Forderungen Rechnung getragen.

Als weiteren Themenkomplex galt es, die Datenschutzproblematik zu behandeln. Zentrale Intentionen des neuen Gesetzes waren von vornherein die Liberalisierung des Zugriffs auf Angaben des amtlichen Vermessungswesens und die Neugestaltung des Verwendungsvorbehalts. Diese Ziele entsprechen dem bundesweiten Trend, wie er in den Beschlüssen und Papieren der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) manifestiert ist. Sie sind jedoch mit den datenschutzrechtlichen Belangen zu harmonisieren. Seitens des niedersächsischen Datenschutzbeauftragten sind bereits seit längerem Gesetzesinitiativen angemahnt worden.

Ein entscheidender Aspekt war die Definition personenbezogener Angaben im amtlichen Vermessungswesen. Die von der Fachverwaltung in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der in der AdV vertretenen Länder favorisierte Auffassung: „personenbezogen sind nur die Eigentumsangaben“, teilten die Datenschützer im Innenministerium nicht. Nach ihrer Auffassung besteht Personenbezug datenschutzrechtlich überall dort, wo der Bezug zur Person *herstellbar* ist.

Die nach intensiven Diskussionen letztlich in § 5 NVerMG normierte Regelung zur Bereitstellung basiert auf der Abwägung zwischen dem Öffentlichkeitsanspruch der Nutzer einerseits und den schutzwürdigen Interessen Betroffener oder öffentlichen Interessen andererseits. Das Ergebnis der Abwägung führt de facto zu einer weitgehenden Öffentlichkeit der Angaben; ausgenommen die Eigentumsangaben. Hier sind die schutzwürdigen Interessen Betroffener höher zu gewichten: Es bleibt zum einen bei den Einschränkungen „berechtigtes Interesse“ und zum anderen bei der „Bereitstellung an Behörden und öffentliche Stellen, soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich“.

Eine besondere datenschutzrechtliche Hürde war der automatisierte Abruf (Internet). Die hier für Eigentumsangaben gefundene Regelung lässt einen Abruf auch für Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches mit einem zeitlich und räumlich beschränkten Benutzerprofil zu. Damit wird den Anforderungen der Nutzer weitgehend entsprochen, zumal mit Ausnahme der Eigentumsangaben alle Angaben künftig „frei zugänglich“ sind.

NVermG – der „fachliche Weg“

Bereits ein Vergleich der Gliederung und der Bezeichnung der Paragraphen zeigt, dass das NVermG sich grundsätzlich vom NVermKatG unterscheidet. War das NVermKatG von dem aus der analogen Welt resultierenden traditionell geprägten Denken in den Schubladen „Landesvermessung“ und „Liegenschaftskataster“ geprägt, so gilt für das NVermG: Zu führen sind die Angaben des amtlichen Vermessungswesens im Sinne einheitlicher Geobasisdaten (auch wenn dieser Begriff im Gesetz selbst nicht vorkommt). Dies ist die zukunfts- und nutzerorientierte Sichtweise einer digitalen Welt auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Begriffsbestimmungen des § 2 NVermG korrespondieren mit den harmonisierten AFIS-ALKIS-ATKIS-Objektbereichen, die von der AdV beschlossen worden sind. Das NVermG schafft damit auch rechtssystematisch die Voraussetzungen für einheitliche Geobasisdaten. Dies bedeutet für die künftige Aufgabenwahrnehmung in der VKV einen grundlegenden Paradigmenwechsel,

der alle Bereiche von der Datenerfassung über die Führung bis zur Bereitstellung umfasst. Ein zentrales Anliegen war es deshalb, bereits während des Gesetzgebungsverfahrens umfassend über die anstehenden Veränderungen zu informieren, die Bereitschaft zum zukunftsorientierten „neuen Denken“ zu wecken und die Akzeptanz der vorgesehenen Regelungen zu fördern. Die Palette der Informationen umfasste:

- Dienstbesprechungen mit Führungskräften der VKV und mit Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) in den Bezirken,
- Fortbildungsveranstaltungen für alle interessierten Bediensteten der VKV,
- Präsentation des Gesetzesvorhabens bei externen Fachveranstaltungen z.B. des Deutschen Vereins für Vermessungswesen und
- Verschiedene Veröffentlichungen, insbesondere in den Nachrichten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2002, Hefte 1 bis 4.

Einige Themenfelder, die in den Veranstaltungen immer wieder diskutiert wurden, sollen kurz angerissen werden:

- **Kürze und Abstraktheit des neuen Gesetzes** stoßen z.T. zunächst auf wenig Gegenliebe. Im Hinblick auf das Erfordernis der Offenheit für künftige Entwicklungen kann jedoch auch bei Skeptikern Verständnis für abstrakte Regelungen geweckt werden.
- Die Philosophie „**einheitliche Geobasisdaten**“ scheint manchem noch recht theoretisch und „weit weg“ zu sein. Das Geobasis-Informationsmanagement (GIM) und die Maßnahmenpakete zur Vorbereitung der ALKIS-Migration zeigen jedoch, dass wir bereits auf dem Weg zu einheitlichen Geobasisdaten sind.

- Die Anpassung des bisherigen spezialgesetzlichen **Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens** an das Verwaltungsverfahrensrecht bringt mehr Flexibilität, ohne bewährte Vorgehensweisen aufgeben zu müssen; sie wird durchweg begrüßt. Hinsichtlich des neuen Instrumentes „Grenzfeststellungsvertrag“ werden die Anwendungsfälle eher zurückhaltend eingeschätzt; gleichwohl wird die zusätzliche Möglichkeit, in bestimmten Fällen auf einfachem Wege Grenzverhältnisse klären zu können, positiv beurteilt.
- Wegen der **Aufhebung des Abmarkungszwangs** gab und gibt es grundsätzliche Auffassungsunterschiede, d.h. es gibt sowohl Verfechter der bisherigen als auch Anhänger der künftigen Regelung. Einigkeit besteht insoweit, als auch in Zukunft in den weit überwiegenden Fällen abgemarkt werden wird.
- An die gesetzliche **Gebäudedefinition** sind z.T. Erwartungen geknüpft worden, die weder bisher noch künftig erfüllt werden können. Eine Eindeutigkeit, bis hin zum letzten Einzelfall, wird es auch künftig nicht geben können. Begrüßt wird durchweg die Zielsetzung, Gebäude i.S. der Bedeutsamkeit als Geobasisdaten zu definieren und damit markante und die Landschaft prägende Bauwerke (z.B. Windkraftanlagen) zu erfassen und auf nachrangige Objekte (z.B. Carports) zu verzichten.
- Das künftige **Verfahren zur Gebäudeerfassung** ohne den Verwaltungsakt „Aufforderung zur Veranlassung der

Gebäudevermessung“ soll zur schnelleren Aktualisierung der Nachweise führen und wird positiv gesehen. Bedenken der ÖbVI wegen eventueller Auswirkungen auf die Anteile der Aufgabenträger konnten entkräftet werden, da sich am Ablauf selbst praktisch nichts ändern wird.

- Den **Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen** wird allgemein eine zunehmende Bedeutung beigemessen. Die Realisierung der erforderlichen (automatisierten) Mitteilungsverfahren bedarf allerdings noch erheblicher Anstrengungen.
- Die **Liberalisierung der Bereitstellung** von Angaben des amtlichen Vermessungswesens ist eine zentrale Forderung aller Beteiligten. Dabei ist die schon dargestellte datenschutzrechtliche Sicht verständlicherweise nicht für Jedermann ohne weiteres nachvollziehbar.
- Die unter dem Schlagwort „**Monopol-Sharing**“ auf ÖbVI und Kommunen ausgedehnte Befugnis der Bereitstellung von Standardpräsentationen an Dritte hat bereits im Frühjahr 1997 in einer ersten Dienstbesprechung zum neuen Gesetz zu lebhaften Diskussionen geführt. Den damaligen Teilnehmern ist das Wort eines Behördenleiters vom „Verscherbeln des Tafelsilbers“ der Vermessungs- und Katasterbehörden (VKB) sicherlich noch in Erinnerung. Zwischenzeitlich wird der Thematik besonders aufgrund der technischen Entwicklung nicht mehr die ursprüngliche Brisanz beigemessen. Mit Realisierung der technischen Voraussetzungen der Internetnutzung (InterASL) ist zunehmend davon auszugehen, dass Nutzer die Präsentationen künftig selbst abrufen werden.

- Erhebliche Auswirkungen des NVerMG ergeben sich bei den **Kostenregelungen**. Dies gilt für die Bereitstellung von Angaben an Landesbehörden und Kommunen; sie haben lediglich den Aufwand für die Bereitstellung zu erstatten. Ferner führt die Erweiterung der Befugnis zur Bereitstellung (ÖbVI, Kommunen) zu differenzierten Kostenfestsetzungen. Die immer komplexer werdenden Kostenregelungen, bis hin zu steuerlichen Folgen, erfordern umfangreiche Informationen.

Nach den Reaktionen haben die durchgeführten Veranstaltungen die Akzeptanz der Neuregelungen deutlich erhöht, Missverständnisse konnten ausgeräumt werden. Aus früheren Kritikern sollen bereits begeisterte Befürworter des neuen Gesetzes geworden sein!

NVerMG – der „politische Weg“

Einen groben Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens einschließlich der zeitlichen Entwicklung stellt Abbildung 1 dar. Die Übersicht zeigt, dass nach der „Stornierung des ersten Anlaufs“ 1998 Anfang 2001 das Verfahren erneut aufgerollt wurde. Auf einige Aspekte wird schlaglichtartig eingegangen.

MI-interne Abstimmung und Ressortbeteiligung

Vor den Kabinettsbeschlüssen zur Freigabe für die Verbandsbeteiligung (23. 10. 2001) und zur Einbringung in den Landtag (30. 4. 2002) erfolgte jeweils eine MI-interne Abstimmung und die Ressortbeteiligung. MI-intern wurden z.B. die kommunalen Belange erörtert, Auswirkungen auf den Haushalt abgestimmt und die datenschutzrechtlichen Aspekte geklärt. Die Ressortbeteiligung umfasste die Mitzeichnung von acht Ressorts. Hier ging es beispielsweise um die Klärung

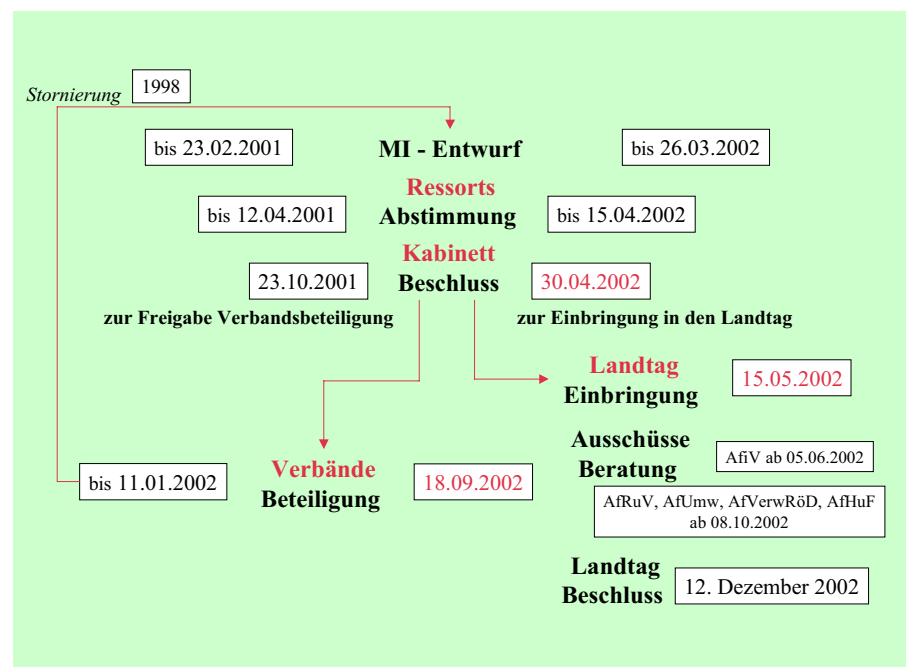


Abbildung 1

steuerrechtlicher Konsequenzen des Gesetzes mit dem Finanzministerium. Die Beurteilung der steuerrechtlichen Folgen der Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen durch verschiedene Aufgabenträger mit unterschiedlichen Zuständigkeiten ist für die Steuerexperten der Finanzverwaltung durchaus nicht unproblematisch.

Während der Beteiligungen wurde bei Bedarf eine „Feinabstimmung“ mit der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung der Staatskanzlei durchgeführt. Die Dienststellen der VKV und der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI) wurden über den jeweiligen Sachstand informiert.

Verbandsbeteiligung

Folgende Verbände wurden angehört:

- BDVI Landesgruppe Niedersachsen,
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände,
- Gewerkschaften,
- Wasserverbandstag,
- Ingenieurkammer Niedersachsen,
- Notarkammer Niedersachsen,
- Richter- und Rechtspflegervereinigung.

Darüber hinaus haben sich der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag (IHK) und der Ring Deutscher Makler (RDM) geäußert.

Mit mehreren Verbänden wurden Gespräche geführt. In vielen Fällen konnten Einwände einvernehmlich geklärt werden, teilweise durch Ergänzungen im Gesetzentwurf oder in der Begründung. Offen blieben z.B. beim BDVI die Aufhebung des Abmarkungsgebots und bei den kommunalen Spitzenverbänden die Regelungen zu Kosten und Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen. Den Vorstellungen der IHK und des RDM, die hinsichtlich des automatisierten Abrufver-

fahrens eine Gleichstellung bestimmter Berufsgruppen mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen wünschten, konnte aus Gründen des Datenschutzes nicht gefolgt werden.

Landtag und Ausschüsse

Am 15. 5. 2002 wurde der Gesetzentwurf in erster Lesung im Landtag behandelt. Von diesem Zeitpunkt an lag das Schicksal des Gesetzes ausschließlich in parlamentarischen Händen. Für die Landesregierung und damit auch für die Fachverwaltung war die Zeit des Agierens vorbei, sie hatte auf Rückfragen zu reagieren.

Die eigentliche parlamentarische Arbeit am Gesetzentwurf vollzog sich naturgemäß in den Ausschüssen und hier primär im Ausschuss für innere Verwaltung. Dieser Ausschuss war vom 5. 6. 2002 bis zum 4. 12. 2002 insgesamt sechs mal mit dem NVermG-Entwurf befasst.

Weitere mitberatende Ausschüsse waren:

- Ausschuss für Haushalt und Finanzen
- Ausschuss für Umweltfragen
- Ausschuss für Recht und Verfassung
- Ausschuss für Verwaltungsreform und öffentliches Dienstrecht

Am 18. 9. 2002 fand in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung die Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, des BDVI, des Bundes Technischer Beamten (BTB) im Deutsche Beamtenbund und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di statt. Dabei haben alle Verbände die Ziele des Gesetzesvorhabens grundsätzlich begrüßt. Im Einzelnen wurden im wesentlichen folgende Punkte thematisiert:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens:

- Verhältnis amtlicher Geobasisdaten und kommunaler geografischer Bürgerinformationssysteme,
- Einbeziehung öffentlich-rechtlicher Festlegungen der Kommunen,
- Veröffentlichung kommunaler Planungen auf der Grundlage amtlicher Geobasisdaten,
- Finanzwirtschaftliche Auswirkungen.

BDVI:

- Wettbewerbssituation VKV - ÖbVI,
- Trennung der Zuständigkeiten VKB (Führung) und ÖbVI (Erhebung der Daten und Vermessungen),
- Verwaltungsverfahren Grenzfeststellung und Abmarkung,
- Abmarkung,
- Kostenordnung.

BTB:

- Formulierung zur kostenpflichtigen Erfassung von Liegenschaften,
- Auszugserteilung durch Kommunen und ÖbVI,
- Wettbewerb VKV - ÖbVI.

Ver.di – Landesbezirk Niedersachsen/Bremen:

- Abmarkung,
- Bereitstellung von Auszügen durch Kommunen und ÖbVI.

Die Ausschussberatungen wurden vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst betreut. Fachliche Rückfragen an die Verwaltung waren sehr zielorientiert und fanden oft sehr kurzfristig statt. Im Laufe der Ausschussberatungen entstanden elf Vorlagen mit Änderungsvorschlägen und Weiterentwicklungen zum Gesetzentwurf.

Was hat sich im Zuge der Beratungen zum Gesetzentwurf noch geändert? Im wesentlichen folgende Punkte:

- An verschiedenen Stellen sind auf Veranlassung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes rechtssystematische Klarstellungen, redaktionelle Anpassungen und sprachliche Verbesserungen erfolgt (Beispiele: ...nicht „das amtliche Vermessungswesen“ hält vor, sondern „das Land als Träger“ des... oder: ... nicht „Rechtsform des Eigentums“, sondern „Eigentumsverhältnisse“).
- Die Regelungen zur Basisfunktion sind als Absatz 3 in den § 1 als inhaltliche Aufgabenbestimmung integriert worden (früher eigenständiger § 3).
- In §§ 6 und 10 sind kostenrechtliche Klarstellungen erfolgt, die das Verhältnis zu den „Kostenprivilegierten“ sowie der Aufgabenträger untereinander betreffen.
- In § 7 sind die Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten neu formuliert worden. Auf die Pflicht zur Veranlassung von Erfassung und Eintragung der Gebäude wird nunmehr ebenso besonders hingewiesen wie auf die Kostenpflicht. Damit wird auch dem vielfachen Wunsch der „Basis“ nach einer für den Bürger besser lesbaren Form dieser für die Praxis besonders wichtigen Vorschrift entsprochen.
- Das Betretungsrecht von Grundstücken ist aus verfassungsrechtlichen Gründen in § 7 um den Hinweis auf die Einschränkung des Grundrechtes nach Artikel 13 des Grundgesetzes ergänzt worden.
- Schließlich ist der § 5 ergänzt worden. Nunmehr ist gesetzlich festgeschrieben, dass für kommunale Körperschaften die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen im übertragenen

Wirkungskreis ebenso wie die öffentliche Wiedergabe für die Bereitstellung eigener Informationen keiner Erlaubnis bedarf. Dies entspricht der bisher untergesetzlich geregelten Praxis. Öffentliche Wiedergaben sind jedoch der zuständigen VKB mitzuteilen. Mit dieser Ergänzung ist den Bedenken der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen worden.

Am 12. 12. 2002 wurde das NVermG vom Landtag beschlossen.

Das NVermG ist da – und nun?

Am 1. 2. 2003 ist das NVermG in Kraft getreten. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für ein zukunftsorientiertes amtliches Vermessungswesen in Niedersachsen geschaffen worden. Nach diesem ersten Schritt gilt es, den rechtlichen Rahmen mit Leben zu füllen. Dazu gehören auf der einen Seite weitere konkretisierende Vorschriften; mindestens ebenso wichtig ist jedoch die Umsetzung der Intentionen des Gesetzes „in den Köpfen“ der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der VKV.

Eine Übersicht anstehender untergesetzlicher Regelungen gibt die Darstellung in Abbildung 2. Die Verordnungsermächtigung nach § 10 NVermG wird durch eine neue Verordnung zum NVermG (VONVermG) sowie durch eine neu strukturierte Kostenordnung (KOVerm) ausgefüllt.

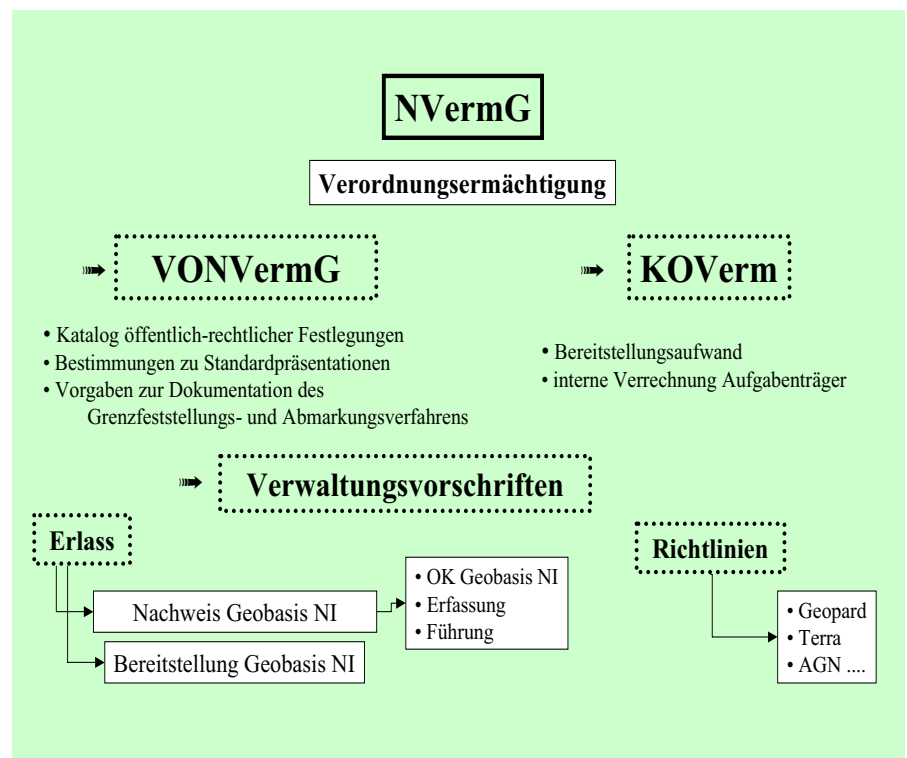


Abbildung 2

Die bisherigen Erlassregelungen sind in weiten Teilen zu überarbeiten und an die Gesetzesvorschriften, aber auch an neue technische Entwicklungen, anzupassen. Dies gilt vor allem für die Erfassung, Führung und Bereitstellung der Geobasisdaten. In diesem Zusammenhang spielen auch Umfang und Definition der Geobasisdaten Niedersachsen (Geobasis-NI) eine wesentliche Rolle.

Verordnungs- und Erlassregelungen sind bewusst nicht zeitgleich mit dem neuen Gesetz in einem „Schnellverfahren“ eingeführt worden. Zunächst sollen in einer „Innovations- und Testphase“ neue Verfahren wie z.B. die „Auskunft vor Ort“ (Realauskunft) in der Praxis getestet werden.

Beim Inhalt und Umfang der erforderlichen Verordnungs- und Erlassregelungen wird eine „Kompromisslinie“ nach dem Grundsatz „so viel wie nötig“ und „so wenig wie möglich“ angestrebt. Für alle Aufgabenträger des amtlichen Vermessungswesens sind einheitliche und geordnete Verfahren und Vorgehensweisen sicherzustellen. Dies bedeutet aber nicht, dass es für jeden denkbaren Einzelfall Regelungen geben kann und wird. Die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz schließt Gestaltungsmöglichkeiten nicht aus. Im Einzelfall sind Vorschriften in eigener Verantwortung nach den Intentionen und Zielen der Rechtsnormen unter Berücksichtigung der Interessen von Bürgerinnen, Bürgern und Nutzern auszulegen und anzuwenden. In diesem Sinne gilt:

*„Paragrafen sind nicht alles,
aber ohne Paragrafen ist alles nichts!“*



Information

Gesetzgebungs- und Beratungsdienst

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtags (GBD) unterstützt auf vielfältige Weise die Arbeit im Landtag. Rechtsstellung der Mitglieder und Aufgaben sind in den Richtlinien vom 4. Dezember 1957 festgelegt. In ihrer Tätigkeit unabhängig und insbesondere bei der Erstattung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen keinen Weisungen unterworfen, darf der Dienst sich keiner parteipolitischen Richtung verpflichtet fühlen und müssen seine Mitglieder in besonderem Maße von den Abgeordneten als ihre Vertrauenspersonen anerkannt und angesehen werden. Zu seinen Aufgaben zählen unter anderem,

- die Rechtsentwicklung in Bund und Ländern unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit in den Parlamenten zu beobachten und rechtsvergleichend darzustellen,
- in Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts Auskunft zu erteilen,
- Vorlagen zu prüfen und zu würdigen, ob die beabsichtigte Regelung rechtlich möglich ist und dazu dient, den erstrebten Erfolg zu erreichen, sowie ob vorgeschlagene Ermächtigungen verfassungsrechtlich unbedenklich sind,
- die Berichterstatter bei der Abfassung von Ausschussberichten zu unterstützen,
- Material zu den einzelnen Besprechungen zusammenzustellen und den Vorsitzenden während der Sitzung zu unterstützen.

In diesem Rahmen hat der GBD auch den von der Landesregierung im Mai 2002 eingebrachten Entwurf zur Neufassung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterrechts bis zur Beschlussfassung im Dezember 2002 betreut. Über elf Vorlagen, die - je nach Sachstand - die Grundlage für die Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse bildeten, ist das nunmehr zum 01. Februar 2003 In-Kraft-Getretene Gesetz über sieben Monate vollendet worden. Die eingebrachten Änderungen, die in den einzelnen Ausschusssitzungen von dem GBD vorgestellt und gegebenenfalls erläutert wurden, ergaben sich zum einen direkt aus der Prüfung des Regierungsentwurfs durch den GBD; dazu zählen vor allem

- rechtliche und inhaltliche Klarstellungen; so wurde zum Beispiel der Begriff „landesweit“ (s. u.a. § 1 Abs.1) präzisiert auf „für das Landesgebiet“, da sonst fälschlicherweise der Rückschluss gezogen werden könnte, dass sämtliche Vermessungs- und Katasterbehörden im Lande die Nachweise vorzuhalten hätten,
- materielle Ergänzungen; zum Beispiel war mit dem Verzicht einer Regelung der Aufsicht über die ÖbVI im Fachrecht übersehen worden, dass im NÖbVIngG lediglich die Dienst-, nicht aber die Fach- und Rechtsaufsicht geregelt ist – hier war das NÖbVIngG (s. § 11 Abs.1 Nr.3) nachzubessern,
- Anpassungen an anderes niedersächsisches Recht, zum Beispiel wurde in Anlehnung an das Grundbuchrecht der Begriff „nicht richtige Angaben“ durch „unrichtige Angaben“ (s. § 3 Abs. 3) ersetzt,
- sprachliche und rechtssystematische Bereinigungen.

Zum anderen ergaben sich aber auch Änderungen, die der GBD als Auftrag aus den Ausschüssen umzusetzen hatte; hierzu gehört zum Beispiel die Freistellung kommunaler Körperschaften hinsichtlich einer Erlaubnis für die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens, soweit sie im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen an Dritte bereitstellen (s. § 5 Abs. 3).

Die Ergebnisse der Beratungen finden sich in der Beschlussempfehlung des (federführenden) Ausschusses für innere Verwaltung (Drs. 14/3978). Der Verlauf der Beratungen und die Begründungen zu einzelnen Entscheidungen des Ausschusses sind im (ausführlichen) schriftlichen Bericht (Drs. 14/4040) niedergelegt, der den in der 124. Plenarsitzung am 11. Dezember 2002 erstatteten mündlichen Bericht des Berichterstatters (Stenogr. Bericht, S. 12543) ergänzt.

Zur Arbeit des GBD ist noch anzumerken, dass alle Änderungen mit dem Niedersächsischen Innenministerium – vertreten durch das Referat 16 – abgestimmt wurden. Auf kurzem Wege, oftmals im schnellen e-mail-Dialog, wurden nicht nur alle fachlichen und rechtlichen Aspekte vorgesehener Änderungen mit dem Referat besprochen, sondern auch die fachlichen Grenzen rein juristischer Lösungen ausgelotet. Dies hat zum einen sicherlich „uns Vermessern“ den fachlichen Blick um vielfältige juristische Nuancen erweitert; wer wusste schon, dass Einschränkungen von bestimmten Grundrechten als solche auch explizit zu nennen sind (s. § 7 Abs. 2 Satz 2)? Zum anderen haben wohl aber auch „die Juristen“ so manche Besonderheit unseres Fachs kennen gelernt und deshalb auch akzeptiert, dass es für den Begriff „geodätisch“ (s. § 2 Nr. 1) tatsächlich kein adäquates deutsches Wort gibt.

Information

Spannungsfeld: Öffentlichkeit – Datenschutz

Die Regelungen der „Benutzungsrechte“ von Produkten des amtlichen Vermessungswesens ist mit eines der rechtlichen Kernstücke des neuen Rechts. Denn, seit In-Kraft-Treten des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) 1993 wurde in den Tätigkeitsberichten des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) die Harmonisierung des NDSG mit dem Vermessungs- und Katasterrecht angemaht:

„Wo bleibt das neue Vermessungs- und Katastergesetz? – Die längst überfällige Anpassung des Vermessungs- und Katastergesetzes an die Grundsätze des Volkszählungsurteils steht noch immer aus. Dateninhalt, Nutzung und automatisierter Abruf müssen normenklar geregelt werden. Die Zusage des Innenministeriums zur Novellierung wurde bisher nicht eingehalten.“

XIV. Tätigkeitsbericht für die Jahre 1997 und 1998, S.102

Etwas moderater klang die „Abmahnung“ im nächsten Tätigkeitsbericht. Unter dem Gesichtspunkt „Datenschutz als Dienstleister für die öffentliche Verwaltung und für die Wirtschaft“ widmete sich der Nachfolger von Dr. Gerhard Dronsch im Amt des LfD, Burckhard Nedden, stärker der Information über tatsächlich umgesetzten Datenschutz; hier: Beteiligung des LfD bei der Einführung des automatisierten Abrufverfahrens über das Internet mit dem System InterALB (Technikfolgenabschätzung). Gleichwohl blieb der Nachsatz:

„Mit der Neufassung des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Abrufbefugnis geschaffen werden; für organisatorische und technische Maßnahmen gilt weiterhin das NDSG.“

XIV. Tätigkeitsbericht für die Jahre 1999 und 2000, S.127

Auf den ersten Blick mag dies nicht ganz nachvollziehbar sein. Datenschutz gab es im Vermessungs- und Katasterwesen schon immer. So findet sich zum Beispiel unter § 41 der Geschäftsanweisung für die Königlich Preußischen Katasterämter vom 21. Februar 1912:

„Den Grund- und Gebäudeeigentümern oder deren Bevollmächtigten sind auf Verlangen die Katasterkarten und –bücher u.s.w. zur Einsicht der ihr Eigentum betreffenden Stellen vorzulegen; auch ist ihnen jede tunliche Auskunft bereitwilligst zu erteilen“

und

„Die Entnahme von Auszügen oder Abschriften und Abzeichnungen aus Katasterkarten und –büchern oder aus Fortführungsakten u.s.w. darf der Katasterkontrolleur dritten Personen nur insoweit gestatten, als es von der Regierung genehmigt oder angeordnet ist.“

Im bisherigem Recht klang das seit 1985 dann so:

„Der Eigentümer und der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts erhalten auf Antrag Auskunft über ihre Liegenschaften und Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und aus der Liegenschaftskarte. Auskunft und Auszüge aus Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte erhalten auch andere Personen, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran darlegen und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.“

Auch den Forderungen des § 12 NDSG (Automatisierte Abrufverfahren) war die Vermessungs- und Katasterverwaltung 1995 mit der Verordnung über die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren und regelmäßigen Datenübermittlungen im Land Niedersachsen nachgekommen. Wo also lag das Problem?

Ganz einfach: In der Natur der Sache, und zwar am Datenschutz an sich wie auch am amtlichen Vermessungswesen!

So ist zum einen auch für Niedersachsen der Begriff „personenbezogene Daten“ bindend normiert worden. Danach gilt nach § 3 NDSG:

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen (Betroffene).“

Dass heißt, auch Einzelangaben über *sachliche Verhältnisse von bestimmbar Personen* gelten als personenbezogene Daten und unterliegen damit den engen Grenzen des NDSG!

Zum anderen ist es die ureigenste Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens *sachliche Verhältnisse* zum Grund und Boden (Topografie, Liegenschaften), die ergo einen Bezug zum *bestimmbar Eigentümer* haben, vorzuhalten und für den allgemeinen Rechtsgeschäftsverkehr (Verwaltung, Recht und Wirtschaft) bereitzustellen. D.h. sachliche Verhältnisse von bestimmbar Personen aus dem amtlichen Vermessungswesen sollen grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das sind zunächst einmal zwei „diametrale“ gesetzliche Ansätze. Denn das NDSG sieht für personenbezogenen Daten grundsätzlich keine Öffentlichkeit vor. Eine Bereitstellung ist – vereinfacht ausgedrückt – nur zulässig, wenn die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist (das heißt koncreti-

sierte Zweckbindung!). Weiterhin darf ein automatisiertes Verfahren nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt; zum Abruf durch Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen personenbezogene Daten überhaupt nicht bereitgehalten werden; dies gilt allerdings nicht für den Abruf durch Betroffene.

Aus diesem Dilemma herauszufinden war nicht ganz einfach.

Die nach dem NDSG vorgesehene Lösung, über den Verordnungsweg explizit alle Stellen einschließlich der zulässigen Zwecke zu benennen, wird in einer Zeit der Verwaltungsmodernisierung mit E-Government und Internet für ein amtliches Vermessungswesen zur „zeitlichen Falle“. Zum einen können neue Nutzer oder Zweckänderungen nur im Verordnungswege, das heißt in einem zeitlich aufwendigem und damit für Nutzer für den aktuellen Bedarf hinfälligem Verfahren (i.d.R. mit Verbandsbeteiligung) „freigegeben“ werden; allein die – von allen Beteiligten gewollte – Öffnung des Abrufverfahrens für die Notare hat mehrere Monate gedauert. Zum anderen wäre eine entsprechende Öffnung für Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs definitiv ausgeschlossen. Gerade aber auch in diesem Umfeld finden sich sehr viele Nutzer von Geobasisdaten, vor allem aus dem Bau- und Planungswesen. Auch der mit dem NVermG vom Landtag einstimmig beschlossene Entschließungsantrag zur Nutzung von Geoinformation in Niedersachsen (LT-Drucksache 14/3978) wäre so nicht im vorgesehenen Sinne umsetzbar. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass ein Festhalten an dieser Lösung hinsichtlich der Produkte des amtlichen Vermessungswesens „illegale“ Kopien provoziert. Damit war weder dem Datenschutz noch dem amtlichen Vermessungswesen gedient!

Die nunmehr gefundene Lösung ist ein guter „Kompromiss“. Das heißt, für die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens ist eine spezialgesetzliche Regelung gefunden worden, die sich konsequent an den Grundsätzen des NDSG orientiert. Der Schlüssel war der dem Datenschutz zu Grunde liegende Ansatz der Abwägung des allgemeinen Interesses an der Bereitstellung gegenüber dem mit dem „Volkszählungsurteil“ bestimmten informationellen Selbstbestimmungsrecht Betroffener. Diese Abwägung ergab vor allem auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer einheitlichen Geodaten-Infrastruktur (siehe oben genannter Entschließungsantrag), dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht Betroffener für die (unstrittig) nicht sensiblen Daten des amtlichen Vermessungswesens „lediglich“ bei den Eigentumsangaben als überwiegend angesehen werden muss. Damit konnte die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens zweistufig geregelt werden:

- I. Alle Angaben des amtlichen Vermessungswesens werden bis auf die Eigentumsangaben bereitgestellt soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen.
- II. Eigentumsangaben werden nur zweckgebunden (öffentliche Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben; Dritte bei berechtigtem Interesse) und in Abrufverfahren räumlich und für Dritte zusätzlich zeitlich begrenzt bereitgestellt.

Mit diesem „Kompromiss“ bleibt vom Prinzip her der jahrhundertlang(!) bewährte und durch die Rechtsprechung zum Grundbuchrecht gefestigte Grundsatz des berechtigten Interesses erhalten. Gleichzeitig wird mit der Öffnung des Liegenschaftskatasters der bislang im Katasterrecht praktizierte „enge Datenschutz“ relativiert. Damit kann nunmehr auch tatsächlich das amtliche Vermessungswesen die Basis einer einheitlichen Geodaten-Infrastruktur bilden.

Information

Rechtlich zulässiges Betreten von Grundstücken

Die Duldungspflicht hinsichtlich des „Betreten von Grundstücken“ ist sinngemäß in das neue Recht übernommen worden. Augenscheinlich ergeben sich insoweit keine Auswirkungen für die Praxis. Gleichwohl ist aber zu beachten, dass sich in den letzten Jahren die rechtliche Bewertung staatlicher Eingriffe in subjektive Rechte Betroffener zugunsten der Betroffenen verändert hat: Nach geltender Rechtsprechung beschränkt sich das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nämlich nicht nur unmittelbar auf die Wohnung, sondern auch auf das damit verbundene Grundstück, soweit durch örtliche Merkmale die Abgrenzung von anderen, allgemein zugänglichen Flächen, deutlich gekennzeichnet wird. Das bedeutet, dass das Betreten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zwar zulässig, wegen seiner rechtlichen Bedeutung für die Betroffenen aber grundsätzlich – zumindest mündlich – anzukündigen ist. In der Abwägung des Grundrechts Betroffener gegenüber Maßnahmen zur Erfassung von Geobasisdaten kann also nicht von der Ankündigung abgesehen werden. Für die tägliche Praxis heißt das konkret, dass das Betreten von Grundstücken durch die Aufgabenträger auf jeden Fall immer dann anzukündigen ist, wenn nach Art und Umfang des Auftrages absehbar ist, dass ein Betreten erforderlich wird.

Information

Präsentations- oder Realauskunft?

Die Auskunft ist als eine Form der Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen definiert. Zu verstehen ist darunter die sinngemäße oder wort(-zahl) getreue Mitteilung von Daten oder Darstellungen der amtlichen Nachweise. In der Regel ist sie mit einer Interpretation des Inhalts verbunden, weshalb sie auch ausschließlich den VKB und ÖbVI vorbehalten bleibt.

Die Auskunft kann zum einen in Form einer Präsentationsauskunft erteilt werden; dies ist die mündliche oder schriftliche Auskunft ausschließlich auf der Basis der Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder ihrer amtlichen Präsentationen („Auskunft am Tresen“). Zum anderen kann diese Auskunft aber auch unter Einbeziehung der Örtlichkeit („Auskunft vor Ort“) erteilt werden, d.h. in Form einer Realauskunft. Mit der Auskunft werden keine amtlichen Feststellungen getroffen, so dass sie auch keine Rechtswirkung nach außen entfalten. Gleichwohl ist eine Auskunft rechtlich „beachtlich“ und der Auskunftsnahmer kann auf die Richtigkeit (der Mitteilung) vertrauen.

Aus dieser Unterscheidung ergeben sich die Grenzen einer Auskunft. Deutlich wird dies vor allem bei Auskünften zu den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen, mit der zwar auf die Richtigkeit der Mitteilung der Daten (z.B. Interpretation des Kartenbildes), nicht aber auf die materielle Richtigkeit der Flurstücksgrenze vertraut werden kann. Für Letzteres ist immer eine Grenzfeststellung erforderlich. In der Praxis wird

sich eine entsprechende Realauskunft insoweit auch nur auf Auskünfte zu Grenzpunkten, bei denen die Übertragung zuverlässiger Vermessungszahlen (in der Regel: Lagegenauigkeit 2, Lagezuverlässigkeit 2) möglich ist, begrenzen können. Wegen der für Dritte augenscheinlichen Nähe zur Grenzfeststellung empfiehlt es sich in diesen Fällen zudem, dass der Auskunftsnahmer die Kenntnisnahme der rechtlichen Einschränkungen der getroffenen Auskunft durch Unterschrift erklärt und der Auskunftgeber Art und Umfang der Auskunft für sich dokumentiert.

Information

Abmarkung „ohne Zwang“

Das neue Recht geht nicht mehr von dem historisch gewachsenen Prinzip des öffentlich-rechtlichen „Abmarkungszwangs“ aus. Damit wird künftig nicht mehr

abgemarkt, soweit Betroffene nicht ausdrücklich einen Verzicht beantragen, sondern
abgemarkt, wenn die Abmarkung „positiv“ beantragt wird.

Diese Umkehrung orientiert sich an selbstverantwortlichen Bürgerinnen und Bürger und ist ein weiterer Schritt zur bürgerorientierten Verwaltung. Das bedeutet aber auch, dass Betroffene bei der Auftragserteilung auf die Bedeutung der Abmarkung hinzuweisen und entsprechend zu beraten sind. Sollten Auftraggeber dann auf eine Abmarkung verzichten, bleibt es anderen Betroffenen (z. B. Grenznachbarn) gleichwohl unbenommen, im Rahmen der Vermessung einen entsprechenden Auftrag – auf eigene Kosten – zu erteilen. Wegen der Duldungspflicht hinsichtlich der Kennzeichnung von Grenzpunkten hat der nicht beauftragende Grundstückseigentümer dies zu dulden.

Information

Gebäude im Sinne des amtlichen Vermessungswesens

Der Begriff des Gebäudes ist mit dem NVerMg spezialgesetzlich bestimmt und gegenüber dem bisherigem Recht materiell an die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens hinsichtlich der Vorhaltung von Geobasisdaten angepasst worden. Dies war erforderlich, weil sich die gesetzlich nicht legalisierte Begriffsbestimmung bislang wesentlich an den Kriterien der Niedersächsischen Bauordnung, d.h. an bauordnungsrechtlichen Forderungen orientierte, die nicht unbedingt auf alle Bauwerke zutrafen, die den Grund und Boden maßgeblich und nachhaltig charakterisieren und insoweit im Interesse des Allgemeinwohls als Basisinformation anzusehen sind.

Trotz der Begriffsbestimmung bleibt der Rechtsbegriff „Gebäude“ für die Praxis bis auf die tatsächlichen Merkmale „dauerhaft“ und „Bauwerk“ unbestimmt, weil die örtlich vorhandenen, aus Bauprodukten für eine Langzeitnutzung hergestellten räumlichen Anlagen für die Beschreibung des Grund und Bodens im Sinne des NVerMg bedeutsam sein müssen. Die Beschreibung des Grund und Bodens umfasst die Darstellung dauerhafter Bauwerke in Bezug auf ihre Verbundenheit mit der Erdoberfläche. Bedeutsam im Sinne dieses Gesetzes sind sie dann, wenn sie nach verkehrsüblicher Auffassung als Basisinformation anzusehen sind. Das gilt zum einen für alle dauerhaften Bauwerke mit überwiegend geschlossenem Raum von in der Regel mindestens 10 m² Grundfläche, soweit sie von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen; zum anderen für alle dauerhaften räumlichen Bauwerke, die diesen Kriterien nicht entsprechen, aber wegen ihrer infrastrukturellen Funktion bedeutsam sind oder das Landschafts- oder Stadtbild nachhaltig prägen (zum Beispiel Windräder, hohe Masten und

Schornsteine, große Tribünen, großflächige Überdachungen, Klärbecken, größere Silos). Nicht dazu zählen Bauwerke, die das Landschafts- oder Stadtbild zwar auch nachhaltig prägen, aber durch ihre Einbettung in das Gelände der Topografie zuzuordnen sind (zum Beispiel Deiche, Tunnel und Durchlässe).

Von der rechtssystematischen Zuordnung des realen Objekts unabhängig wird der Gebäudebegriff für das amtliche Vermessungswesen rein fachlich aber über den Objektartenkatalog OK GeobasisNI konkretisiert. Konsequenterweise orientiert an den Anforderungen des für 2005 vorgesehenen Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems ALKIS® gibt er – für Niedersachsen abschließend – die als Gebäude nachzuweisenden Objektarten mit ihren Attributen, die Begriffsbestimmungen und Erfassungskriterien wieder.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit der Begriffsbestimmung zum Gebäude als Liegenschaft auch eine klare Abgrenzung zu den durch das amtliche Vermessungswesen nachzuweisenden anderen, aber der Topografie zuzuordnenden (dauerhaften) Bauwerke geschaffen wird. Im Sinne der eindeutigen Einheitlichkeit der Geobasisdaten war diese rechtssystematische Trennung eine logische Folge. Dem steht natürlich nicht entgegen, dass die Liegenschaft Gebäude (auch generalisiert) in Topografischen Karten präsentiert wird!

Im weiteren Sinne, aber in Umkehrung gilt das auch für die tatsächliche Nutzung. War sie bislang beschreibendes Merkmal der Liegenschaft Flurstück, ist sie wegen ihrer faktischen Identität mit den topografischen Grundflächen rechtssystematisch nunmehr eindeutig dort zugeordnet. Gleichwohl wird sie regelmäßig bei Präsentationen der Liegenschaften sowohl grafisch als auch flurstücksbeschreibend dargestellt werden können.

Information

Der „verschwundene“ Grenztermin

Unter dem Blickwinkel der historischen Entwicklung des „katasterrechtlichen“ Vermessungswesens ist das mit dem NVerMg aufgegebene spezialgesetzliche Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren und der damit auch „verschwundene Grenztermin“ ein bedeutsamer Schritt, zumal damit vielfach auch eine hohe berufliche Identifikation einherging ... gleichwohl bleibt festzustellen: künftig gelten in Niedersachsen für das Verfahren ausschließlich die Vorgaben des Verwaltungsverfahrenrechts!

Konkret bedeutet das, dass die Anhörung und die Bekanntgabe der Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung nicht länger an einen formalen Grenztermin gebunden sind. Da das Verwaltungsverfahrenrecht in diesem Sinne keine Vorgaben gibt, ergeben sich für die Praxis damit vor allem Erleichterungen im Verfahrensablauf; die entscheidenden Verfahrensschritte können künftig zeit- und bedarfsgerecht mit den Betroffenen abgewickelt werden. Der neue Gestaltungsspielraum findet allerdings – verfahrensrechtlich gesehen – dort seine Grenzen, wo die Anhörung, das heißt das „Gelegenheit-Geben sich zur Sache zu äußern“ oder die Bekanntgabe, das heißt die „Bestimmtheit der gesetzten Verwaltungsakte“ quasi ins Leere laufen, weil der Bezug zur realen Örtlichkeit von

den Betroffenen nicht hergestellt werden kann. Insoweit wird in vielen Fällen ein Termin vor Ort zwingend sein, der – naturgemäß – im Rahmen der Vermessung vor Ort tatsächlich ja auch immer stattfinden kann. Insoweit „verschwindet“ lediglich die bislang rechtlich geforderte Zentrierung auf einen Termin.

Information

Damit entfällt allerdings auch die *Niederschrift* über den Grenztermin, wenngleich aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns die rechtsbegründenden Vorgänge zu dokumentieren sind. Die Verordnungsermächtigung wird dies aufnehmen und entsprechend regeln.

Berücksichtigt man bei diesem Sachverhalt die längst schon „kundenorientiert“ gelebte Praxis, so ist der „verschwundene“ Grenztermin tatsächlich wohl nur ein „verschwundenes“ Identifikationsmoment zu Gunsten eines Gebots der Zeit.

„Augenfällig“ wird voraussichtlich aber eine damit verbundene kleine verfahrensrechtliche Besonderheit: Die in der Niederschrift über den Grenztermin wegen des tatsächlichen Ablaufs richtig erfassten – und folgend auch für das gesamte Verfahren nur als solche bezeichneten – Beteiligten mutieren in einer künftigen Dokumentation (des gesamten Verfahrens) zu *Betroffenen*. Denn, eine Verfahrensdokumentation, die das Verwaltungshandeln als richtig aufzeigen soll, muss vor allem die verwaltungsverfahrensrechtlich Betroffenen und nicht die an einem Termin Beteiligten aufzeigen, das heißt all diejenigen, an denen die Behörde ihre Verwaltungsakte mit dem Ziel der Bestandskraft der Feststellungen rechtmäßigerweise zu richten hat. Natürlich sind Betroffene immer auch Beteiligte des Verfahrens – umgekehrt aber Beteiligte nicht immer Betroffene, wenngleich bei Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren in der Regel alle Beteiligten auch Betroffene sind

Gesetzesfolgenabschätzung

Seit 1998 müssen grundsätzlich alle niedersächsischen Gesetze (und Verordnungen) einer Folgenabschätzung unterzogen werden. Das heißt, dass die Entwürfe hinsichtlich der Wirksamkeit zu prüfen und die Finanzfolgen der vorgesehenen Regelungen abzuschätzen sind. Die Ergebnisse werden zum Bestandteil der jeweiligen Kabinettsbeschlüsse und damit bereits zum Zeitpunkt der Verbandsbeteiligung für alle Betroffenen transparent. Für die Entwurfsverfasser ist die Auseinandersetzung mit den „Konsequenzen“ aus den vorgesehenen Normen vor allem eine gute „Selbstkontrolle“.

Die Prüfmaßstäbe für die Abschätzungen sind von der Staatskanzlei resp. der federführenden Rechtsvereinfachungsgruppe entwickelt und inzwischen über Pilotverfahren, besonders hinsichtlich der Finanzfolgenabschätzung, weiter bestimmt worden.

Danach müssen vorgesehenen Regelungen

notwendig, erforderlich und wirksam sein (*Wirksamkeitsprüfung*)!

Die Notwendigkeit einer Regelung ergibt sich aus der „Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns“ und ist durch das Verfassungsrecht vorgegeben. Danach bedürfen zum Beispiel Regelungen zur Einschränkung von Grundrechten eines Gesetzes (Art. 19 GG), worunter beispielsweise die Duldungspflicht hinsichtlich des Betretens von Grundstücken im Verhältnis

zur Gewährleistung des Eigentums fällt. Weiterhin sind „allgemein verbindliche Vorschriften der Staatsgewalt, durch die Rechte oder Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden“ durch Gesetz zu regeln (Art. 41 Niedersächsische Verfassung); hierzu zählt zum Beispiel die Vorschrift zur Verpflichtung der Eigentümer zur Aktualisierung der Nachweise. Auch die Übertragung von staatlichen Aufgaben „zur Erfüllung nach Weisung“, das heißt, die Zulassung von weiteren Aufgabenträgern, bedarf einer gesetzlichen Regelung (Art. 57 Niedersächsische Verfassung).

Vereinfacht ausgedrückt bedeutete das: „Notwendig“ musste alles geregelt werden, was das Verhältnis zwischen Staat (VKV) und Bürger bestimmen sollte ... was im Umkehrschluss aber auch beinhaltete, dass *auch nur das* mit einer Norm zulässig geregelt werden durfte! Alle weiteren gewünschten Regelungen gehören (bestenfalls) in eine Verwaltungsvorschrift.

Die Erforderlichkeit einer Regelung ergibt sich aus einer Interessenabwägung im Hinblick auf ein zukunftsorientiertes Wohl der Allgemeinheit. In der Regel bedeutet das ein Prüfen von Alternativen. Unter diesem Aspekt musste zum Beispiel die Frage beantwortet werden, inwieweit Aufgaben hoheitlich wahrgenommen werden müssen oder auf andere mit welchen fachlichen Qualifikationen übertragen werden können. Auch die bislang geübte restriktive Festlegung von Schutzflächen kraft Gesetz kam in diesem Zusammenhang auf den Prüfstein, genauso wie der öffentlich-rechtliche Abmarkungszwang.

Die Wirksamkeit einer Regelung bestimmt sich letztlich aus der Vollzeignung der vorgesehenen Norm. Dies ist allerdings eine Auseinandersetzung mit zwei Unbekannten. Zum einen mit dem Faktor „Mensch“, der hinsichtlich seines Verhaltens kaum nachhaltig abschätzbar ist; Regelungen, die heute allgemein respektiert werden, können morgen aufgrund gesellschaftlicher oder technologischer Entwicklungen faktisch ins Leere laufen.

Zum anderen ist auch der Faktor „Zukunft“ nicht vorhersehbar; so entwickelt sich zum Beispiel die Informations- und Kommunikationstechnologie mit einer derartig globalen Nachhaltigkeit (Stichwort Internet), dass gesetzliche Regelungen allein schon zeitlich kaum folgen können.

Während die Wirksamkeitsprüfung für die Verwaltungsmodernisierung (Deregulierung!) durchaus nachhaltig Bedeutung hat, genießt die

Finanzfolgenprüfung

durch ihre prognostizierte monitäre Wirkung auf die Haushalte aber unstrittig die größere „öffentliche“ Aufmerksamkeit. Und so waren im Gesetzgebungsverfahren auch die ermittelten finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen vorrangig Ziel der Kritik, während die Notwendigkeit, Erforderlichkeit oder Wirksamkeit der Regelungen kaum in Frage gestellt wurde. Lediglich hinsichtlich der Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Abmarkungszwangs stellte sich wiederholt die Frage zur Auswirkung auf den nachbarlichen Rechtsfrieden.

Dabei konnten die Finanzfolgen tatsächlich nur „grob geschätzt“ werden. Denn mit der Neufassung des Vermessungs- und Katasterrechts sind keine neuen Aufgaben begründet worden, für die über Personal-, Sach- und Zeitaufwand monitäre Folgen hätten *errechnet* werden können. Finanzfolgen ergaben sich „nur“ aus anders vorgesehenen Verfahren bei

der Aufgabenwahrnehmung. Und die ist im amtlichen Vermessungswesen wesentlich vom „Bedarf“ und insoweit einerseits maßgeblich von der Baukonjunktur, andererseits von den individuellen Kundenwünschen abhängig. Wie hoch sind unter diesen Gesichtspunkten zum Beispiel die Deregulierungen zur Aufhebung des Grenztermins oder des öffentlich-rechtlichen Abmarkungszwangs zu veranschlagen? Auch die Auswirkungen hinsichtlich der Besserstellung der Kommunen bei der Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens konnten nicht „spitz“ errechnet werden. Zum einen sind die technologischen Voraussetzungen und Anwendungen in den einzelnen Kommunen, die sich auch in einem technologischen Umbruch befinden, zu verschieden. Zum anderen sind die Parameter für derartige Abschätzungen an Flächengrößen und Anzahl von Flurstücken gebunden, so dass definitiv nur auf den kommunalen Einzelfall bezogene Aussagen getroffen werden können. Des Weiteren war die vorgesehene Regelung hinsichtlich des Leistungsumfangs nicht mit der alten Regelung vergleichbar, so dass nur die Möglichkeit blieb, Finanzfolgen aufgrund von *groben* Durchschnittswerten grob abzuschätzen ... mit der Konsequenz, dass solche Werte in Folge naturgemäß die beste Angriffsfläche für Kritik bildeten.

Trotz allen Unwägbarkeiten und Unbekanntem ist die Gesetzesfolgenabschätzung gleichwohl ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zu einer gesetzlichen Regelung, die nicht nur umfassend Sinn gibt, sondern auch hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Gesellschaft auf einer breiten Basis diskutiert und abgewogen wurde!

Wenn die Norm dann noch

- so (abstrakt) formuliert worden ist, dass sie die vielfältigen - auch politischen - Entwicklungen in den nächsten Jahren rechtlich auffangen kann,
- von den Bürgerinnen und Bürgern gleichwohl weitestgehend verstanden wird,
- der Verwaltung langfristig einen eindeutigen Handlungsspielraum gibt und
- der Rechtssprechung in Zweifelsfällen unstrittige Urteile ermöglicht

wäre wohl auch der Wahrheitssuche des Thomas von Aquin (1225 -1274) genüge getan:

*„Gesetze sind nichts anderes
als Anordnungen der Vernunft,
im Hinblick
auf das Gemeinwohl
erlassen und öffentlich gemacht,
von dem, der die Sorge
für das Gemeinwohl innehat.“*

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 1 · 53. Jahrgang
Hannover, März 2003

Schriftleitung:

Dr. Hartmut Sellge,
Niedersächsisches Innenministerium
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Reinhard Dieck
Niedersächsisches Innenministerium
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20 - 65 08, Fax: (05 11) 1 20 - 65 41
E-Mail: Reinhard.Dieck@mi.niedersachsen.de

Herausgeber:

Niedersächsisches Innenministerium, Referat 16
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Verlag, Druck und Vertrieb:

Landesvermessung und Geobasisinformation
Niedersachsen (LGN) - Landesbetrieb -
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Die Hefte erscheinen vierteljährlich zum
Quartalsende; der Bezugspreis beträgt
1,50 Euro pro Heft zuzüglich Versandkosten

Redaktionsschluss ist jeweils
am Ersten des ersten Quartalsmonats

Alle Beiträge in dem Nachrichtenheft sind
urheberrechtlich geschützt; sie geben nicht
in jedem Fall die Auffassung der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung wieder

Anschriften der Mitarbeiter

Ulrich Gomille;
Vermessungs- und Katasterbehörde Weserbergland,
Falkestraße 11, 31785 Hameln

Helmut Schmalgemeier;
Niedersächsisches Innenministerium
Lavesallee, 30169 Hannover

Annegret Kähler-Stier;
Vermessungs- und Katasterbehörde Südostheide
Schillerstraße 30a, 29525 Uelzen

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Ansprechpartner für die NaVKV „vor Ort“

Dr. Volker Stegelmann
Bezirksregierung Braunschweig,
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig,
Tel.: (05 31) 4 84 - 34 34, Fax: (05 31) 4 84 - 33 20
E-Mail: Volker.Stegelmann@br-bs.niedersachsen.de

Klaus Hettwer
Bezirksregierung Hannover,
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover,
Tel.: (05 11) 1 06 - 70 75, Fax: (05 11) 1 06 - 26 39
E-Mail: Klaus.Hettwer@BR-H.niedersachsen.de

Günther Wiebe
Vermessungs- und Katasterbehörde
Winsen/Lüneburg - Katasteramt Lüneburg -,
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg,
Tel.: (0 41 31) 85 45 - 1 00, Fax: (0 41 31) 85 45 - 1 99
E-Mail: Guenter.Wiebe@Katasteramt-LG.niedersachsen.de

Prof. Klaus Kertscher
Bezirksregierung Weser-Ems,
26106 Oldenburg,
Tel.: (04 41) 7 99 - 24 85, Fax: (04 41) 7 99 - 28 77
E-Mail: Klaus.Kertscher@br-we.niedersachsen.de

Doris Kleinwächter
Landesvermessung und Geobasisinformation
Niedersachsen (LGN) - Landesbetrieb -,
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover,
Tel.: (05 11) 6 46 09 - 4 44, Fax: (05 11) 6 46 09 - 1 64
E-Mail: Doris.Kleinwaechter@lgn.niedersachsen.de

Hinweise zur Gestaltung und Form von Beiträgen

Beiträge für die NaVKV werden von der Schriftleitung bis zum Ersten des ersten Quartalsmonats auf Diskette mit einem Ausdruck oder per E-Mail (Reinhard Dieck@mi.niedersachsen.de) entgegen genommen. Der Text ist im Fließtext als Microsoft Word-Dokument bereitzustellen. Soweit Tabellen, Grafiken oder andere Abbildungen verwendet werden, sind diese als analoge Druckvorlage oder entsprechende Grafik- (Format EPS) oder Bilddatei (Format TIF) abzugeben; in dem Text sind dazu die entsprechenden Stellen mit dem Datei- oder Abbildungsnamen (Autor001.tif) zu markieren. Die Dateien, die für die Versendung per E-Mail oder Diskette komprimiert werden, sind im Format ZIP zu versenden.

NOTIZEN